Für die Zukunft gesattelt.



Sozialleistungsbericht 2026 des Kreises Warendorf

KREIS WARENDORF

Vorwort



Seit vielen Jahren gibt der Kreis Warendorf mit seinem Sozialleistungsbericht einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Aufgaben und Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters sowie über die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Der im zweijährigen Rhythmus erscheinende Bericht bietet den Mitgliedern des Kreistages eine wichtige Grundlage, um sich insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanberatungen mit der Entwicklung und Aufgabenerfüllung in den sozialen Leistungsbereichen auseinanderzusetzen. Zugleich erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger einen Einblick in das breite Spektrum der sozialen Leistungen, die im Kreis Warendorf erbracht werden.

Der zurückliegende Berichtszeitraum war erneut von gesellschaftlichen Veränderungen und besonderen Herausforderungen geprägt. Der Krieg in der Ukraine und weitere kriegerische Auseinandersetzungen haben auch Auswirkungen auf das Leben der Menschen in unserem Kreis. Insbesondere die Aufnahme und Unterstützung von Menschen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen mussten, stellt den Kreis, die Städte und Gemeinden sowie zahlreiche haupt- und ehrenamtlich Tätige vor zusätzliche Aufgaben. Dabei hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig verlässliche soziale Strukturen, eine gute Zusammenarbeit und das Engagement der Menschen vor Ort sind.

Neben der Bewältigung neuer Herausforderungen galt es, bewährte Angebote weiterzuentwickeln und bestehende Unterstützungsstrukturen zu verstetigen. Ein Beispiel hierfür ist das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“. Das Projekt wird bis Ende 2027 mit Unterstützung von Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds fortgeführt. Damit kann die wichtige Arbeit zur Vermeidung von Wohnungsverlusten und zur frühzeitigen Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen weitergeführt und nachhaltig gestärkt werden.

Auch die Gestaltung des demografischen Wandels bleibt eine wichtige Aufgabe. Mit der aufsuchenden Seniorenberatung „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ setzt der Kreis Warendorf auf frühzeitige Information und Beratung rund um das Thema Älterwerden. Das Angebot wird fortgeführt und künftig auch in weiteren Kommunen des Kreises zur Verfügung stehen. Damit sollen Menschen rechtzeitig erreicht und dabei unterstützt werden, sich mit den Veränderungen und Möglichkeiten einer neuen Lebensphase auseinanderzusetzen und ihre Zukunft aktiv zu gestalten.

Die Beiträge der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters zeigen zugleich, wie vielfältig die Aufgaben sind, die der Kreis Warendorf gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden sowie zahlreichen weiteren Partnerinnen und Partnern wahrnimmt. Sie reichen von der Unterstützung in individuellen Notlagen über die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien bis hin zu Angeboten der Gesundheitsvorsorge und der Begleitung von Menschen auf ihrem Weg in Arbeit und zu mehr gesellschaftlicher Teilhabe.

Der vorliegende Bericht macht dabei nicht nur die vielfältigen Leistungen sichtbar, sondern verdeutlicht auch die damit verbundenen finanziellen und personellen Herausforderungen. Gerade angesichts einer sich verändernden Gesellschaft ist es wichtig, soziale Angebote kontinuierlich zu überprüfen, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und vorhandene Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen.
Mit dem vorliegenden Bericht endet zugleich der bisherige zweijährige Berichtszyklus. Künftig wird der Sozialleistungsbericht im Abstand von drei Jahren erstellt. Der nächste Bericht wird daher im Jahr 2029 erscheinen. Auch dann wird er wieder einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der sozialen Leistungsbereiche im Kreis Warendorf geben und damit Transparenz über die vielfältigen Aufgaben und Leistungen schaffen.

Warendorf, im September 2026



Dr. Olaf Gericke

Inhaltsverzeichnis

	Amt	Seite
Adoptionsvermittlung	51	7
AIDS-Beratung	53	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung	51	8
Angebote zur Unterstützung im Alltag	50	11
Ausbildungsförderung	50	12
Beistandschaften / Beurkundungen	51	12
Beratungen und Angebote auch im Sozialraum	56	14
Beratungszentrum für Alleinerziehende	51	16
Bestattungskosten	50	16
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	51	17
Betreuungen nach dem Betreuungsrecht	53	17
Bildungs- und Teilhabepaket	56/50	19
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	51	21
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	51	22
Eingliederungshilfe		22
- Autismus Förderung	50/51	23
- Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf	53	24
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	51	25
- Integrationshilfen/ Schulbegleitung	50/51	25
Erziehung in der Familie	51	27
Erziehung in Pflegefamilien	51	27
Erziehungsberatung	51	29
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen	50	30
Familienentlastende Dienste	50	30
Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme	53	31
Familientelefon im Kreis Warendorf	51	32
Familienzentren	51	32
Famulaturen im Gesundheitsamt	53	36
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf	50	36
Fortbildungsangebot für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen zur Bewegungsförderung von Kindern	53	37
Frauenberatungsstellen	50	38
Frauenhäuser	50	39
Frühe Hilfen	51	40
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	51	41
Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“	50	42
Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	53	43

	Amt	Seite
Gesundheitlicher Katastrophenschutz	53	43
Grundsicherung für Arbeitssuchende	56	44
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	50	51
Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf	53	53
Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf	53	53
Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.	53	54
Heimerziehung für Minderjährige	51	55
Hilfe für junge Volljährige	51	55
Hilfe zum Lebensunterhalt	50	56
Hilfe zur Gesundheit	50	57
Hilfe zur Pflege		
- Ambulante Hilfe zur Pflege	50	58
- Stationäre Hilfe zur Pflege	50	59
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	50	61
Inklusionsbeirat	50	61
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	51	62
Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz / APG NRW	50	64
- Förderung der Ambulanten Pflegedienste	50	64
- Förderung für Angebote der Kurzzeitpflege und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	50	65
- Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld	50	65
Jugendarbeit	51	66
Jugendschutz	51	67
Jugendsozialarbeit	51	67
"Kinderärztinnen und -ärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen.“	53	68
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53	69
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	53	71
Kommunale Gesundheitskonferenz	53	72
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	50	72
Kommunale Pflegeplanung	50	73
Kontakt- und Beratungsstellen (KuB) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen	53	74
Krebsberatung	53	75
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	51	75
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	51	76
Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege – care4future-Netzwerk	50	77

	Amt	Seite
Netzwerkarbeit im Kinderschutz und Prävention im Kreis Warendorf	51	78
Pflege- und Wohnberatung	50	80
Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“	53	82
Psychomotorische Maßnahmen	50	83
SARS-Cov-2	53	84
Schuldnerberatung	50	84
Schutz ungeborenen Lebens	50	85
Schwerbehindertenangelegenheiten		
- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	50	86
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	50	87
Selbsthilfe-Kontaktstelle	50	89
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	53	90
Sozialpsychiatrischer Dienst	53	90
Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien	56	91
Spezialisierte Beratung (Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) im Kreis Warendorf	51	93
Suchtberatung	53	94
Tagesbetreuung von Kindern	51	95
Telefonseelsorge	50	98
Tuberkuloseüberwachung	53	99
Unterhaltsvorschuss	51	102
Unterstützung von Wohnungsnotfällen	50	103
Verbraucherberatung	50	104
Vormundschaften/ Pflegschaften	51	104
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	50	106
Organigramm Amt 50 – Sozialamt		110
Organigramm Amt 51 – Amt für Jugend und Bildung		111
Organigramm Amt 53 – Gesundheitsamt		113
Organigramm Amt 56 – Jobcenter		114

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Annahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems, auch nach erfolgter Adoption, sollten sich weitergehende Themen oder adoptionstypische Fragen ergeben
- Kontaktaufnahme zu Adoptierten jungen Menschen, über die Adoptiveltern, wenn sie 16 Jahre alt werden, um über das Recht der Akteneinsicht zu informieren
- Adoptionsnachbetreuungen, wenn Adoptierte auf der Suche nach Ihren Wurzeln sind

Neben dieser sogenannten „Fremdadoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefeltern-adoptionen“ ebenfalls tätig. Bevor die Familien zu einem Notar gehen werden sie durch die Adoptionsvermittlungsstelle verpflichtend beraten und es werden Beratungsscheine ausgestellt. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt oder beim anerkannten freien Träger, in Kooperation mit der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle (ggf. Vorbereitung und Erstellung der nachfolgenden Berichte) durchgeführt. Diese Träger haben sich auf die Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern spezialisiert. Die gemeinsame Adoptions-vermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

AIDS-Beratung

Das Humane Immundefizienz-Virus (HIV) wurde erstmals 1983, also vor etwas mehr als 40 Jahren, als das Virus identifiziert und beschrieben, welches das erworbene Immunschwächesyndrom AIDS verursacht. Übertragungswege konnten bald benannt und somit Schutzmaßnahmen (SaferSex) propagiert werden. Seit 1996 ist eine effektive Therapie (antiretrovirale Kombinationstherapie) möglich. Diese war jedoch zunächst häufig mit ernsten Nebenwirkungen verbunden und stellte aufgrund von komplizierten Einnahmevorschriften hohe Anforderungen an die Therapietreue. Mittlerweile stehen nebenwirkungsärmere Medikamente zur Verfügung und die Einnahme-vorschriften sind deutlich einfacher. Seit 2017 wird ein sofortiger Therapiebeginn nach HIV-Diagnose

empfohlen. Darunter haben HIV-Infizierte eine fast normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Eine Heilung ist nach wie vor nicht möglich. Auch ein Impfstoff steht nicht zur Verfügung.

Die Therapie hat auch präventive Effekte, weil HIV-Infizierte unter einer wirksamen Therapie in der Regel nicht mehr infektiös sind. Auch steht mittlerweile eine Präexpositionsprophylaxe für Personen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko zur Verfügung, die seit September 2019 eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen darstellt.
Da eine Heilung aktuell nicht möglich ist, stellt die Verhütung von Neuinfektionen die wirksamste Maßnahme zur Begrenzung der HIV-Epidemie dar. Dies kann durch eine frühe Diagnose, eine sofortige Therapieeinleitung und das Wissen über und Vermeiden von Infektionsrisiken gelingen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diesbezüglich ambitionierte Ziele formuliert.

Durch das Angebot kostenloser und anonymer Beratungen und Testungen bzgl. HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen leistet das Gesundheitsamt einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Infektion. Diese Aufgaben, die sich aus §19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, werden im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf seit vielen Jahren durch eine Ärztin erbracht.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. – Beratungsstelle für den Kreis Warendorf zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Der Kreis Warendorf gewährt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. eine finanzielle Unterstützung. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 37.950 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand pro Jahr (inkl. Landesmittel):

2022	77.500 €
2023	77.500 €
2024	77.500 €
2025	82.450 €
Haushaltsansatz 2026	82.450 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

Sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag (Übergangsmanagement II)
Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im erzieherischen Bereich können auf Antrag der Eltern in der offenen Ganztagsschule über Förderplätze gezielte Förderung am Lebensort Schule erhalten.

Bedarfslagen oder Förderbereiche, die sich bereits in der Kindertageseinrichtung gezeigt haben, werden im schulischen Alltag aufgegriffen und in eine bedarfsgerechte Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte der OGS-Träger überführt. Ausschlaggebend ist hier, dass eine Förderung im erzieherischen Bereich erforderlich und geeignet ist in Abgrenzung zu schulischen Aufgaben.

Das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf hat bereits 2008 mit dem OGS-Konzept begonnen diesen Förderbereich aufzubauen. Förderplätze konnten zunächst im OGS-Nachmittagsbereich eingerichtet werden. Die konkrete individuelle Förderung wird dabei in enger Abstimmung mit Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS-Trägers erbracht. Seit dem Schuljahr 2011/2012 bestand die weitergehende Option, „Förderplätze plus“ zu beantragen. Kinder, die durch die Regelförderplätze nicht adäquat gefördert wurden, konnten so intensiver begleitet werden. Im Sinne des Inklusionsgedankens konnte so ein Verbleib im System OGS unterstützt werden.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das unter Federführung des Amtes für Jugend und Bildung gemeinsam mit Schulaufsicht, Schulamt, Gesundheitsamt, Schulen und den OGS-Trägern entwickelte Übergangskonzept II aufgebaut. Die individuelle sozialpädagogische Förderung der Kinder kann nunmehr auch im schulischen Vormittag greifen.
Im Jahr 2025 wurden die einzelnen Konzeptbausteine zum Gesamtkonzept „Sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag (Übergangsmanagement II)“ zusammengeführt. Über den Umfang der Leistung wird auch im Sinne der vorherigen „Förderplätze plus“ im Einzelfall entschieden.
Hinweise, in welchen Bereichen die individuelle Förderung des Kindes hilfreich und notwendig ist, ergeben sich im Übergang von Kita und Schule von verschiedenen Seiten. Neben den Erkenntnissen aus der Kitazeit und den Erfahrungen der Eltern werden die schulmedizinischen Untersuchungen zur Einschulung ebenso berücksichtigt wie der Einschulungsparcours. Alle Informationen gemeinsam ergeben ein individuelles Gesamtbild und zeigen relevante Förderaspekte für einen gelingenden Einstieg in die Beschulung des Kindes auf. Dabei steht stets das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbereichen und seinen Ressourcen im Mittelpunkt und ist der Maßstab, von dem aus die Förderung geplant werden muss. Mit Beteiligung der Eltern wird dann eine abgestimmte Förderung im schulischen Vormittag installiert.

Im Schuljahr 2024/2025 erhielten 437 Kinder Förderung im schulischen Vor- oder Nachmittag.

Mit der umfangreichen Konzentration von Leistungen und Personalressourcen der Jugendhilfe auf diesen Förderschwerpunkt können Kinder und Familien frühzeitig erreicht und unterstützt werden.

Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dass die Eltern und Kinder dieses Angebot positiv aufgreifen. Auch die Grundschulen bewerten den Ansatz als zielführend. Die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung kann zielgerichtet und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dient der individuellen Entwicklungsförderung des Kindes.

Mit der Sozialen Gruppenarbeit soll Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe geholfen werden,

Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden. Mit diesem pädagogischen Ansatz werden aber zunehmend auch Kinder im schulischen Vormittag unterstützt, um gerade die sozialen Kompetenzen dieser Kinder zu fördern.

Aufwand Übergangsmanagement II (Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag) für das Jahr:

2022	1.990.118 €
2023	2.266.065 €
2024	2.351.422 €
2025	2.101.710 €
Haushaltsansatz 2026	2.400.000 €

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern. Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand für das Jahr:

2022	318.134 €
2023	283.290 €
2024	279.619 €
2025	450.412 €
Haushaltsansatz 2026	431.000 €

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand für das Jahr:

2022	1.160.877 €
2023	1.368.167 €
2024	1.392.932 €
2025	1.327.776 €
Haushaltsansatz 2026	1.460.000 €

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf, bietet sich die ambulante Betreuung in einer eigenen oder in einer durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an. Die Heimerziehung soll damit vermieden werden. Für die Jugendlichen bedeutet dies, dass damit die Eigenverantwortung bei den Betroffenen belassen bzw. gefördert wird. Die Intensität der Betreuung kann dabei sehr flexibel gestaltet werden.

Aufwand für das Jahr:

2022	56.226 €
2023	23.935 €
2024	90.940 €
2025	134.222 €
Haushaltsansatz 2026	60.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung (inkl. Üll)

2022	3.544.696 €
2023	4.129.250 €
2024	4.243.120 €
2025	4.019.892 €
Haushaltsansatz 2026	4.516.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	**Stand 31.12.2022**	**Stand 31.12.2023**	**Stand 31.12.2024**	**Stand 31.12.2025**
Erziehungsbeistandschaften/ Betreuungszuweisungen	37	46	38	50
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	110	116	102	119
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	1	1	4	4

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Seit dem 01.01.2017 ist die AnFöVO (Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) in Kraft. Der Kreis Warendorf ist für Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter mit Sitz im Kreisgebiet zuständig.

Die Verordnung dient der Weiterentwicklung und dem Ausbau von qualitätsgesicherten Unterstützungsleistungen im ambulanten Bereich. Angebote können im Rahmen von Gruppenbetreuung oder im häuslichen Bereich erbracht werden.
Beispiele sind: gemeinsame Gesellschaftsspiele, Gymnastik, Erinnerungsübungen, Wohnungsreinigung, Wäschepflege, Begleitung zum Arzt oder Hilfe bei Anträgen.

Pflegebedürftige können anerkannte Angebote nutzen und die Kosten gegenüber der Pflegekasse geltend machen. Bei Einstufung in einen Pflegegrad stehen monatlich 131 € Entlastungsleistungen sowie 40 % möglicher Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2025 waren 69 Anbieter im Kreis Warendorf anerkannt.

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.
Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studierendenwerke.
Anträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungs-gesetz werden von der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG werden vom Bund übernommen.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden.

Die BAföG-Höchstsätze liegen seit dem Schuljahr 2024/2025 zwischen 276 € und 498 €, sofern die Schülerinnen und Schüler bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen und zwischen 666 € und 775 €, wenn sie im eigenen Haushalt wohnen.

Eine Erhöhung der Bedarfssätze ist von der Bundesregierung grundsätzlich beabsichtigt, soll aber in einem ersten Schritt erst zum Wintersemester 2027/2028 umgesetzt werden.

Jahr	BAföG Anträge	Förderungssumme
2022	463	1.435.388 €
2023	404	1.367.841 €
2024	434	1.505.107 €
2025	456	1.435.605 €

Beistandschaften / Beurkundungen

Beistandschaften
Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Jugend und Bildung zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.
Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der das Kind betreuende Elternteil.

Beratung und Unterstützung
„So viel Beratung wie möglich, soviel Beistandschaft wie nötig!“ Dieser Leitsatz der sog. 3-Stufen-Hilfe verdeutlicht die Veränderung der Aufgabenschwerpunkte hin zu einer quantitativen und qualitativen Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Vor der Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit dem

Ziel einvernehmliche Lösungen aller Beteiligten herbeizuführen.

Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr, auch wenn sie getrennt leben. Die Betreuung von Kindern im Wechselmodell oder ein erheblicher Anteil an der Betreuung durch den anderen Elternteil erfordern eine enge Abstimmung und Kooperation der Eltern zum Wohle der betroffenen Kinder. Unterhaltsrechtlich bietet der Fachdienst Beistandschaft auch in diesen Fällen Beratung an. Die Geltendmachung von Kindesunterhalt im Wechselmodell ist durch das Jugendamt jedoch rechtlich nicht möglich.

Ein weiteres Angebot stellt die Beratung und Unterstützung von Müttern gem. § 52a SGB VIII dar. Das Amt für Jugend und Bildung hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung sowie das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Beurkundungen

Die Urkundspersonen des Amtes für Jugend und Bildung bieten gem. § 59 SGB VIII Beurkundungen an. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen werden z.B. auch Unterhaltsverpflichtungen beurkundet.

Entwicklung der Fallzahlen

Durch eine konsequente Umsetzung der 3-Stufen-Hilfe und eine verstärkte Beratung und Unterstützung gem. § 52a und 18 SGB VIII konnte die Anzahl der Beistandschaften auf die notwendigen Fälle, die dann oftmals die gerichtliche Geltendmachung von Kindesunterhalt beinhalten, zurückgefahren werden. Eine passgenaue Beratung und Unterstützung tragen hingegen vielfach dazu bei, dauerhafte, einvernehmliche und außergerichtliche Lösungen zum Wohle der betroffenen Kinder zu finden.

Fallzahlen **Stichtag jeweils 31.12.**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Beistandschaften	195	163	138	122
Beratung	743	709	670	854
Beurkundungen	706	711	585	627

Beratungen und Angebote auch im Sozialraum

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf verfolgt auch im Jahr 2026 das Ziel, Armut zu reduzieren, Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Hierfür steht der jeweilige Sozialraum der Betroffenen erneut im Fokus. Beratungen und Angebote direkt vor Ort sind ein wichtiger Bestandteil der Sozialraumorientierung, die darauf abzielt, die Lebensbedingungen zu verbessern, indem ihre Interessen und Bedürfnisse in den Vordergrund gestellt werden. So kann ein Leben ohne Bezug von Transferleistungen den betroffenen Menschen durch die Zusammenarbeit sämtlicher lokaler Netzwerkpartner ermöglicht werden, wobei die im jeweiligen Sozialraum vorhandenen Ressourcen berücksichtigt werden. Die vorliegenden Ressourcen jeder / jedes Einzelnen werden dabei erhoben, aktiviert sowie ihre Bereitschaft zur Lösung eines Problems gestärkt.

Bei Familien, die sich in einem verfestigten Langzeitleistungsbezug befinden, müssen oftmals bei mehreren Familienmitgliedern multiple Problemlagen berücksichtigt werden. Die jeweiligen individuellen Bedürfnisse und Ausgangslagen stehen in Wechselwirkung zueinander, sodass neben einem abgestimmten Beratungsansatz der im Sozialraum tätigen Spezialisten nur eine ganzheitliche Betreuung der Familie zielführend ist, um das „System Familie“ nicht zu überfordern. Aus diesem Grund wird auch im Jahr 2026 die Familie weiterhin als soziales Konstrukt im Ganzen betrachtet und von einer Integrationsfachkraft betreut. Einzige Ausnahme bildet die spezialisierte Ausbildungsvermittlung für junge Menschen.

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf handelt bereits seit Jahren getreu dem Motto „Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“. Das bedeutet, dass Kinder angemessen gefördert werden, damit ihre Chancen auf ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben unabhängig von staatlichen Förderleistungen steigen.

Eine nachhaltige Beendigung des Leistungsbezugs ist vorrangiges Ziel der Beratungen. Diese ressourcenorientierte Arbeitsweise folgt dem Grundsatz, Stärken zu stärken und die intrinsische Motivation der Leistungsberechtigten zu steigern. Auf Grundlage der vorliegenden Ressourcen sowie der jeweiligen Motivation der Familienmitglieder werden die entsprechend benötigten institutionellen Fachebenen für eine individuelle Hilfestellung hinzugezogen.
Im Jahr 2026 werden die bereits bestehenden Hilfesysteme im Sozialraum zur Beratung und Aktivierung der Leistungsberechtigten weiterhin aktiv genutzt. Hierfür werden unterschiedliche Beratungssettings und Beratungsangebote vorgehalten. Im Sinne von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich zunächst durch die Integrationsfachkräfte zu prüfen, ob mittels einer Verweisberatung ein kostenloses Angebot initiiert werden kann. In den Fällen, in denen diese nicht zur Verfügung stehen, können für das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden. Eine passgenaue und individuelle Unterstützung der Leistungsberechtigten ist in beiden Varianten gegeben.

Das bereits seit 2020 im Projekt „ANNA“ eingesetzte abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person, 2. Persönliches Umfeld, 3. Sozialraum und 4. Staat) begegnet Herausforderungen nach Möglichkeit zuerst mit eigenen Ressourcen, bevor die nächste Ebene eingeschaltet wird und verbindet daher in hohem Maße die Prinzipien der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung mit denen der Wirtschaftlichkeit. Dieser Ansatz der ressourcenorientierten Beratung wird im Jahr 2026 durch die Fortführung des Projektes ANNA weiter forciert. Mit Bescheid vom 28.03.2024 läuft der dritte Projektdurchlauf „ANNA 3.0“ als ESF-geförderte Maßnahme.



Abb 1: Ressourcen- und Sozialraumorientierung nach dem Subsidiaritätsprinzip, eigene Darstellung, nach Lüttringhaus 2012: 288.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- Gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und deren Kinder
- Gruppenarbeit
- Einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise sowie im Vorfeld von anstehender Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung. Träger des BAZ ist Innosozial gGmbH.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Zt. rd. 58 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2022	66.314 €
2023	68.620 €
2024	73.407 €
2025	73.390 €
Ansatz 2026	81.000 €

Bestattungskosten

Der örtliche Träger der Sozialhilfe übernimmt die Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII, wenn den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
Es ist zu prüfen, wer Verpflichteter ist (z. B. aus Vertrag, als Erbe, als Unterhaltspflichtiger oder nach § 8 Bestattungsgesetz NRW), welche Kosten für die Bestattung angemessen sind und ob dem Antragsteller zuzumuten ist, diese Kosten aus seinem Einkommen und Vermögen selbst zu decken. Als erforderliche Kosten wird der Aufwand für eine würdige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich aller Gebühren übernommen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgt zentral beim Kreis Warendorf.

Jahr	Aufwand	Abgeschlossene Fälle
2022	171.195 €	105
2023	129.394 €	118
2024	165.000 €	125
2025	147.090 €	105
Haushaltsansatz 2026	160.000 €	150

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes vorrübergehend unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2022	4.280 €
2023	20.119 €
2024	8.106 €
2025	8.964 €
Haushaltsansatz 2026	20.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsrecht

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Betreuungen gegen den Willen des Betroffenen dürfen daher nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung der Voraussetzungen eingerichtet werden.

Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h. es wird nur für die Bereiche eine Betreuung eingerichtet, in denen der Betreute entscheidungs- und handlungseingeschränkt ist und die Betreuung erforderlich ist.

Die Notwendigkeit der Betreuung entfällt, soweit vorrangig andere Angebote hinreichend zur Verfügung stehen, z. B. Schuldnerberatung und/oder über Vorsorgevollmachten abgesicherte Hilfen in Betracht kommen.
Der Kreis Warendorf ist zuständig für die Betreuungsgerichte in den Amtsgerichtsbezirken Ahlen, Beckum und Warendorf.
Seit der grundlegenden Reform des Betreuungsrechts 1992 waren die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Im Rahmen weiterer

Gesetzesänderungen wurde die Funktion der Betreuungsbehörden zum 01.07.2014 mit dem Ziel gestärkt, der wachsenden Anzahl an gesetzlichen Betreuungen soweit wie möglich entgegenzuwirken.

Am 01.01.2023 wurde die letzte Novellierung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) rechtskräftig. Die Selbstbestimmung und der freie Wille der betroffenen Menschen wurden noch stärker in den Fokus gerückt. Alle Entscheidungen sollen grundsätzlich zum Wohl und nach den Wünschen des zu betreuenden Menschen getroffen werden. Hierbei wird primär das Ziel verfolgt, dass die zu betreuenden Menschen, soweit es ihnen möglich ist, ein selbstbestimmtes Leben führen sollen.

Durch die Novellierung des BtOGs wurden viele Aufgaben zu Pflichtaufgaben umgewandelt. Die wesentlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde dabei sind:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte im Rahmen des Betreuungsorganisationsgesetzes und Beteiligung an betreuungsrechtlichen Verfahren
- Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und Aufklärung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und andere Hilfen
- Beratung und Unterstützung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Bevollmächtigten
- Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung geeigneter Hilfen und Unterstützung Betroffener zur Vermeidung rechtlicher Betreuung
- Registrierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern
- Eignungsprüfung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen
- Netzwerkarbeit
- Unterbringungs- und Vorführungsverfahren sowie Stellungnahmen zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach dem FamFG
- Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften

Insgesamt waren Ende 2025 im Kreis Warendorf 1.401 Neu-Betreuungen zu verzeichnen, davon:

- 244 durch ehrenamtliche Betreuungspersonen, einschließlich betreuender Familienangehöriger,
- 160 durch hauptamtliche Fachkräfte der Betreuungsvereine Innosozial im Kreis Warendorf e.V. und INI Betreuung e.V.,
- 997 durch freiberufliche Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer.

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit 2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Berechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Beziehende von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Falle sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Ziel dieser Leistungen ist die Herstellung einer Chancengleichheit mit der Möglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können.
Mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen Ausgrenzungsprozesse aufgrund der Herkunft oder der materiellen Situation der Familien vermieden werden.

Seit dem Jahr 2015 wird im Kreis Warendorf die MünsterlandKarte genutzt. Die Kommunen vereinfachen mit der MünsterlandKarte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und ermöglichen eine unkomplizierte Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Umfangreiche Informationen zur MünsterlandKarte sind auf der Homepage des Jobcenters unter www.jobcenter-warendorf.de hinterlegt. Über das Portal www.bildungskarte.org können sich die Leistungsberechtigten über Anbietende von Lernförderung oder sozio-kultureller Teilhabe informieren oder Angebote suchen.

Mit dem Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 bedarf es für die Berechtigten nach dem SGB II keines zusätzlichen Antrages für die Leistungsarten (Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten, Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe. Sofern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bezogen wird, genügt ein formloser Antrag.

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe werden folgende Leistungen erbracht:

<u>(Schul-) Ausflüge / (Klassen-) Fahrten</u>
Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten übernommen.

<u>Schulbedarfspaket</u>
Diese Leistungskomponente wird automatisch mit den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu Beginn eines Schulhalbjahres ausgezahlt. Für das Schuljahr 2025/2026 beträgt der persönliche Schulbedarf i.H.v. 130 € zum 01.08.2026 und 65 € zum 01.02.2026.

<u>Schülerbeförderung</u>
Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreichen werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Lernförderung kann auch zur Erreichung eines höheren Lernniveaus oder zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt gewährt werden.

Mittagsverpflegung

Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege oder der Schule werden übernommen. Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes entfiel der Eigenanteil von einem Euro pro Kind und Mahlzeit.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Verein- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 15 € monatlich erbracht. Umfasst werden Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe oder Ferienfreizeit. Auch Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Fußballschuhe können in dem Rahmen übernommen werden.

„Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“- so lautet ein Motto, an dem sich das Jobcenter des Kreises Warendorf orientiert und forciert daher die Inanspruchnahme und den Bekanntheitsgrad der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das Jobcenter Kreis Warendorf hat deshalb Maßnahmen etabliert, wie regelmäßige Newsletter für Schulen und Kindergärten, Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen sowie Erklär Videos. Auch die Errichtung von sog. Lernstandorten (Lernförderung mit der Schule-in der Schule) ermöglicht Kindern und Jugendlichen den vereinfachten Zugang zur Nachhilfe. Künftig werden weitere Maßnahmen hinsichtlich der soziokulturellen Teilhabe konzipiert, damit Kinder und Jugendliche vielfältige Angebote wahrnehmen können.

Aus der Studie der G.I.B. NRW vom Juni 2023 ergibt sich, dass durch eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Lernförderung die Quote der Schulabgängerinnen und Schulabgänger signifikant absinkt.

Testierte Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

	SGB II	BKGG
Inanspruchnahme 2022*	2.892.632 €	1.428.795 €
Inanspruchnahme 2023*	3.697.189 €	2.140.129 €
Inanspruchnahme 2024*	4.269.190 €	3.106.258 €
Inanspruchnahme 2025*	4.413.285 €	3.953.922 €
Haushaltsansatz 2026	Insgesamt 9.822.000 €	

*um Einnahmen bereinigte Nettobeträge

Für die Sozialhilfe (SGB XII) und für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewähren die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der Heranziehungssatzung. Da Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII erst ab 18 Jahre gewährt werden können, haben - im Vergleich zum dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) - nur wenige Personen Anspruch auf diese Leistungen.

Aufwand für das Jahr:

	3. Kap. SGB XII/ Hilfe zum Lebens-unterhalt	4.Kap. SGB XII/ Grund-sicherung	Gesamt SGB XII
2022	23.466 €	0 €*	23.466 €
2023	29.881 €	0 €*	29.881 €
2024	26.279 €	0 €*	26.279 €
2025	33.743 €	0 €*	33.743 €
Haush. -ansatz 2026	30.000 €	0 €*	30.000 €

*Kosten für BuT werden bei der Grundsicherung aufgrund des geringen Betrages bei der Haushaltsplanung nicht gesondert ausgewiesen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) werden im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wahrgenommen. Eltern haben nunmehr die Wahl zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonaten.

Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz ergaben sich zum 01.04.2024 in Bezug auf die Einkommensgrenzen, sowie den gleichzeitigen Bezug von Elterngeld einige Änderungen. Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld für Geburten im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2025, wenn die Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 200.000 € erzielt haben. Für Geburten ab 01.04.2025 liegt die Einkommensgrenze sowohl für Alleinerziehende, als auch für Paare bei 175.000 €.

Durch die Komplexität des Gesetzes mit der Möglichkeit Basiselterngeld, Elterngeld Plus, sowie auch Partnerschaftsbonusmonate zu beantragen, ergibt sich auch schon vor der Geburt des Kindes ein hoher Beratungsaufwand.
Häufig nehmen Elternpaare auch schon im Vorfeld der Geburt die Beratungsangebote wahr, um den für sie passenden Elterngeldbezug zu finden. Die Beratungen erfolgen persönlich sowie auch telefonisch.

Jahr	Anzahl Anträge	Bewilli-gungen	Mütter	Väter	Höhe bewilligte Summe Elterngeld in Mio €
2022	3.711	3.653	2.426	1.227	26,4
2023	3.664	3.582	2.333	1.249	26,1
2024	3.594	3.447	2.236	1.211	25,5
2025	3.332	3.253	2.174	1.079	25,6

Der prozentuale Anteil der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen, liegt weiterhin über dem Landesdurchschnitt. Im Kreis Warendorf stellten im Jahr 2024 in 35,2 % der Fälle die Väter einen Antrag auf Elterngeld. Der Landesdurchschnitt liegt im Jahr 2024 bei 25,8 %.

Die Antragsbearbeitung erfolgt zeitnah. Somit soll gewährleistet werden, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld erhalten.

Ehe-, Familien- und Lebens-beratung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Aufgabe des Amtes für Jugend und Bildung festgeschrieben.
Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster wahr. In den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. vier Planstellen.
Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für drei Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit rd. 58 %.

Aufwand für das Jahr:

2022	93.859 €
2023	94.556 €
2024	101.937 €
2025	104.131 €
Haushaltsansatz 2026	109.000 €

Eingliederungshilfe

→ Allgemeines

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihre Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, individuelle Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und -führung zu befähigen.

Mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe grundlegend weiterentwickelt. Die gesetzlichen Veränderungen orientieren sich insbesondere an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und stellen die individuelle Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärker in den Mittelpunkt. Dabei wird Behinderung nicht ausschließlich als individuelle Beeinträchtigung betrachtet, sondern im Zusammenspiel mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren verstanden. Maßgeblich ist damit zunehmend die Frage, welche Auswirkungen eine Beeinträchtigung auf die konkrete Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat und welche individuellen Unterstützungsleistungen erforderlich sind.

Die Umsetzung des BTHG erfolgte schrittweise. Ein wesentlicher Meilenstein war zum 1. Januar 2020 die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem

SGB XII und ihre Überführung in das SGB IX. Damit wurde zugleich die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen vollzogen. Die Eingliederungshilfe ist seitdem als eigenständiges Teilhaberecht ausgestaltet. Die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs sowie die Gesamtplanung orientieren sich an den persönlichen Lebensverhältnissen, den individuellen Zielen und dem konkreten Teilhabebedarf der leistungsberechtigten Person.

Mit der Umsetzung des BTHG haben sich auch die Anforderungen an die Bedarfsermittlung, die Teilhabe- und Gesamtplanung sowie die Beteiligung der leistungsberechtigten Menschen deutlich weiterentwickelt. Die individuelle Bedarfsermittlung und die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen bilden heute einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der Eingliederungshilfe.

Auch die verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen haben die Zugangsbedingungen zur Eingliederungshilfe verändert und zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Leistungen beigetragen.

Die im Zuge des BTHG neu geregelte sachliche Zuständigkeit besteht seit dem 1. Januar 2020. Der Kreis Warendorf ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen und Zuständigkeits-regelungen – weit überwiegend für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung zuständig.

→ Autismus Förderung

Eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bzw. § 102 SGB IX stellt die Autismus-Förderung dar. Grundlage der Förderung sind die Qualitätsstandards aus der Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF). In den Autismus-Therapie-Zentren erhalten die Betroffenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) eine individuelle autismusspezifische Förderung in der Regel in Einzelsitzungen. Zum Konzept gehört aber auch das Angebot von sozialen Gruppen. Darüber hinaus findet die Beratung von Eltern und Institutionen auch mobil im häuslichen Umfeld oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Arbeitsplatz statt.
Seit September 2013 wird eine autismusspezifische Förderung auch im Kreis Warendorf durch die Innosozial gGmbH (Ahlen) angeboten. Je nach Art der Autismus-Spektrum-Störung ist diese der seelischen oder einer anderen Behinderung zuzuordnen, so dass sowohl durch das Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII) als auch durch das Sozialamt (SGB IX) entsprechende Hilfen erbracht werden. Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung, ist der Kreis Warendorf unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Ausnahmen, weit überwiegend für Eingliederungshilfeleistungen für Personen bis zum 21. Lebensjahr zuständig.

Der Landesrahmenvertrag (§ 131 SGB IX) regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Mit dem Landesrahmenvertrag wurde auch die Erstellung einer gemeinsamen

Rahmenleistungsbeschreibung für die autismus-spezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche vereinbart.
Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Rahmenleistungsbeschreibung für die autismusspezifische Fachleistung als Leistungen für Kinder und Jugendliche beschlossen. Diese sind die Grundlage für Vereinbarungen mit Leistungserbringern, die autismusspezifische Fachleistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Warendorf anbieten wollen.

Amt für Jugend und Bildung (SGB VIII)

Jahr	Fälle	Aufwand
2022	30	187.590 €
2023	27	129.980 €
2024	32	194.742 €
2025	33	173.740 €
Ansatz 2026	35	255.500 €

Sozialamt (SGB IX):

Jahr	Fälle	Aufwand
2022	25	121.707 €
2023	29	110.146 €
2024	34	210.154 €
2025	37	248.196 €
Ansatz 2026	45	280.000 €

→ Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Behinderungen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Tätigkeiten wahr.
Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn sich ihr Kind nicht altersgerecht entwickelt oder beeinträchtigt ist. Hier haben die Eltern die Gelegenheit, ihre Sorgen und Fragen zu pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Hilfen und zu Entlastungsmöglichkeiten in einem persönlichen Kontakt zu besprechen.

Die Beratungsstelle informiert und berät über:
- Möglichkeiten geeigneter Kinderbetreuung
- Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
- Therapeutische Maßnahmen
- Schulische Fördermöglichkeiten
- Eltern-, Selbsthilfe- und Freizeitgruppen
- Mögliche Leistungen der Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Weitere Fördermöglichkeiten etc.

Die Beratungsgespräche finden nach Absprache im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen, im Kreishaus oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt. Die Beratung ist neutral, trägerunabhängig und kostenfrei.
Aufgrund der vielfältigen Themen bestehen Kooperationen mit unterschiedlichen Beratungs- und Fachdiensten.

→ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Ambulante Maßnahmen umfassen Schulbegleitungen, Autismustherapien, ambulant betreutes Wohnen sowie Unterstützung bei Lese-Rechtschreibschwächen und Dyskalkulie.

Darüber hinaus werden auch Integrationshelfer finanziert (sh. Kapitel „Integrationshilfen/ Schulbegleitung“).

Aufwand für **ambulante** Maßnahmen:

2022	840.694 €
2023	918.865 €
2024	1.342.880 €
2025	1.710.203 €
Ansatz 2026	1.616.000 €

Aufwand für **stationäre** Maßnahmen:

2022	812.368 €
2023	784.582 €
2024	366.836 €
2025	366.839 €
Ansatz 2026	552.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025
stationäre Maßnahmen	11	5	4	5
ambulante Maßnahmen	82	90	101	101

→ Integrationshilfen/ Schulbegleitung

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Einschränkungen im Einzelfall auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zwischen den Spitzenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u. a. der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021, unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach

§ 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“ eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen. Der Trägerverbund hatte zuvor deutlich dargelegt, dass die bisherige Finanzierung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nicht auskömmlich sei und nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft und zuverlässig mit Integrationshilfen bedarfsgerecht versorgt werden können.
Es gibt bereits weitere Leistungsanbieter, die mit dem Kreis Warendorf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung durch eine Integrationshilfe treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe (für Kinder mit Einschränkungen im körperlichen oder geistigen Bereich) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für Kinder mit Einschränkungen im sozial-emotionalen Bereich) ggfls. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der jeweiligen Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind Integrationshilfen in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Schulträger) gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Das Budget beträgt im Schuljahr 2025/2026 rd. 1,3 Mio €.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poollösungen. Zurzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh und die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget. Besonders positive Aspekte eines Inklusionsbudgets sind die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen sowie deren bessere Integration in das Schulteam, die Kontinuität und das vereinfachte Verfahren. Insgesamt kann schneller auf Bedarfe reagiert werden. Die Schulen können flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleitungen entscheiden. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2025/2026 betrug das Gesamtbudget an den beiden Modellschulen insgesamt rd. 471.000 €.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Inklusive Bildung und Erziehung in einer allgemeinbildenden Schule sollen zum Regelfall werden. Steigende Kosten für die Schulbegleitung, insbesondere an den Regelschulen, sind eine Folge dieser Zielsetzung.

Jahr	Kinder an Regelschulen mit Schul-begleitung	Kinder an Förderschulen mit Schul-begleitung	Gesamt
2022	86	90	176
2023	87	94	181
2024	126	84	210
2025	85	156	241
Plan 2026	75	135	210

Erziehung in der Familie

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u. a. bei Erziehungsschwierigkeiten und problematischen Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen und anderen Krisen- und Konfliktlagen.
Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2025 ca. 335 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet.

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend in Pflege in einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung
Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird neben dem Fachdienst des Amtes für Jugend und Bildung auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Kreis Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien
Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Jugend und Bildung ein Pflegegeld. Das monatliche Pflegegeld beträgt seit dem 01.01.2026

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 1.203 €
- vom 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 1.362 €
- ab dem 13. Lebensjahr 1.511 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 420 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Von dem Pflegegeld wird die Hälfte bzw. ein Viertel des Kindergeldes angerechnet. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausstattung mit Möbeln,

Einschulung, etc.) Beihilfen gewährt. 2015 wurde hierzu eine Richtlinie erarbeitet.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern ist eine sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn bei allen Beteiligten die Bereitschaft, in einer engen Kooperation zu stehen und sich auf besondere Anforderungen einzustellen, besteht.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren erörtert. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Diesem Bedarf wird der Kreis Warendorf durch die Fachberatung eines freien Trägers gerecht. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 100 bis 140 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und dem sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betrugen

	volljährig	minderjährig	gesamt
2022	431.530 €	3.819.506 €	4.251.036 €
2023	493.619 €	4.245.608 €	4.739.227 €
2024	539.295 €	5.194.436 €	5.733.731 €
2025	471.617 €	5.402.746 €	5.874.363 €
Haushaltsansatz 2026	530.000 €	5.700.000 €	6.230.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2022	151	23
Stand: 31.12.2023	160	21
Stand: 31.12.2024	166	18
Stand: 31.12.2025	166	17

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Jugend und Bildung, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V.
In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etc.) tätig.

Neben der klassischen Aufgabe der Erziehungsberatung haben die drei Erziehungsberatungsstellen ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst (spezialisierte Beratung). Hier erfolgt eine enge Kooperation mit den weiteren Beratungsstellen der spezialisierten Beratung (z.B. Fachstelle Schutz, vgl. hierzu spezialisierte Beratung).

Für das Jahr 2025 haben die Träger der Erziehungsberatungsstellen von den vier Jugendämtern im Kreis Warendorf folgende finanziellen Leistungen erhalten:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.	472.548 €
Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	632.541 €
Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	444.919 €
Gesamtaufwand 2025	**1.550.008 €**

Die Gesamtkosten werden unter den vier Jugendämtern nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt (z.B. tatsächliche Beratungsleistungen, Einwohneranteile). Der Kreis Warendorf trägt dabei rd. 57 % der Gesamtkosten.

Für das Jahr 2026 fallen voraussichtliche Kosten in Höhe von rd. 1.700.000 € (voraussichtlicher Anteil Kreis Warendorf: 944.000 €).

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Rollstuhls bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu acht Freifahrten. Die Fahrstrecke pro Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt; darüber hinaus kann – insbesondere zur Erreichung der Oberzentren Münster und Hamm – eine Strecke bis zu 30 km anerkannt werden.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII von anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von aktuell 1,36 € je gefahrenen Kilometer. Die Entgelte werden jährlich an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kraftfahrerpreisindex angepasst.

Ab dem 01.01.2020 trägt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Kosten für die erwachsenen Nutzer des Behindertenfahrdienstes. Der Kreis ist zuständig für die Kinder bis zur Beendigung der Schulausbildung.

Aufwand für das Jahr:

2022	14.186 €
2023	13.107 €
2024	7.700 €
2025	15.016 €
Haushaltsansatz 2026	5.000 €

Die Aufwandhöhe hängt stark von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Berechtigten, aber auch von der Entwicklung des Kraftfahrerpreisindexes ab, der seinerseits von den Kraftstoffpreisen maßgeblich beeinflusst wird.

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien sein, denen Menschen mit Behinderung angehören. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung durch Betreuung des Angehörigen mit Behinderung zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- Von der Lebenshilfe Kreis Warendorf e. V.
- Von fuer-ein-ander, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Beckum
- Von der Innosozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes bzw. Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr oder für Honorarkräfte werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 €/ 4.100 € bezuschusst. Es werden vier Kräfte bei der Lebenshilfe, drei beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und eine bei der Innosozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2022	30.520 €
2023	32.700 €
2024	32.700 €
2025	32.700 €
2026	32.700 €

Mit Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2022 haben sich die Zuständigkeiten dahingehend verändert, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) nur noch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig ist. Für alle anderen Personen ist die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverbände) gegeben.

Der LWL erstattet die anteiligen Kosten. Die Erstattung betrug für die Jahre:

2022	19.107 €
2023	20.970 €
2024	21.375 €
2025	21.230 €

Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsprobleme

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V.,
- Innosozial gGmbH,
- Diakonie Gütersloh e.V. und
- AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems (seit 01.01.2021)

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Gefördert werden Kosten für höchstens zwei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und eine Verwaltungskraft bei Donum Vitae und bei Innosozial und eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie eine zu 50 % teilzeitbeschäftige Verwaltungskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde) und der AWO.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernimmt der Kreis Warendorf von den nach den Förderrichtlinien des Landes NRW bei der Schwangerschaftskonfliktberatung festgelegten Personalkosten einen Anteil von 20 %, maximal die verbleibenden Kosten nach Abzug der Landesmittel sowie einen Sachkostenzuschuss von 700 € je geförderter Vollzeitstelle.

Aufwand pro Jahr:

2022	129.772 €
2023	128.919 €
2024	137.062 €
Haushaltsansatz 2025*	150.500 €
Haushaltsansatz 2026	153.000 €

*Jahresabrechnung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Kreises wird durch Vorlage eines Jahresabschlussberichtes im Folgejahr geprüft. Der Abschlussbericht gibt einen Überblick zu den inhaltlichen Aktivitäten und beinhaltet eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt. Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. In den vergangenen Jahren ist ein stetiger Rückgang der Anrufe zu verzeichnen. Durch das Sekretariat des Amtes für Jugend und Bildung und die Servicenummer des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden Anruferinnen und Anrufer dabei unterstützt, die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner im Amt für Jugend und Bildung zu erreichen.

Familienzentren

Bis heute sind 27 Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf entstanden. Somit steht dieses Angebot den Familien in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf zur Verfügung. Von den Familienzentren arbeiten 13 im Verbund mit mehreren Kindertagesstätten. Insgesamt sind von den 104 Kindertageseinrichtungen 53 in ein Familienzentrum eingebunden.
Die Familienzentren arbeiten trägerübergreifend in enger Kooperation mit den unterschiedlichsten Institutionen im Sozialraum. Sie sind in den örtlichen Netzwerken ein bedeutsamer Partner im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.
Für die Familien sind sie eine wichtige Anlaufstelle, wenn es um die Förderung und Unterstützung in Alltagsfragen geht. Das Angebot der Familienzentren ermöglicht frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensfragen, indem bereits vorhandene Angebote und Dienste in einem Netzwerk zusammengeführt werden. Die Eltern können so niederschwellig über die Kindertages-einrichtung erreicht werden.
Kindertageseinrichtungen sind besonders geeignet, über die Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus auch als Orte der Familienbildung zu wirken. Sie sind wohnortnah erreichbar und erfahren eine große Akzeptanz der Eltern; diese können schon frühzeitig angesprochen werden sowie - falls notwendig - Hilfe erfahren.

Zunehmend werden die Familienzentren auch zu einem Ort der Begegnung in der Stadt oder der Gemeinde.
Folgende Familienzentren sind im

Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung entstanden:

Beelener Familienzentrum	Alexe-Hegemann Kita Sudwiese 13 48361 Beelen	Frau Strecker	Alexe-Hegemann Kita
Familienzentrum „Mio“ Mitten im Ort	Natur-Kinder-Haus Lessingweg 6 48317 Drensteinfurt	Frau de Laer	St. Marien Naturkinderhaus Zwergenburg
Familienzentrum St. Pankratius	Kath. Kindergarten St. Pankratius Stellastr. 4 48317 Drensteinfurt	Frau Trottenberg	Kath. Kindergarten St. Pankratius
Familienzentrum Villa Kunterbunt	Caritas Kita Villa Kunterbunt Kleiststr. 13 48317 Drensteinfurt	Frau Entrup	Villa Kunterbunt
AWO Familienzentrum Pusteblume	Kita Pusteblume Berliner Str. 37 a 59320 Ennigerloh	Frau Wessel	Kita Pusteblume
Familienzentrum St. Franziskus u. St. Jakobus	Kath. Kindergarten St. Franziskus Buchenweg 25 59320 Ennigerloh	Frau Frölich	St. Jakobus St. Franziskus
Familienzentrum Enniger	Kath. Kindergarten St. Marien Wiemstr. 9a 59320 Ennigerloh	Frau Stoll und Frau Kullmann	St. Marien Drosselnest
Familienzentrum St. Margaretha u. St. Laurentius	Kath. Kindergarten St. Margaretha Dorfstr. 21 59320 Ennigerloh	Frau Dombrink	St. Laurentius St. Margaretha
Familienzentrum „Zwinkel“	Kita Weidenkorb Kolpingstr. 32 48351 Everswinkel	Frau Bucak	Weidenkorb
Familienzentrum St. Agatha	Kath. Kindergarten St. Agatha Alter Hof 16 48351 Everswinkel	Frau Stasch	St. Agatha
Familienzentrum Ostbevern	DRK- Zauberburg Wischhausstr. 13a 48346 Ostbevern	Frau Ohlbrock	St. Ambrosius St. Josef Kita Bahnhofstr Kita Grevener Damm

			Zauberburg Kita Brock
Familienzentrum Sassenberg	Wolke 7 Zum Brökeland 16 48336 Sassenberg	Frau Scholten	Wolke 7 Abenteuerland Pusteblume Zauberland
Familienzentrum Füchtorf	Städt. Kita Blauland Sassenberger Str.26 48336 Sassenberg	Frau Schulte	Kita Blauland Kita Sonnenschein
Familienzentrum Sendenhorst FIZ	Stoppelhopser Jahnstr. 1 48324 Sendenhorst	Frau Assmann	St. Marien St. Michael Maria Montessori Stoppelhopser St. Johannes
Familienzentrum Albersloh	Kita Biberburg Bergkamp. 32 48324 Sendenhorst	Frau Höfener, Frau Brinkschulte	St. Ludgerus Biberburg
Familienzentrum Telgte	Städtische Kita Abenteuerland Max-Planck Str. 13 48291 Telgte	Herr Hagedorn	Kita Abenteuerland Kita Kinderwelt
AWO Familienzentrum Sternenzelt	AWO Kita Sternenzelt Brink 9 48291 Telgte	Frau Fernando	Kita Sternenzelt
Familienzentrum ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten	Ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten An der Petruskirche 6 48291 Telgte	Frau Engelhardt-Säckel	Ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten
Familienzentrum St. Margareta	Kath. Kindergarten St. Margareta Gartenstr. 5 59329 Wadersloh	Frau Bock	St. Margareta
DRK Familienzentrum Flohzirkus	DRK Kindergarten Flohzirkus Im Klostergarten 59329 Wadersloh	Frau Beck	DRK Kindergarten Flohzirkus
Familienzentrum Warendorf-Nord	Teresa Kindergarten Kapellenstr. 49 48231 Warendorf	Frau Hickey-Ruhenstroth	Ev. Kindergarten Teresa Kindergarten Elisabeth Kindergarten
Familienzentrum Freckenhorst	Kath. Kindergarten St. Magdalena Stiftsbleiche 2 48231 Warendorf	Frau Prehm	St. Magdalena St. Josef Wichtelhöhle

Familienzentrum Milte-Einen-Müssingen	Städt. Kita Zwergenland Bartholomäusstr. 17 48231 Warendorf	Herr Reth	St. Johannes St. Georg Zwergenland
Familienzentrum der AWO Reichenbacher Str.	AWO Kita Reichenbacher Str. 31 48231 Warendorf	Frau von Wurmb	AWO Kita
Familienzentrum Löwenzahn	Städt. Kindergarten Löwenzahn Londoner Str. 11 48231 Warendorf	Frau Niehues	Kita Löwenzahn
Familienzentrum Kita Kunterbunt	Kita Kunterbunt Brinkstr. 5 48231 Warendorf	Frau Haverkamp	Kita Kunterbunt
Kita St. Lambertus	Kath. Kindergarten St. Lambertus Rövkamp 8 48231 Warendorf – Hoetmar	Frau Musfeldt-Risse	St. Lambertus

Unterstützt werden die Familienzentren ab dem 01.08.2026 im Rahmen einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 25.268,19 € nach dem Kinderbildungsgesetz.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar. Sie bieten für die Familien wohnortnah ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot. Im Besonderen können Familien in schwierigen Lebenslagen in räumlicher Nähe Beratung in Anspruch nehmen.
Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf zu nennen, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden auf Grund ihrer räumlichen Nähe von den Eltern gerne in Anspruch genommen. Positiv wirkt sich im Besonderen eine frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Weg sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon frühzeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.
Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren in ihren Sozialräumen zu einer festen Größe entwickelt und weiterqualifiziert haben.

Famulaturen im Gesundheitsamt

Nach einer Änderung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO) können nun auch die Gesundheitsämter Medizinstudierenden Famulaturen anbieten. Ab dem Frühjahr 2024 ermöglicht auch das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf angehenden Ärztinnen und Ärzten eine Famulatur zu absolvieren. Diese kann entweder als vierwöchiger Einsatz (30 Tage) oder als ein Teilabschnitt (15 Tage) in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Für die Zeit wird den Famulanten eine finanzielle Unterstützung angeboten. Interessierte erhalten die Möglichkeit, sich über ein Online-Formular auf der Kreisseite für einen Famulaturplatz im Frühjahr und im Herbst zu bewerben.

Während des Praxiseinsatzes erhalten die angehenden Ärztinnen und Ärzte Einblicke in das Öffentliche Gesundheitswesen. Ein vielseitiges Spektrum der Medizin ist im Gesundheitsamt vertreten und die ärztlichen Aufgaben sind sehr vielseitig und spannend. Die Medizinstudierenden erhalten die Gelegenheit, während der Famulatur in unterschiedlichen medizinischen Fachgebieten des Gesundheitsamtes, mit verschiedenen Berufsgruppen multidisziplinär zusammen-zuarbeiten.

Die Medizinstudierenden lernen unter anderem die folgenden Sachgebiete im Gesundheitsamt kennen:

- Infektions- und Gesundheitlicher Katastrophenschutz
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst
- Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Einsatz in den einzelnen Sachgebieten wird flexibel gestaltet. Ziel ist es, den Medizinstudierenden die wichtigen und vielfältigen Aufgaben des Gesundheitsamtes näherzubringen, um sie nicht zuletzt auch für eine Arbeit im ÖGD zu motivieren.

Seit Frühjahr 2024 bis Ende 2025 haben vier Medizinstudierende eine Famulatur im Gesundheitsamt absolviert.

Aufwand pro Jahr:

2024	547 €
2025	1.177 €
Haushaltsansatz 2026	2.000 €

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf

Zur Unterstützung und Förderung der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Seniorenarbeit gewährt der Kreis Warendorf Zuschüsse. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Qualifizierungsmaßnahmen sowie Initiativen und Projekte des Freiwilligenengagements von und für Seniorinnen und Senioren gefördert.
Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur Institutionen und Initiativen mit Sitz im Kreis Warendorf gewährt, geförderte Projekte müssen im Kreis Warendorf stattfinden. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert. Ebenfalls sind Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen.

Der jährliche Haushaltsansatz beträgt seit 2019 5.000 €.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2022	2	600 €
2023	0	0 €
2024	1	800 €
2025	3	546 €
Haushaltsansatz 2026		5.000 €

Fortbildungsangebot für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen zur Bewegungsförderung von Kindern

Das Kooperationsprojekt zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreissportbund Warendorf e.V. (KSB) bietet Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen (Kita) die Möglichkeit, sich zur Bewegungsförderung von Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren qualifizieren zu lassen.

Die Kindertageseinrichtungen im Kreis Warendorf werden dabei unterstützt, dass Kinder einen bewegungsfreudigen Alltag kennenlernen und zu einem lebenslangen Bewegen und Sporttreiben motiviert werden. Dabei wird die altersgemäße Bewegungsentwicklung der Kinder durch verschiedene Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote gefördert.

Zielgruppe und Projektdurchführung

Zielgruppe der Fortbildung sind Erzieherinnen und Erzieher in Kitas. Die Fortbildungsgruppe kann sich auch aus verschiedenen Kitas zusammensetzen. Maximal können 18 Personen teilnehmen. Diese Anzahl ist jedoch abhängig von der Größe des Bewegungsraums / der Turnhalle in der Kita.

Die Fortbildung zur Bewegungsförderung von Kindern wird als Inhouse-Schulung in der Kita durchgeführt. Die Gesamtdauer der Inhouse-Schulung beträgt sechs Stunden. Diese kann als Tagesfortbildung oder verteilt an zwei Tagen durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Fortbildung beauftragt der KSB eine vom Landessportbund (LSB) autorisierte Referentin für Aus- und Fortbildungen im Bereich der Bewegungsförderung.

Projektziele

Die Qualifizierung beinhaltet u. a. folgende Ziele:

- Heranführung der Kinder an sportliche Betätigung mit nachhaltiger Wirkung
- Verbesserung der motorischen Grundfähigkeiten, insbesondere der Koordination

Teilnahmebedingungen

Die Kita ist noch kein qualifizierter anerkannter Bewegungskindergarten.
Ein Bewegungsraum oder eine Turnhalle stehen zur Verfügung.

Nachhaltigkeit

Der KSB unterstützt alle Kindergärten im Kreis, sich zum "Anerkannter Bewegungskindergarten des Landessportbundes NRW" zertifizieren zu lassen. Kitas, die erfolgreich an der Inhouse-Schulung teilgenommen haben, erhalten deshalb eine verkürzte Schulungsmaßnahme.

Qualifizierte Teilnehmerinnen / Teilnehmer
In den Jahren 2023 bis 2025 nahmen insgesamt 127 Teilnehmerinnen / Teilnehmer an einer Inhouse-Schulung teil.

Aufwand pro Jahr:

2023	2.400 €
2024	2.400 €
2025	2.400 €
Haushaltsansatz 2026	2.400 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine Frauen helfen Frauen Beckum e.V. und Frauen helfen Frauen Warendorf e.V. bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische Erkrankungen

Darüber unterhält der Verein in Beckum seit vielen Jahren eine in die Beratungsstelle integrierte Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt.
Der Verein in Warendorf hat zum 01.05.2023 eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Kosten der Frauenberatungsstellen und der Fachstellen.
Seit 2019 werden die Personalrestkosten des landesgeförderten Fachpersonals übernommen, die sich nach Abzug der Landesmittel ergeben. Zusätzlich werden seit 2020 Sachkostenzuschüsse in 1,5-facher Höhe des Landeszuschusses gezahlt.

gezahlte Personal- und Sachkostenzuschüsse	2022	2023	2024	2025	Haushaltsansatz 2026
Frauenberatungsstelle Beckum	88.022 €	105.327 €	104.000 €	122.391 €	137.000 €
Frauenberatungsstelle Warendorf	38.747 €	80.396 €	103.850 €	114.419 €	130.000 €
gesamt	126.769 €	185.723 €	207.850 €	236.810 €	267.000 € (aufgerundet)

Frauenhäuser

Die Frauenhäuser bieten sofortige Hilfe durch Aufnahme, Beratung und Betreuung für physisch und/oder psychisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohten Frauen und deren Kinder.

Im Kreis Warendorf unterhalten die Vereine "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster in Telgte und "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf in Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Die Trägervereine erhalten aktuell Zuwendungen vom Land NRW zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser für vier Personalstellen, einer Fachkraft für die Arbeit mit Kindern im Frauenhaus, einer Platzpauschale ab dem 9. Platz für Frauen für zwei Plätze (nur Frauenhaus Warendorf) und eine Sachausgabenpauschale.

Förderhöhen Land NRW für Frauenhaus Telgte

2022	136.590 €
2023	163.727 €
2024	195.550 €
2025	198.340 €
2026	201.170 €

Förderhöhen Land NRW für Frauenhaus Warendorf

2022	150.590 €
2023	187.727 €
2024	215.550 €
2025	218.340 €
2026	221.170 €

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen pro aufgenommener Person. Der Tagessatz setzt sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie für Beratung und psychosoziale Betreuung.

Zum 01.07.2023 wurden entsprechende Vereinbarungen neu abgeschlossen. Jeweils zum 01.07. eines Jahres werden danach die Tagessätze neu festgesetzt. Zum 01.07.2026 betragen diese:

- Frauenhaus Telgte: 50,64 €
 (13,42 € Unterkunftskosten/ 37,22 € Betreuung)
- Frauenhaus Warendorf: 46,86 €
 (6,96 € Unterkunftskosten/ 39,90 € Betreuung)

Aufwand des Kreises für das Jahr:

2022	223.590 €
2023	262.686 €
2024	374.873 €
2025	411.132 €
Haushaltsansatz 2026	445.400 €

Nach § 36a SGB II ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Dies bedeutet, dass der Kreis für Frauen in den Frauenhäusern Telgte und Warendorf dann Kostenerstattungen geltend macht, wenn diese zuvor ihren Wohnsitz nicht im Kreis Warendorf hatten.
Umgekehrt ist der Kreis zur Kostenerstattung verpflichtet, wenn Frauen – und ggf. ihre Kinder – aus dem Kreis Warendorf Zuflucht in einem auswärtigen Frauenhaus suchen.

Frühe Hilfen

→ Café Kinderwagen

Das Café Kinderwagen ist ein Angebot der Frühen Hilfen im Kreis Warendorf, welches in Kooperation mit allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung angeboten wird.

Entstanden sind die einzelnen Standorte aus der langjährigen Netzwerkarbeit zu den Bedarfen der Familien im Kreis Warendorf. Die Café Kinderwagen Standorte haben wöchentlich für Familien 1,5 Stunden geöffnet und werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie einer Hebamme bzw. Fachkraft aus dem Gesundheitswesen betreut.

Familien mit Kindern bis zum ersten bzw. dritten Lebensjahr können dieses Angebot ohne Anmeldung und kostenfrei wahrnehmen. Eltern erhalten hier niedrigschwellig wertvolle Tipps zur optimalen Entwicklung ihres Kindes. Darüber hinaus können die Kinder auch gewogen werden.

Ein Schwerpunkt im Café Kinderwagen liegt in der Vernetzung. Jeder Standort arbeitet mit verschiedenen Kooperationspartnern trägerübergreifend zusammen. So werden kurze Wege zu Beratungsstellen, Familienzentren, Gesundheitsamt und Amt für Jugend und Bildung eröffnet und können auf Wunsch der Eltern genutzt werden. Die kommunalen Netzwerke, insbesondere die Frühen Hilfen, leisten einen wichtigen Beitrag zur systemübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen.

→ Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird allen Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein zur Verfügung gestellt. Dieser hat einen Wert von bis zu 40 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Seit dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden.

Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern
- Zusammenleben in der Familie
- Gesundheitsfürsorge/Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine sind drei Jahre gültig.

Jahr	Gutscheine versandt	Gutscheine eingelöst	Aufwand für das Jahr
2022	988	409	15.420 €
2023	981	375	14.209 €
2024	968	365	14.043 €
2025	919	398	16.075 €
Ansatz 2026	1.000	650	25.000 €

→ Willkommensbesuche

Alle Familien, die ihr erstes gemeinsames Kind erwarten, erhalten Glückwünsche vom amtierenden Landrat. Mit den Glückwünschen wird den Familien im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung zeitgleich ein Angebot des Willkommensbesuches unterbreitet. In diesem Besuch händigt die Sozialarbeiterin den Familien den Willkommensgutschein aus. Darüber hinaus stellt sie weitere Materialien und Informationen für bestehende Angebote im Kreis Warendorf zur Verfügung, die auf den Wohnort der Familien zugeschnitten sind. Bei Fragen steht sie den Familien beratend zur Seite.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.
Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter bzw. der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt, diese fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2022	359.416 €
2023	200.529 €
2024	224.774 €
2025	329.021 €
Haushaltsansatz 2026	320.000 €

Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“

Mit zunehmenden Alter fokussieren sich die Menschen immer stärker auf ihren Wohnort und das unmittelbare Wohnumfeld. Teilhabe und Lebensqualität im Alter sind insbesondere von der lokalen Infrastruktur am Wohnort abhängig. Daher ist es von großer Bedeutung, eine möglichst passgenaue Infrastruktur zu schaffen und Bedarfslücken zu schließen.

Die kommunale Pflegeplanung 2020 ist auf Antrag der CDU- und SPD- Kreistagsfraktion um eine Handlungsempfehlung zur Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen, ergänzt worden.

Daraufhin hat der Kreis Warendorf gemeinsam mit den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Gesamtkonzept „Älterwerden im Kreis Warendorf“ entwickelt.

Die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. / Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (FfG) hat den Prozess moderiert, wissenschaftlich begleitet sowie das Gesamtkonzept erstellt.

Ziel des Gesamtkonzeptes ist es, eine mit- und aufeinander abgestimmte, zukunftsorientierte Gesamtstrategie für das Älter werden im Kreis Warendorf zu entwickeln. Das Gesamtkonzept soll dazu beitragen, verlässliche und nachhaltige Strukturen der Seniorenarbeit und Altenhilfe im Kreis Warendorf zu fördern und dient als eine Arbeits-, Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die künftige Ausgestaltung. Zudem sind Zuständigkeiten, Schnittstellen und Strukturen der Zusammenarbeit festgelegt worden.

Das Konzept beinhaltet 12 Leitlinien für das Älter werden im Kreis Warendorf, die grundlegende Werte und gemeinsame Ziele des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausdrücken.

Zudem wurden neun Handlungsfelder festgelegt, für die Ziele und Handlungsempfehlungen formuliert wurden:



Die Maßnahmen fallen sowohl in die Zuständigkeit des Kreises als auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Kreisarbeitsgemeinschaft Seniorenarbeit tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes aus. Darüber hinaus sind auch weitere relevante Akteure der Seniorenarbeit und Pflege bei der Umsetzung zu beteiligen.

Gesundheitliche Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Am 01.07.2017 ist das ProstSchG in Kraft getreten. Damit sind Prostituierte verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Vor dieser Anmeldung ist nach § 10 ProstSchG eine gesundheitliche Beratung im zuständigen Gesundheitsamt verpflichtend.
Inhalte dieser Beratung sind insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch. Im Gesundheitsamt Warendorf werden diese Beratungen durch eine Ärztin durchgeführt. Sie sind kostenlos und müssen je nach Alter der Prostituierten alle 6 Monate bzw. alle 12 Monate wiederholt werden.

Der überwiegende Anteil der Prostituierten verfügt über geringe Deutschkenntnisse. Dolmetscher stehen nicht zur Verfügung und die Sprachmittlung durch Dritte ist aufgrund möglicherweise bestehender Abhängigkeiten und der sensiblen Gesprächsthemen eher unerwünscht. Die Beratungen sind daher häufig sehr zeitintensiv und erfordern viel Kreativität.

Das Gesundheitsamt Warendorf ist NRW-weit mit anderen Beratungsstellen vernetzt und nimmt regelmäßig am (über)regionalen Austausch teil.

Gesundheitlicher Katastrophenschutz

Die letzten Jahre haben den Katastrophenschutz vor immer neue Herausforderungen gestellt. Auch das Gesundheitssystem wurde mit diversen Herausforderungen konfrontiert und musste sich wiederholt an die verschiedenen Szenarien anpassen. Für eine frühzeitige Erfassung möglicher Gefahren und der adäquaten Vorbereitung, hat das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf im Rahmen der Coronapandemie zum Januar 2023 die Stelle des Gesundheitlichen Katastrophenmanagements etabliert und erstmals besetzt. War zu Beginn der Aufgabenbereich noch auf Corona fokussiert, erschlossen sich mit der Einstellung der diversen Coronamaßnahmen, neue Aufgabenbereiche. Vor allem der Pandemieplan des Kreises Warendorf wurde aktualisiert und wird laufend fortgeschrieben. Neben dem Influenza-Virus wurden z. B. das Corona- und Norovirus ergänzt sowie weitere respiratorisch übertragbare Erreger. Obwohl es bisher in Deutschland noch zu keinem Fall gekommen ist, wurde auch Ebola als ein Erreger aus den viralen hämorrhagischen Fiebererkrankungen mit aufgenommen. Für Ebola gelten die höchsten Sicherheitsstufen, wodurch mit Nennung dieses Erregers die Möglichkeit besteht, bei allen unbekannten Erregern sich an den Handlungsempfehlungen von Ebola zu orientieren.

Die Aktualisierung und das kontinuierliche Fortschreiben des Pandemieplans stellen jedoch nur eines der vielen und teils flexiblen Aufgabengebiete dar. Katastrophen kündigen sich in der Regel nicht an, weswegen die Vorsorge einen elementaren Stellenwert zur adäquaten Krisenbewältigung einnimmt. Dabei gilt es u. a. verschiedene Szenarien zu betrachten. Vom großflächigen Stromausfall bis

hin zu potentiellen chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Gefahren, kurz CBRN-Gefahren.

Aber auch klimabezogene Gefahren gilt es zu berücksichtigen. Auch in Deutschland haben Starkwetterereignisse zugenommen und damit ist die Notwendigkeit der Resilienzsteigerung der Bevölkerung verbunden. Unter anderem wurde auf der Homepage des Kreises Warendorf eine Informationsseite zum Thema Klima und Gesundheit etabliert, wo Empfehlungen zum Umgang mit Hitze zu finden sind. Es hat ein Hitzeaktionstag stattgefunden und ein Hitzeschutzplan wurde erarbeitet. Zusätzlich werden Informationsflyer an Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kitas, Schulen oder Seniorenheime ausgegeben und Beratungen angeboten.

Krankenhäuser sind zur Erstellung eines Krankenhausalarm- und Einsatzplanes verpflichtet und sollen dadurch auf mögliche Herausforderungen vorbereitet sein. Bei Begehungen der Einrichtungen werden Pläne durchgesehen und bei Bedarf Empfehlungen ausgesprochen, um z. B. noch nicht ausreichend berücksichtigte Szenarien mit einzubeziehen. Zugleich geht es um die Vernetzung relevanter Akteure, um im Falle einer Katastrophe einen schnellen Austausch zur Optimierung von Prozessen und Unterstützungen zu gewährleisten.

Für eine optimale Struktur innerhalb des Gesundheitsamtes wurde ein Arbeitsstab, adaptiert an die Aufbaustruktur eines Krisenstabs, etabliert. Dieser orientiert sich ebenso an den Standardfunktionen eines Krisenstabs, so dass frühzeitig Aufgaben strukturiert abgearbeitet werden können und dabei u. a. dem Krisenstab entsprechend zugearbeitet werden kann.

Alles in allem sind die Aufgaben flexibel anzusehen, da eine Prognose der potentiellen zukünftigen Herausforderungen für die Gesundheit nicht vorhersehbar ist. Vorbereitungen sollen im Idealfall dazu beitragen, dass eine Katastrophe abgewendet oder frühzeitig behoben werden kann.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Die Aufgaben der Leistungsgewährung nach dem SGB II fallen unter das Sachgebiet „Passive Leistungen“ und werden in den in jeder Kommune des Kreises eingerichteten Anlaufstellen wahrgenommen.

Passive Leistungen:

Das Sachgebiet Passive Leistungen berücksichtigt folgende Bedarfe:

- Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Bedarfe für Kosten der Unterkunft
- Einmalige Leistungen
- Leistungen an Auszubildende
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschbetrag gewährt und berücksichtigt insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat.
Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt in 2026 für:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 563 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 506 €

- 18- bis 24- jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 451 €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 471 €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 390 €
- Kinder bis einschließl. 5 Jahren: 357 €

Neben den Regelbedarfen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen
- bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden
- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- bei Leistungsberechtigten, die im Einzelfall einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf haben
- soweit die Warmwassererzeugung dezentral über eine in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erfolgt

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Der Kreis Warendorf hat Richtlinien erlassen, um die Angemessenheit einer Unterkunft prüfen zu können.

Zusätzlich zu den Regelleistungen und den Kosten der Unterkunft können einmalige Bedarfe berücksichtigt werden:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z.B. beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung oder bei Trennung vom Partner).

Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Stadt /Gemeinde	Dez 2021	Dez 2022	Dez 2023	Dez 2024	Dez 2025	Apr 2026
Ahlen	2.114	2.255	2.321	2.352	2.290	2.269
Beckum	1.246	1.340	1.359	1.401	1.354	1.329
Beelen	123	154	154	145	155	145
Drensteinfurt	225	301	323	323	295	301
Ennigerloh	416	497	521	542	492	481
Everswinkel	160	178	181	180	180	168
Oelde	441	548	584	633	594	580
Ostbevern	183	220	231	228	202	203
Sassenberg	207	248	279	271	265	245
Sendenhorst	229	279	304	328	296	279
Telgte	329	396	401	405	377	376
Wadersloh	147	187	213	224	204	206
Warendorf	809	897	955	952	906	914
Gesamt	**6.629**	**7.500**	**7.826**	**7.984**	**7.610**	**7.496**

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Zahl der leistungsberechtigten Personen in BG

Stadt /Gemeinde	Dez 2021	Dez 2022	Dez 2023	Dez 2024	Dez 2025	Apr 2026
Ahlen	4.531	4.773	4.882	5.000	4.785	4.728
Beckum	2.388	2.610	2.636	2.661	2.566	2.465
Beelen	237	288	323	302	328	310
Drensteinfurt	428	560	618	613	528	539
Ennigerloh	824	994	1.035	1.074	963	939
Everswinkel	338	382	366	364	337	319
Oelde	862	1.091	1.138	1.201	1.089	1.066
Ostbevern	440	490	514	489	417	416
Sassenberg	469	555	617	569	528	485
Sendenhorst	486	580	617	656	591	550
Telgte	677	800	763	757	670	677
Wadersloh	309	410	424	449	378	373
Warendorf	1.574	1.743	1.886	1.868	1.738	1.737
Gesamt	**13.563**	**15.276**	**15.819**	**16.003**	**14.918**	**14.606**

Quelle: Grundsicherungsstatistik

Entwicklung der Leistungen Regelbedarfe, Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

	Aufwand 2022 €	Aufwand 2023 €	Aufwand 2024 €	Aufwand 2025 €	Ansatz 2026 €
ALG II/SozG/SV	60.670.682	75.632.143	87.196.454	85.872.657	79.323.000
Unterkunft und Heizung (brutto)	35.458.760	42.841.613	46.376.297	46.363.086	44.414.400
einmalige Hilfen	689.979	829.173	685.327	645.149	597.000
Eingliederung	10.096.369	9.104.979	9.577.274	5.960.614	8.305.994

Aktivierende Leistungen

Die bisherige strategische Ausrichtung des Jobcenters Kreis Warendorf hat sich in Verbindung mit der im Herbst 2023 gestarteten Vermittlungsoffensive des Landes Nordrhein-Westfalen als äußerst erfolgreich erwiesen. Die sehr guten Ergebnisse bestätigten die Wirksamkeit der eingeschlagenen Vorgehensweise.
Um diesen Erfolg zu sichern und gleichzeitig den unterschiedlichen Bedürfnissen der heterogenen Zielgruppen noch besser gerecht zu werden, wurde das Sachgebiet „Aktivierende Leistungen“ Ende 2024 neu strukturiert. Ziel der Umorganisation war es, sowohl die erreichten Integrationserfolge zu stabilisieren als auch insbesondere arbeitsmarktferneren Personen eine intensivere, engmaschigere Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Ein zentrales Element dieser Neuausrichtung ist die Einführung von den Regionalteams Integration und Perspektive. Während die Integrationsteams arbeitsmarktnahe erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Integration begleiten, sind der Ausbau von Ressourcen, insbesondere Motivation und die Klärung der Erwerbstätigkeit die Ziele in den Perspektivteams.
Das Sachgebiet aktivierende Leistungen enthält dabei folgende Einheiten:

- Arbeitgeberservice
- Arbeitsvermittlung
- Ausbildungsvermittlung
- Projekt- und Planungsteam
- Werkcampus.

Als zentrale Kontaktstelle für Arbeitgeber fungiert der Arbeitgeberservice des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf als Bindeglied zur Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung. Mit Standorten in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf gewährleistet der Arbeitgeberservice eine flächendeckende Präsenz. Der Zuständigkeitsbereich des Arbeitgeberservice reicht zudem über die Kreisgrenzen hinaus und ermöglicht eine überregionale Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsplätze.
Die Vermittlung von Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in den Arbeitsmarkt erfolgt in der Regel bewerberorientiert. Dabei akquiriert der Arbeitgeberservice aktiv passende Ausbildungs- und Arbeitsstellen für die Bewerberinnen und Bewerber und stellt proaktiv den Kontakt zu Unternehmen her.
Außendienste fungieren dabei als erstes Mittel der Wahl, um sowohl Arbeitgeber als auch potenzielle Einsatzfelder unmittelbar zu erreichen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeberservice erster Ansprechpartner für Unternehmen und berät diese auch zu den Fördermöglichkeiten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundes. Der Fokus liegt dabei auf den Instrumenten, die auf eine Integration abzielen, wie beispielsweise dem Eingliederungszuschuss.

Die Arbeitsvermittlung unterstützt erwerbsfähige Leistungsberechtigte und deren Familien bei der Aufnahme bzw. Erhaltung einer Erwerbstätigkeit. Um im Einzelfall eine zielgenaue Förderung jedes erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherzustellen steht ein großes Spektrum an Fördermöglichkeiten, wie beispielsweise Qualifizierungen oder eine berufliche Aktivierung zur Verfügung. Gemeinsam mit den Leistungsberechtigten überprüfen die Integrationsfachkräfte der Arbeitsvermittlung das Erfordernis einer solchen Maßnahme und leiten bei Bedarf diese entsprechend ein. Auf Grundlage des

Profils der Leistungsberechtigten wird in Kooperation mit dem Arbeitgeberservice im Anschluss nach passgenauen Arbeitsstellen gesucht. Die Arbeitsvermittlung erfolgt an den Standorten Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Telgte und Warendorf. Bedarfsgerecht werden Beratungstermine in allen weiteren Städten und Gemeinden des Kreises vergeben.

Die Ausbildungsvermittlung betreut Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr sowie sonstige Ausbildungssuchende. Vor einer Ausbildungsaufnahme sind oft intensive Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung begleiten den Prozess der Ausbildungssuche. Die Agentur für Arbeit Ahlen-Münster stellt Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung bereit. Die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung arbeiten eng mit der Berufsberatung und weiteren Akteuren des Ausbildungsmarktes zusammen und verantworten die Heranführung an und die Vermittlung in den Ausbildungsmarkt.
In Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden die Leistungen verschiedener Akteure in einer Jugendberufsagentur abgestimmt und Jugendliche und junge Erwachsene gemeinsam rechtskreisübergreifend beraten. Das Angebot der Jugendberufsagentur soll stetig weiterentwickelt werden, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen niederschwellige Zugänge zu ermöglichen und passgenaue Angebote zu unterbreiten.

Das Projekt- und Planungsteam bündelt neben den Querschnittsthemen die Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten. Es führt außerdem Maßnahmeplanung und -evaluation, Analysen, qualitätssichernde Maßnahmen und IT-Support durch. In diesem Team findet keine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten statt. Der Sitz des Projekt- und Planungsteams befindet sich in Ahlen.

Nach der Zertifizierung im Jahr 2017 wurde der Werkcampus zunächst ausschließlich am Standort Warendorf als eigenständige Organisationseinheit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf eingerichtet. Im Laufe der Zeit wurde das Angebot schrittweise auf die Standorte Ennigerloh, Beckum und Ahlen ausgeweitet.
In dieser Organisationseinheit werden keine hoheitlichen Aufgaben des Jobcenters wahrgenommen, sondern ausschließlich Maßnahmen nach § 45 SGB III für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Kreis Warendorf in Selbstvornahme durchgeführt.

Im Sachgebiet aktivierende Leistungen werden etwa 10.000 bis 11.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) betreut. Im besonderen Fokus stehen:

- Langzeitleistungsbeziehende
- Neuantragstellende
- Single und Paar - Bedarfsgemeinschaften
- Frauen
- (Allein)Erziehende
- Schülerinnen/Schüler und Ausbildungssuchende
- Geflüchtete

Grundsätzlich werden – mit Ausnahme der Ausbildungsvermittlung – alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einer Integrationsfachkraft überstellt. Damit wird ein ganzheitlicher und systemischer Ansatz verfolgt, der den Wegfall der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft als oberstes Ziel verfolgt. Langzeitarbeitslosigkeit zu

vermeiden setzt voraus, an den Ressourcen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. der gesamten Bedarfsgemeinschaft anzusetzen und eine Gesamtstrategie zu entwickeln. Darüber hinaus sollen als präventiver Ansatz auch die Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den Blick genommen werden und bei Bedarf auf Unterstützungsleistungen von relevanten Sozialpartnern (z. B. Jugendämter) und Angeboten (z. B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) hingewiesen werden.

Bei Neuantragstellenden werden neben der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach Antragstellung auch Integrationsmaßnahmen eingeleitet. Ziel ist eine schnelle (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt sowie bei Bedarf ein zügiger Zugang zu beruflicher Qualifizierung. Personen, die aufgrund von Krisen in den SGB II-Leistungsbezug gelangen, werden individuell betrachtet. Denn nicht für jeden Selbstständigen oder Empfänger von Kurzarbeitergeld ist eine berufliche Veränderung in der Anfangsphase erforderlich oder angemessen.

Single Bedarfsgemeinschaften werden im Rahmen der Beratung durch spezialisierte Integrationsfachkräfte in den Regionalteams gezielt gebündelt, um eine passgenaue und individuell abgestimmte Betreuung sicherzustellen. Dank ihrer größeren räumlichen Flexibilität eröffnen sich für diese Leistungsberechtigten erweiterte berufliche Perspektiven, da sie eine Vielzahl möglicher Arbeitsstellen in Betracht ziehen können.

Nach einer Familienphase, etwa durch Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, sind häufig individuelle Unterstützungsangebote für den Wiedereinstieg in den Beruf erforderlich. In Paar-Bedarfsgemeinschaften ist in der Regel die Erwerbstätigkeit beider Partner notwendig, um den Leistungsbezug nachhaltig zu beenden. Daher bezieht das Jobcenter alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in die Beratung ein und entwickelt auf Basis individueller Kompetenzen und Ressourcen gemeinsame Strategien.

Viele Familien bzw. Erziehende stehen vor der Herausforderung, die Betreuung von Kindern und/oder Pflegebedürftigen mit den Anforderungen einer Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Dies führt häufig zu einer geschlechtsspezifisch ungleichen Verteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Care-Arbeit. Um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu steigern und gleichzeitig dem branchenübergreifenden Fachkräftebedarf entgegenzuwirken, berät und unterstützt das Jobcenter Frauen gezielt dabei, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Anreize zu nutzen, die eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

(Allein)Erziehende werden von speziell für diese Zielgruppe geschulten Integrationsfachkräften betreut, die die besonderen Problemlagen dieser Personengruppen und die jeweiligen Netzwerke kennen. Unterstützt werden die persönlichen Ansprechpartnerinnen durch den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Warendorf.

Die Integrationsfachkräfte der Ausbildungs-vermittlung spezialisieren sich auf die Betreuung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ab 15 Jahren und bieten besonders enge Unterstützung an. Ziel ist es, bereits frühzeitig die Weichen für eine Ausbildungsaufnahme zu stellen und bei Bedarf entsprechende Unterstützungsleistungen anzubieten. Die Hauptaufgabe der Beratungsarbeit besteht darin, eine Grundlage und Motivation für den

Einstieg in eine Ausbildung zu schaffen. Es gibt keine Altersbeschränkung für die Betreuung durch die Ausbildungsvermittlung.

Um der Personengruppe der Geflüchteten einen schnellen Einstieg sowie eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu ermöglichen, nutzen die Integrationsfachkräfte im Rahmen einer professionellen Beratung alle zur Verfügung stehenden Instrumente. Hierzu zählen unter anderem der grundständige Spracherwerb, wobei das Absolventenmanagement bereits im Verlauf des Integrationskurses einsetzt, um einen möglichst nahtlosen Übergang in den Arbeitsmarkt zu begleiten; zugleich wird aktiv auf weitere Fördermöglichkeiten wie den Eingliederungszuschuss, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber, Coaching nach Beschäftigungsaufnahme sowie auf die Chancen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum Wechsel in einen Erwerbsmigrationstitel hingewiesen. Ebenso werden Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund intensiv bei der Aufnahme einer Ausbildung begleitet.

Im Jahr 2026 stehen dem Jobcenter Kreis Warendorf rund 12,8 Millionen € zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung. Diese Mittel werden für unterschiedliche Leistungen erbracht: Vielfach handelt es sich dabei um Ermessensentscheidungen des Jobcenters, welche Leistungen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt im Einzelfall erforderlich sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Daneben gibt es – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – auch einmalige Leistungen und auch ggf. Anspruch auf weitere Leistungen.

Die Bewilligung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegationssatzung.

Die Regelsätze betragen:	ab	ab	ab	ab	seit
	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	432 €	446 €	449 €	502 €	563 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	389 €	401 €	404 €	451 €	506 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	345 €	357 €	360 €	402 €	451 €

In der Grundsicherung entfällt ein Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (jährliches Gesamteinkommen von mindestens 100.000 €), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Seit 2014 werden die Nettoausgaben der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen
	Aufwand	Ø Leistungsbeziehende -- Fälle	Aufwand
2022	24.486.105 €	3.474 – 3.127	862.750 €
2023	27.852.572 €	3.605 – 3.222	938.353 €
2024	31.595.266 €	3.639 – 3.243	1.085.938 €
2025	32.625.401 €	3.731 – 3.326	1.263.839 €
Haushaltsansatz 2026	33.130.000 €	3.647 - 3.310	1.300.000 €

Seit 2020 sind auch die Fälle in der besonderen Wohnform berücksichtigt. Die Fallzahl für 2026 ist mit 390 Fällen angesetzt. Für die Bewohnerinnen und Bewohner in der besonderen Wohnform besteht eine deutliche Kostenintensität.

Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen erhalten Menschen innerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen, wenn deren Einkommen den rechnerischen Anteil für den Lebensunterhalt nicht decken kann.

Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II für das Jobcenter des Kreises Warendorf

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als Optionskommune die alleinige Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II übernommen. Damit verbunden ist die alleinige Betreuung von Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis SGB II durch den Kreis Warendorf. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem SGB II arbeiten das Gesundheitsamt und das Jobcenter eng zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich dabei u. a. auf die medizinische Begutachtung von Leistungsberechtigten des Jobcenters durch das Gesundheitsamt im Hinblick auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Die Begutachtungen werden von den Ärztinnen des Gesundheitsamtes und von erfahrenen Ärzten auf Honorarbasis durchgeführt. Sie dienen dem Jobcenter z.B. dazu, den Leistungsbezieher in eine geeignete Tätigkeit oder Qualifizierungsmaßnahme zu vermitteln und als Grundlage für das Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger, eine gutachterliche Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit zu erstellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Begutachtungskapazitäten gab es im Jahr 2020 einen Rückgang erstellter Gutachten. Seit 2021 ist jedoch wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Gutachtenzahlen zu verzeichnen. Ende 2023 hat das Land NRW in Zusammenarbeit mit den kommunalen Jobcentern eine Vermittlungsoffensive gestartet, die in 2024 und 2025 fortgeführt wurde. Dies hat zu einem deutlichen Anstieg der Auftragszahlen an das Gesundheitsamt seit Ende 2024 geführt. Da die personellen Kapazitäten sowohl im ärztlichen als auch im sachbearbeitenden Bereich jedoch begrenzt sind, ergeben sich aktuell Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten bis zur Erstellung eines Gutachtens.

Anzahl der erstellten Gutachten pro Jahr:

Jahr	Anzahl medizinischer Gutachten	Anzahl sozial-psychiatrischer Gutachten	Anzahl Gutachten gesamt
2020	85	75	160
2021	180	50	230
2022	236	110	346
2023	306	153	459
2024	400	174	574
2025	510	230	740

Gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf

Das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf legt schon seit dem Jahr 2007 bei der Gesundheitsförderung und Prävention im Kreisgebiet einen Schwerpunkt auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu Bewegungsmangel und Übergewicht frühzeitig begegnet werden.

Die Kita- und Schulverpflegung wird zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Lebensraums Kita und Schule. So haben Essen und Trinken an diesen Bildungsorten Einfluss auf die Lern- und Leistungsfähigkeit, die Regeneration und eine gute körperliche und geistige Entwicklung. Mit und bei dem Essen und Trinken in Kita und Schule werden aber auch Kompetenzen erworben, die über viele Jahre einen Teil der Ernährungsbildung als lebensbegleitenden Prozess ausmachen.
Unter Moderation der Gesundheitsplanerin wurde ein Qualitätsentwicklungsprozess für eine gute Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf angestoßen. Dazu wurden zwei zielgruppenspezifische Projektgruppen einberufen, die eine kooperative Vernetzung und systemübergreifende Zusammenarbeit von Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtungen, Schule, Jugendhilfe und weiteren Arbeitsfeldern ermöglichen und bestärken. Das Gesundheitsamt hat in diesem Zusammenhang von Beginn an eine prozessbegleitende fachliche Unterstützung durch die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW erhalten.

Veranstaltungsangebote
In Kooperation mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW und weiteren Kooperationspartnern wie zum Beispiel mit dem Amt für Jugend und Bildung und dem Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf wurden in den Jahren 2024 und 2025 Workshops und Veranstaltungen zur guten Kita- und Schulverpflegung im Kreis Warendorf organisiert.

Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW wird auch im Jahr 2026 den Kreis Warendorf wieder mit kostenfreien digitalen Workshopthemen unterstützen.

Aufwand pro Jahr:

2022	0 €
2023	0 €
2024	227 €
2025	0 €
Haushaltsansatz 2026	2.000 €

Hebammenzentrale Münsterland des Hebammennetzwerkes Münsterland e.V.

Der gemeinnützige Verein Hebammennetzwerk Münsterland e.V. hat im April 2016 das Projekt Hebammenzentrale ins Leben gerufen. Die Ziele der Hebammenzentrale sind:

- Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Schwangere und junge Familien im Münsterland zur Unterstützung bei der Suche nach einer Hebammenbetreuung
- Verbreitung von Informationen über die Leistungen der Hebammenhilfe
- Koordinierung der angebotenen Hebammenleistungen
- Förderung der Präsenz von Hebammen am Gesundheitsmarkt im Münsterland
- Qualitätssicherung der Hebammenarbeit durch Fortbildungsangebote

Der Kreis Warendorf unterstützt das Angebot seit 2019 mit einem jährlichen Zuschuss von 2.750 €.

Heimerziehung für Minderjährige

Wohngruppen
Kinder und Jugendliche wachsen in Wohngruppen nach § 34 SGB VIII auf, weil ihre Entwicklung und ihr Wohl vorübergehend oder dauerhaft in ihrer Herkunftsfamilie nicht ausreichend gesichert sind und sie deshalb pädagogische Betreuung und Unterstützung in einem geschützten Umfeld benötigen.

Bei einer Heimerziehung wird immer auch das Ziel verfolgt, das Kind möglichst wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuführen. Dieses Ziel verfolgt das Amt für Jugend und Bildung in den vergangenen Jahren vorrangig. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, der Heimeinrichtung und dem Elternhaus erforderlich. Deshalb wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ziel ist es, mit einer ortsnahen Versorgung und einer eng abgestimmten Hilfeplanung, die Rückführung zu ermöglichen. Hierzu zählen ein besonderes Wohngruppenkonzept und eine Elternberatung, damit die Rückführung in die Familie gelingen kann.

Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung
Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl des Heimplatzes sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Bildung.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten.

Aufwand für das Jahr (nur Minderjährige):

2022	6.087.881 €
2023	7.517.707 €
2024	9.618.612 €
2025	10.121.372 €
Haushaltsansatz 2026	10.165.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand 31.12.2022	88	9
Stand 31.12.2023	95	14
Stand 31.12.2024	91	7
Stand 31.12.2025	91	14

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen

(Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige stellt folgende Tabelle dar:

	Heimerziehung	Familienpflege
2022	628.895 €	431.530 €
2023	762.275 €	493.619 €
2024	770.015 €	539.295 €
2025	663.246 €	471.617 €
Ansatz 2026	621.000 €	530.000 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.
Liegen die Voraussetzungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, so gehen diese Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschlägen
- ggf. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten.

Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe. Damit werden Bedarfe für Schulausflüge und Klassenfahrten,

- für persönlichen Schulbedarf,
- für eine angemessene Lernförderung,
- für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt.

Die Regelsätze betragen:			ab	ab	Seit
	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
Regelbedarfsstufe 1: für jede erwachsene Personen, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	432 €	446 €	449 €	502 €	563 €
Regelbedarfsstufe 2: für Ehegatten/ Lebens-partner, die zusammen in einer Wohnung leben oder nicht in einer Wohnung, sondern im persönlichen Wohnraum nach § 42a SGB II leben	389 €	401 €	404 €	451 €	506 €
Regelbedarfsstufe 3: für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt	345 €	357 €	360 €	402 €	451 €
für Haushaltsangehörige					
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	328 €	373 €	376 €	420 €	471 €
vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308 €	309 €	311 €	348 €	390 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250 €	283 €	285 €	318 €	357 €

Leistungen	2022	2023	2024	2025	Prognose 2026
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	2.169.964 €	2.504.463 €	3.062.428 €	3.400.603 €	3.310.000€
Anzahl der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen (Durchschnitt)	240	258	267	310	300
Leistungen innerhalb von Einrichtungen (komplett)	438.018 €	485.304 €	629.736 €	777.117 €	650.000 €
Aufwand gesamt	2.607.982 €	2.989.767 €	3.692.165	4.177.720	3.960.000 €

Hilfe zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit ist im fünften Kapitel des SGB XII geregelt. Hier kann in Einzelfällen eine direkte Leistung für die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie Hilfen zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft und bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation gewährt werden. Im Wesentlichen handelt es sich aber um Ausgaben für Personen, die als sog. Betreuungskunden bei den Krankenkassen angemeldet werden, weil sie nicht über eine Pflichtversicherung, eine freiwillige Versicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen werden können.

Die Abrechnung der Betreuungskunden nach § 264 SGB V über die Krankenkassen genießt Vorrang vor Einzel-abrechnungen mit Ärzten oder Krankenhäusern. Die

Krankenkassen sind berechtigt, für die Abrechnungen 5 % Verwaltungsgebühren zu erheben. Am 30.04.2026 waren insgesamt 372 Personen aus dem Kreis Warendorf bei einer Krankenkasse als Betreuungskunde angemeldet.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 steigen die Fallzahlen an. Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für geflüchtete Menschen aus der Ukraine gibt es nicht, da die Ukraine nicht zur Europäischen Union gehört.

Da bei den Betreuungskunden immer die tatsächlich angefallenen Kosten (und keine Versicherungsbeiträge) abgerechnet werden und insbesondere eine große Krankenkasse mit etwa einjähriger Verzögerung abrechnet, ist eine genaue Kalkulation der Kosten kaum möglich

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Hilfe zur Gesundheit	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025	Haushaltsansatz 2026
Leistungen a. v. E.	3.023.452 €	1.972.296 €	2.298.893 €	2.471.374 €	2.700.000 €
Leistungen i. E.	272.556 €	39.295 €	21.288 €	- €	- €
Verwaltungskosten der Krankenkassen	153.236 €	43.427 €	106.820 €	116.951 €	135.000 €
insgesamt	**3.479.244 €**	**2.055.018 €**	**2.427.001 €**	**2.588.325 €**	**2.835.000 €**

Hilfe zur Pflege

→ Ambulante Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege besteht ab einer Einstufung in den Pflegegrad 2. Bei Pflegegrad 1 kann nur eingeschränkt Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel gewährt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird gewährt, wenn die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, um die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen oder wenn keine Pflegeversicherung besteht.

Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

Zur verbesserten Steuerung des sozialhilfe-rechtlichen Grundsatzes "ambulant vor stationär" gibt es eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf. Das Clearingverfahren setzt immer dann ein, wenn bei Menschen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung

oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege in die Häuslichkeit gefährdet ist. Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ambulant versorgt werden, damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Insgesamt ist eine erhebliche Steigerung der Kosten im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege zu beobachten. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Wohnform der Wohngemeinschaften immer beliebter wird, dafür aber vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen. Auch sind die Kosten in den Wohngemeinschaften in den letzten Jahren von den Trägern stark erhöht worden. Das führt zu einem erheblichen Anstieg bei den Fallzahlen.

Ambulante Hilfe zur Pflege	2022	2023	2024	2025	Haushalts-ansatz 2026
Aufwand	1.361.430 €	1.980.125 €	2.274.698 €	3.365.564 €	3.062.700 €
Fälle (Jahresdurchschnitt)	113	151	160	188	185

→ Stationäre Hilfe zur Pflege

Iim Regelfall muss bei einer stationären Unterbringung in einem Pflegeheim eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegen. Zudem sind durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil die Kosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch.

Die Pflegekasse übernimmt nach § 43 SGB XI einen pauschalen Leistungsbetrag. Dieser beträgt je Kalendermonat und Pflegegrad:

Pflegegrad 2	805 €
Pflegegrad 3	1.319 €
Pflegegrad 4	1.855 €
Pflegegrad 5	2.096 €

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird. Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung und wurde zum 01.01.2024 erhöht:

Verweildauer	ab 2024
bis zu einem Jahr	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	50 %
mehr als 3 Jahre	75 %

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 ff. SGB XII gewährt (siehe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidung) und, wenn keine

Krankenversicherung besteht die Krankenhilfe-kosten übernommen.

Jahr	Aufwand	Ø Hilfeempf.
2022	6.191.868 €	654
2023	7.134.199 €	702
2024	9.668.654 €	782
2025	10.373.000 €	836
Haushaltsansatz 2026	10.133.000 €	840

Am 01.01.2020 ist das Angehörigen-entlastungsgesetz in Kraft getreten. Die Unterhaltsheranziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern ist bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € ausgeschlossen. Das führte dazu, dass seit diesem Zeitpunkt vermehrt Anträge auf Hilfe zur Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gestellt wurden, deren Kinder bislang ungedeckte Heimkosten aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt haben.

Seit 2023 steigen die Kosten kontinuierlich an. Dieser Trend wird sich auch in 2027 fortsetzen. Der seit dem 01.01.2022 zusätzliche monatliche Leistungszuschlag der Pflegekassen, der an die Aufenthaltsdauer in den stationären Einrichtungen geknüpft ist und zum 01.01.2024 erhöht wurde, kam es kurzfristig zu einer Entlastung. Im stationären Bereich wirken sich vor allem die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtungen aus. Hauptursachen hierfür sind die tariflichen Lohn- und Gehaltssteigerungen für das Pflegepersonal, gestiegene Sach- und Energiekosten sowie die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI. Dieses ermöglicht seit Mitte 2023 die Vereinbarung einer deutlich höheren Personalausstattung auf Basis bundeseinheitlicher Personalanhaltswerte, wodurch die Pflegesätze spürbar anstiegen.

Die Kosten für einen Heimplatz (bestehend aus dem Eigenanteil, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage) die finanziellen Möglichkeiten der Pflegebedürftigen zunehmend übersteigen, greift die gesetzliche Auffangfunktion der Sozialhilfe. Die gesetzliche Anhebung der Vermögensgrenzen sowie die Entlastungen durch das Angehörigen-entlastungsgesetz haben diesen Effekt verstärkt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wurde erheblich erweitert.

Durch das als Referentenentwurf (Stand 05.06.2026) vorliegende Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) ist mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen. Der Entwurf sieht eine zeitliche Streckung von 12 auf 18 Monate beim Zuschlag der Pflegekassen aufgrund der Heimaufenthaltsdauer vor. Dies wird immense finanzielle Auswirkungen für die pflegebedürftigen Menschen und die Sozialhilfeträger, somit auch für den Kreis Warendorf, haben. Die tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achtes Kapitel):

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Ziel der Hilfe ist es, durch Befähigung zur Selbsthilfe die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Hilfeart ist immer nachrangig gegenüber allen anderen Hilfearten. Für die Gewährung ambulanter Leistungen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig, bei Leistungsgewährung in stationärer oder teilstationärer Form bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der LWL.

Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel):

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren Lebenslagen. Hierzu zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen und die Bestattungskosten (sh. auch Seite 16).

Hilfeart	2022	2023	2024	2025	Haushalts-ansatz 2026
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kap. SGB XII)	30.959 €	10.749 €	64.500 €	104.498 €	70.000 €
Hilfen in anderen Lebenslagen (Kap. 9 SGB XII):					
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	2.717 €	0 €	0 €	185 €	2.000 €
Blindenhilfe	3.506 €	6.338 €	9.194	9.081 €	6.000 €
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	16.869 €	1.982 €	2.762 €	35 €	3.000 €

Inklusionsbeirat

Der Kreis Warendorf hat vor vielen Jahren im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat gebildet. Aufgabe dieses Beirates ist es, an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitzuwirken. Dabei soll er Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen und beraten. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen, aber auch dem Landrat Empfehlungen geben.

Seit 2019 ist der Kreis Warendorf assoziiertes Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe NRW.

Mit Unterstützung der LAG Selbsthilfe NRW im Rahmen des Projektes „Politische Partizipation passgenau“ wurden 2022 die Beiratsrichtlinien überarbeitet.

In seiner Sitzung am 02.06.2023 hat der Kreistag die Umbenennung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbeirat sowie die geänderten Richtlinien beschlossen.

Gemäß den geänderten Richtlinien gehören dem Inklusionsbeirat an:

a) der/ die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
b) je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien
c) bis zu fünf Vertreterinnen / Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
d) bis zu zehn Vertreterinnen / Vertreter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
e) zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
f) eine Vertreterin / ein Vertreter von Fördervereinen der Einrichtungen /Angebote für Menschen mit Behinderungen
g) die Sprecherin / der Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
h) zwei Vertreterinnen / Vertreter der Gewerkschaften
i) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitgeber
j) eine Vertreterin / ein Vertreter der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
k) zwei Vertreterinnen / Vertreter der kommunalen Inklusionsbeauftragten
l) der Landrat bzw. eine von ihm bestellte Vertreterin / ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme.

Nach der Kommunalwahl im September 2025 wurde auch der Inklusionsbeirat neu besetzt.

Der Inklusionsbeirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Die konstituierende Sitzung der aktuellen Legislaturperiode fand am 14.04.2026 statt.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Jugend und Bildung ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Jugend und Bildung in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH unterhält in Beelen eine Einrichtung in der drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Seit März 2026 gibt es zudem die Kinderschutzburg - eine Kinderschutzstelle der Erziehungshilfe St. Klara (Träger Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf) in Beckum. Das Konzept wurde gemeinsam mit dem Amt für Jugend und Bildung sowie den Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum und Oelde entwickelt. Es richtet sich an Kinder im Alter von sechs bis 12 Jahren und beinhaltet acht Wohngruppenplätze für die unmittelbare Inobhutnahme sowie ein mögliches Clearingverfahren.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen darüber hinaus Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. 3 Monaten Aufnahme finden. In dieser Zeit wird der konkrete Hilfebedarf erhoben und der weitere Verbleib geklärt (Kurzzeitpflege).

Das Amt für Jugend und Bildung ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Das Amt für Jugend und Bildung hat ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen.

Es wird geklärt, ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen im In- oder Ausland möglich ist. Weiter ist zu berücksichtigen, ob das Wohl der Kinder oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet wäre. Der junge Mensch wird hierbei bei allen Entscheidungen unmittelbar beteiligt. Das Amt für Jugend und Bildung legt besonderen Wert auf die Erhaltung der persönlichen Beziehungen und geäußerten Wünsche der Flüchtlinge.

Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Nach Klärung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist die Inobhutnahme durchzuführen. Das Amt für Jugend und Bildung hält mit unterschiedlichen freien Trägern der Jugendhilfe stationäre Einrichtungen für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge vor. Hier werden die jungen Menschen betreut, versorgt und der Spracherwerb sowie die Integration gefördert.

Sofern die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ihrem Wohl am besten entsprechend in ihren Fluchtgemeinschaften oder bei Verwandten Personen untergebracht sind, leistet das Amt für Jugend und Bildung Hilfe durch Beratung und Unterstützung durch ambulante Hilfen.

Im Besonderen wird auf die Integration der jungen Menschen hingewirkt.

Die Kosten für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen werden durch das Land getragen. In den nachfolgenden Kosten und Fallzahlen sind diese nicht berücksichtigt.

Aufwand für das Jahr:

2022	580.854 €
2023	387.619 €
2024	514.144 €
2025	690.559 €
Haushaltsansatz 2026	700.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt-Fallzahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2022	70	31	39
2023	54	14	40
2024	52	21	31
2025	57	27	30

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege-familien	Gesamt-Fall-zahlen	davon	
		Jungen	Mädchen
2022	7	2	5
2023	10	5	5
2024	2	0	2
2025	3	1	2

Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW

Nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) werden ambulanten Pflegediensten, vollstationären Dauereinrichtungen sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die betriebs-notwendigen Investitionsaufwendungen gefördert.

→ Förderung der Ambulanten Pflegedienste

Ziel ist es u. a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 12 APG NRW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Förderung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2022	700.307	1.505.662 €
2023	697.825	1.500.325 €
2024	667.191	1.434.460 €
2025	673.732	1.448.524 €
Haushalts-ansatz 2026	732.558	1.575.000 €

→ Förderung für Angebote der Kurzzeitpflege und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Finanziert werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Gem. § 13 APG NRW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen Zuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen, wenn die Nutzerinnen und -Nutzer

- einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege-einrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 14 APG NRW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Seit 2022 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitions-aufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflege-einrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2022	1.769.186 €	1.126
2023	2.083.630 €	1.322
2024	2.063.818 €	1.194
2025	2.865.082 €	1.235
Haushalts-ansatz 2026	2.202.500 €	1.200

Die Ausgaben für den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss steigen kontinuierlich an. Grund dafür sind verbesserte Angebotsstrukturen insbesondere durch neue Tagespflegeeinrichtungen im Kreisgebiet. Eine erhebliche Kostensteigerung wurde in 2025 beobachtet. Dies hängt unter anderem mit mehreren Nachzahlungen, teilweise auch über mehrere Jahre, zusammen.

→ Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld

Zur Finanzierung der Investitionskosten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung kann Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nach § 14 APG NRW Pflegewohngeld gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und der nicht getrenntlebenden (Ehe-)Partner zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Davon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem SGB XII im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

Abweichend vom SGB XII beträgt die Vermögensgrenze 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für (Ehe-)Paare. Zudem wird bei der Anrechnung des Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von max. 50 € monatlich berücksichtigt. Pflegewohngeld kann als Darlehen bewilligt werden. Ansprüche (z. B. aus Schenkungen) kann der Kreis Warendorf auf sich überleiten.

Jahr	Aufwand	Ø Hilfeempfänger
2022	5.827.545 €	841
2023	6.320.942 €	858
2024	8.528.790 €	896
2025	8.488.300 €	902
Haushalts-ansatz 2026	9.535.000 €	910

Auch beim Pflegewohngeld ist ein erheblicher Anstieg der Kosten zu beobachten.

Insbesondere durch den Neubau von stationären Pflegeeinrichtungen steigen die Investitionskosten, die im Rahmen des Pflegewohngeldes übernommen werden, erheblich an.

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Vier Personalstellen für die Jugendpflege sind auf die vier Regionalbezirke verteilt und sind in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte gepflegt und im Sinne der Beteiligung der jungen Menschen genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr; beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Angebote der Jugendhilfe an Schulen.

Bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit sind gegenwärtige relevante Themen aus der Lebenswelt Jugendlicher sowie Querschnittsthemen der Jugendhilfe zu berücksichtigen.
Das Amt für Jugend und Bildung leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- Förderung der Arbeit der Jugendverbände und -vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit
- Gruppenleiter- und Präventionsschulungen
- Förderung von offenen und aufsuchenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft, Qualitätsdialog mit den Trägern
- Förderung von Angeboten der Jugendhilfe an Schulen sowie Präventionsmaßnahmen

- Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche
- Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Initiierung, Begleitung und Auswertung von Beteiligungsprojekten; Begleitung von Projekten der eigenständigen Jugendpolitik in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden
- Unterstützung der Vereine und Verbände im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten in Form von Austausch-, Informations- und Workshoptreffen sowie Schreibwerkstätten für Sportvereine in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund

Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Zt.:

- die Suchtprävention (z.B. Revolution Train und Rahmenprogramm)
- die Alkoholprävention (Angebot für die Jahrgangsstufen 8 und 9)
- Jugendschutzkontrollen
- der Jugendmedienschutz (Medienparcours für die 3. bzw. 4. Klassen)
- Elterntalk – ein Angebot für Eltern zum Austausch über Medienerziehung
- Elternabende in Präsenz und digital an Schulen zur Stärkung der Erziehungskompetenz bei kritischen Fragen zur Medienerziehung oder zum Umgang mit Alkoholkonsum von Jugendlichen
- Demokratieförderung (Qualifizierungsveranstaltung zur Extremismusprävention für Fachkräfte)

Eine weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.
Fachlich ergänzt das Feld der Jugendsozialarbeit die Arbeitsform der Schulsozialarbeit. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte

Im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) findet hinsichtlich der Handlungsfelder von KAoA eine Zusammenarbeit mit den Schulen in der Berufsorientierung statt. Auch die Studien- und Berufswahlkoordinatorinnen und -koordinatoren der einzelnen Schulen sind mit der Schulsozialarbeit mit Blick auf die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler im Austausch.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen eingesetzt. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit gelingt es, Kontakt zu jungen Menschen aufzubauen, die ihre Freizeit bevorzugt im öffentlichen Raum verbringen.

Gesamtaufwendungen für Jugendarbeit, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit für das Jahr:

2022	225.523 €
2023	218.183 €
2024	273.113 €
2025	232.110 €
Haushaltsansatz 2026	353.250 €

"Kinderärztinnen und -ärzte empfehlen: Besser essen. Mehr bewegen.“

Das Kreisgesundheitsamt setzt sich gemeinsam mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten im Kreis Warendorf für ein gesundes Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Familien mit Kindern im Alter bis zu fünf Jahren ein.

Essgewohnheiten werden bei Kindern sehr früh und dauerhaft geprägt. Deshalb ist eine rechtzeitige, kompetente, entwicklungsbegleitende Ernährungsberatung durch die Kinderarztpraxis ein möglicher Weg der Vorbeugung. Ebenso ist eine Anleitung zur Bewegungserziehung und -förderung erforderlich, um Übergewicht und ernährungsabhängige Erkrankungen im Zeitalter der Bildschirmmedien vorzubeugen.

Zielgruppe und Projektdurchführung

Eltern, die mit ihren Kindern die Vorsorgeuntersuchungen U2 bis U9 wahrnehmen, erhalten seit April 2014 von den Kinderärztinnen und Kinderärzten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Thema gesunde Ernährung und Bewegung. Ziel ist es, die Kinder altersgerecht in ihrer gesundheitlichen Entwicklung zu fördern. Alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte im Kreis nehmen an dem Projekt teil.

Bei den Merkblättern wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Tipps und Hinweise alltagstauglich und fachlich korrekt sind.

Die Vorderseite der Merkblätter fasst Empfehlungen zu den Themen Ernährung und Bewegung in Kurzform zusammen, die jeweils auf der Rückseite ausführlich erklärt werden. Ein QR-Code auf dem

Blatt ermöglicht es, direkt auf der qualitätsgesicherten Internetseite www.gesund-ins-leben.de weiterführende Informationen abzurufen.

Aktualisierung

Das bundesweite Netzwerk „Gesund ins Leben“ hat im Jahr 2022 aktualisierte Handlungsempfehlungen zu einer altersgerechten Ernährung und Bewegung veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund ist es nötig geworden, die Informationsblätter zu überarbeiten. Sowohl die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW als auch das Netzwerk Gesund ins Leben, Bundeszentrum für Ernährung, haben bei den Überarbeitungen der Themen Ernährung und Bewegung fachlich unterstützt. Die Informationsblätter haben zudem ein neues Layout erhalten.

Aufwand pro Jahr:

2022	0 €
2023	2.911,00 €
2024	1.307.07 €
2025	1.325,42 €
Haushaltsansatz 2026	1.000,00 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

- Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen
- Kinder am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben
- Zugewanderte Kinder und Jugendliche aus dem Ausland
- Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung
- Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und medizinischen Fachangestellten insgesamt sechs regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen sowie in den drei Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Bei den Untersuchungen erfolgt zudem bei Bedarf eine Beratung der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte zu individuellen und allgemeinen Gesundheitsfragen. Es werden Informationen zu Fragen der gesunden Kindesentwicklung und zu Impfungen gegeben.

Zusätzlich werden kinder- und jugendmedizinische Gutachten erstellt und entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder entwicklungsdiagnostisch untersucht, z.B. vor der Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten.

Sprechstunden in den Kindertageseinrichtungen
Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, die im kommenden Sommer eingeschult werden, oder an Kinder mit einem besonderen Bedarf an sozial-medizinischer Beratung. Die Untersuchungen finden im Einvernehmen mit den Eltern im Kindergarten statt. Sie umfassen die Erhebung der gesundheitlichen Vorgeschichte und des Impfstatus, die Durchführung von Hör- und Sehtests, die Entwicklungsbeobachtung (Fein- und Grobmotorik, Wahrnehmung, Sprache), die Elternberatung und die Beratung der Erzieherinnen und Erzieher zu Fördermaßnahmen und/oder gesundheitlichen Erfordernissen in der Einrichtung.

Schuleingangsuntersuchung / Einschulungsuntersuchung
Die Einschulungsuntersuchung ist für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen verpflichtend und ihre Durchführung durch eine landesweite einheitliche standardisierte Richtlinie vorgeschrieben.
Die schulärztlichen Untersuchungen zur Einschulung und ebenso die Schuleingangsuntersuchungen für seiteneinsteigende Kinder und Jugendliche finden in den Dienstellen des Gesundheitsamtes statt.
Ziele der Schuleingangsuntersuchung auf individueller Ebene sind u.a., die Entwicklung und den gesundheitlichen Zustand des Kindes im Hinblick auf die Anforderungen der Schule festzustellen, um mögliche schulrelevante Beeinträchtigungen zu erkennen und Versorgungslücken zu schließen. Außerdem erfolgt eine Beratung der Eltern und der Schule sowie die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse an die Schule im schulärztlichen Gutachten.

Neben der körperlichen Gesundheit werden besonders die Bereiche Sehen, Hören, Motorik (Fein- und Grobmotorik), Wahrnehmung und Sprache untersucht.

Die schulärztlichen Untersuchungsbefunde, die Ergebnisse des Sozialpädiatrischen Entwicklungsscreenings (SOPESS) für Schulanfängerinnen und Schulanfänger, weitere Daten der Schuleingangsuntersuchung sowie freiwillig mitgeteilte Sozialdaten der Eltern werden anonymisiert an das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (LfGA NRW) übermittelt. Dort werden die Daten aufbereitet und den zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten über eine kommunale Datenbank zur Verfügung gestellt. Diese werden für die Gesundheitsberichterstattung, die Beratung der politischen Gremien und den Austausch mit kommunalen Akteuren genutzt.

Schulärztliche Sprechstunden
An den Förderschulen für körperliche/motorische und geistige Entwicklung werden offene schulärztliche Sprechstunden angeboten.

Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen
Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o. g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- Nach Schulgesetz NRW
- Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten

- Vor Leistungen des Kreises, wie Mototherapie, Autismustherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII
- Nach dem Schwerbehindertenrecht

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Kinder und Jugendliche in den Kindertageseinrichtungen sowie in den Grund- und Förderschulen im Kreis Warendorf.

Für die Zahngesundheit ist die Früherkennung von Karies und Zahnfehlstellungen im Kindesalter besonders wichtig. Unbehandelte Zahnschäden können im späteren Leben zu gesundheitlichen Schäden führen. Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst führt daher jährlich kostenlose zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch.

Die zahnärztliche Untersuchung erfolgt in der gewohnten Umgebung der Kinder; im Kindergarten im Beisein der Erzieherin / des Erziehers und der anderen Kinder. Hiermit soll besonders den noch ängstlichen Kindern die Scheu vor der zahnärztlichen Untersuchung, die für einige Kinder der erste Kontakt zu einer Zahnärztin/ einem Zahnarzt ist, genommen werden.
Zum Schutz der Privatsphäre erfolgt in der Schule die Untersuchung entsprechend der Wünsche der Kinder als Einzeluntersuchung oder in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Mitschülerinnen und Mitschülern.

Wird bei den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen Karies oder eine kieferorthopädische Behandlungsnotwendigkeit festgestellt, erhalten die Eltern eine schriftliche Aufforderung, die Zahnärztin, den Zahnarzt und/oder die Kieferorthopädin, den Kieferorthopäden aufzusuchen.
Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Das Aufgabenfeld des zahnärztlichen Dienstes umfasst auch das Erstellen von zahnärztlichen Stellungnahmen und Gutachten. Auftraggeber sind Beihilfestellen und die Sozialämter der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Weiterhin ist der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst im „Arbeitskreis für Zahngesundheit“ vertreten. Die sich aus den Reihenuntersuchungen ergebende umfangreiche Datensammlung wird u. a. dem „Arbeitskreis Zahngesundheit“ zur Koordinierung von weiteren Prophylaxemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Verfügung gestellt.

Der zahnärztliche Dienst beteiligt sich auch an Aktionen des Arbeitskreises, wie z. B. den jährlich wiederkehrenden Aktionen zum „Tag der Zahngesundheit“ im September.

Kommunale Gesundheitskonferenz

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 verpflichtet, eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die KGK stellt ein zentrales kommunalpolitisches Instrument zur Abstimmung und Zusammenarbeit aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten dar. Auf diese Weise dient sie der Verbesserung der Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens auf kommunaler Ebene.

Im Kreis Warendorf wurde die KGK im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Ausschuss Soziales und Gesundheit vertretenden Fraktionen mit.
Übergeordnetes Ziel der KGK ist die enge Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller vor Ort an der Gesundheitsversorgung Beteiligten. Dabei steht die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene im Vordergrund, insbesondere Bedarfsabschätzungen und Verfahrensfragen mit dem Ziel von Handlungsempfehlungen – soweit dazu Bedarf besteht. Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens können so verbessert, gesundheitliche Angebote - durch Abstimmung und zielgerichtete Bündelung - effektiver und effizienter gestaltet werden. Darüber hinaus können eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung auch mit anderen politischen Bereichen erreicht werden. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der KGK am 27. Mai 2026 wurden unter anderem die folgenden Themen vorgestellt und diskutiert:

- Gesundheit von Kindern im Kreis Warendorf – Präsentation von ausgewählten Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen
- Zahngesundheit bei Kindern im Kreis Warendorf

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Aufgabe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der kommunalen Pflegeplanung.

Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenkassen, der kommunalen Senioren-vertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, des Vereins Alter und Soziales e.V. Ahlen, des Edith-Stein-Berufskollegs für Pflegeberufe des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.,

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen. Weiterhin sind die Kreistagsfraktionen vertreten.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel zweimal jährlich. Die letzte Sitzung hat am 15.04.2026 stattgefunden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind der Bericht über geplante Pflegeeinrichtungen, die Vorstellung der Planungen und Konzepte durch die Anbieter sowie der Bericht der WTG-Behörde. Darüber hinaus werden die aktuellen Ergebnisse der Kommunalen Pflegeplanung vorgestellt, geplante Maßnahmen sowie aktuelle Projekte wie z.B. das Gesamtkonzept „Älter werden im Kreis Warendorf“ diskutiert.

In der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09.11.2019 wurde die Arbeitsgruppe „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ gebildet. Ergebnis der Arbeitsgruppe war u. a. die Durchführung der Fachveranstaltungen „Pflege(fach)kräftesicherung und –gewinnung“ sowie „Anwerbung internationaler Pflege(fach)kräfte“ und die Telefonaktion „Gewinnung von Pflege(fach)kräften“.

Im Rahmen der Kommunalen Pflegeplanung 2026 wird eine weitere Arbeitsgruppe „Häusliche Pflege“ vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität häuslicher Versorgungssettings gebildet.

Kommunale Pflegeplanung

Die Kommunale Pflegeplanung dient insbesondere zur:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- Überprüfung, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird und
- der Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots ergriffen werden müssen.

Der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen gemeinsam in der Verantwortung für eine bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur. Daher sind ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Beteiligten der Stadt- bzw. Gemeinde und der Kreisverwaltung sowie eine klare Leitorientierung der Planung von hoher Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde im Januar 2014 eine Kooperationsvereinbarung zur Investorenberatung für den Neubau stationärer Pflegeeinrichtungen zwischen der Kreisverwaltung und zwölf Städten und Gemeinden geschlossen, um in enger Abstimmung quartierbezogene Wohn- und Pflegengagements bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Für die jeweiligen Planungsprozesse werden in Kooperation mit den Städten und Gemeinden Netzwerktreffen „Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen“ mit dem Ziel der Bestandsaufnahme durchgeführt. Gemeinsam mit professionellen und ehrenamtlichen Akteuren wird die örtliche Versorgungssituation diskutiert und ein Austausch über das vorhandene Angebot und offene Bedarfe ermöglicht. Darüber hinaus werden die

Ergebnisse der Netzwerktreffen mit den Städten und Gemeinden besprochen und weitere strukturelle Entwicklungen des Pflegeangebotes abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der statistischen Grundlage – demographischen Entwicklung und aktuelle Pflegestatistik – sowie den Ergebnissen der Netzwerktreffen werden mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Die Kommunale Pflegeplanung 2026 setzt die regelmäßige Pflegeberichterstattung des Kreises Warendorf fort. Die Netzwerktreffen wurden im Sommer 2025 durchgeführt. Im Juli 2026 ist die aktuelle Kommunale Pflegeplanung durch den Kreisausschuss des Kreises Warendorf verabschiedet und anschließend veröffentlicht worden.

Zum Stichtag 01.01.2026 standen insgesamt 35 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 2.555 Pflegeplätzen zur Verfügung. Hinzu kommen 140 stationäre Pflegeplätze in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe und 8 Plätze in einem stationären Hospiz. Das Angebot wird durch 38 Pflegewohngemeinschaften mit insgesamt 408 Plätzen sowie 5 Wohngemeinschaften zur Versorgung von Intensiv- und Beatmungspatienten mit 55 Plätzen ergänzt.
In 31 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten. Dort stehen 462 Tagespflegeplätze zur Verfügung.

Auf der Internetseite Kreisverwaltung Warendorf: Kommunale Pflegeplanung (kreis-warendorf.de) kann die Kommunale Pflegeplanung 2026 heruntergeladen werden.

Kontakt- und Beratungsstellen (KuB) für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen

Die Kontakt- und Beratungsstellen in Warendorf und Ahlen ergänzen das bereits bestehende Hilfs- und Beratungsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Bei einer KuB handelt es sich, wie von der Expertenkommission der Bundesregierung empfohlen, um eine niedrigschwellige Anlaufstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch an den Wochenenden und mit beratenden, unterstützenden und tagesstrukturierenden Angeboten für psychisch kranke Erwachsene sowie deren Angehörige.

Die KuBs arbeiten an der Nahtstelle zwischen den ambulanten, stationären und teilstationären Therapie- und Versorgungsangeboten, mit deren Trägern eine enge Zusammenarbeit ebenso besteht wie mit den Anbietern anderer komplementärer Hilfen wie betreuter Wohnformen, Tagesstätten und Werkstätten für psychisch kranke Menschen. Sie nehmen zu einem nicht geringen Anteil Aufgaben der Eingliederungshilfe - übertragen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - wahr. Der LWL greift im Rahmen einer Heranziehungssatzung auf den Kreis Warendorf zurück und beteiligt sich an den Kosten der KuBs mit 80 %.

Während viele Menschen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie den Frühstückstreffen und dem Wochenend-Café kommen, nutzen andere wechselnde Angebote wie z. B. Handarbeiten, Spaziergänge und Spielrunden. Nach Vereinbarung oder auch spontan gibt es in den KuBs die Möglichkeit, Einzel- und Beratungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes zu führen.

Die eingerichteten Patientenclubs des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie die monatliche Angehörigengruppe (10 – 12 Teilnehmer pro Termin) vervollständigen das Angebot der KuBs.

Krebsberatung

Die in Trägerschaft des Tumornetzwerks im Münsterland e. V. stehende Krebsberatungsstelle mit Hauptsitz in Münster bietet Ratsuchenden aus dem Kreis Warendorf eine individuelle Beratung und konkrete Unterstützung an.

Um die Beratung möglichst wohnortnah anzubieten und die Inanspruchnahme des Angebotes zu erleichtern, finden im Kreis Warendorf an vier Orten regelmäßig Beratungen statt:

- Ahlen: St. Franziskus-Hospital, Robert-Koch-Str. 55
- Beckum: St. Elisabeth-Hospital, Elisabethstr. 10
- Oelde: Marienhospital, Spellerstr. 16
- Warendorf: AMEOS Klinikum Warendorf (Joseph Zumloh), Am Krankenhaus 2

Der Kreis Warendorf fördert die Arbeit der Krebsberatungsstelle seit 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 5.000 €.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Jugend und Bildung hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendhilfe im Strafverfahren).
Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung. Darüber hinaus wird der Jugendliche/ junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsauflage oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung erhält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die seit dem 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist der SKM –

Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.; Sitz der Einrichtung ist Marienkirchplatz 6, 48231 Warendorf.

Angestrebt wird, den Täter-Opfer-Ausgleich weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern – wo es möglich ist – auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.
Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2022	322
31.12.2023	359
31.12.2024	298
31.12.2025	294

Aufwand für das Jahr:

2022	169.744 €
2023	221.310 €
2024	195.549 €
2025	239.541 €
Ansatz 2026	220.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Jugend und Bildung unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken und ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind im Mittelpunkt. Mit dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.
Neben der Beschleunigung der Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitschlichtung im Vordergrund.

Ziel des Amtes für Jugend und Bildung ist, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den Familiengerichten möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden, die sich am Wohle der Kinder orientieren. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen. Die Warendorfer Praxis wird regelmäßig fortgeschrieben und im Zusammenwirken aller Beteiligten sind zu unterschiedlichen Themen bereits neue Leitfäden entwickelt worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Bildung sowie von den Beratungseinrichtungen wie des Sozialdienstes Kath. Frauen e. V, der Caritas Beratungsstelle und des Beratungszentrums für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2022	346
31.12.2023	310
31.12.2024	200
31.12.2025	289

Aufwand für das Jahr:

2022	67.889 €
2023	89.107 €
2024	92.586 €
2025	81.131 €
Ansatz 2026	105.000 €

Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege - care4future – Netzwerk

Der Fachkräftemangel in der Pflege ist allgegenwärtig und stellt ein großes Risiko für die Sicherstellung einer lückenlosen Versorgung, Pflege und Betreuung dar. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an Pflegekräften noch weiter zunehmen. Die Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege ist daher von großer Bedeutung.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion die Verwaltung beauftragt, einen geeigneten Anbieter zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gewinnung von Nachwuchskräften in der Pflege“ zu suchen. Der Kreis Warendorf hat daraufhin die contec GmbH damit beauftragt, die Fachkräfteinitiative „care4future“ in Warendorf durchzuführen. Auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisausschuss in den Sitzungen am 10.12.2021 und 05.06.2025 wurde das Projekt erneut mit

Unterstützung der contec GmbH auf die Standorte Ahlen und Beckum ausgeweitet.

Das Projekt „care4future- Nachhaltige Gewinnung in der Pflege“ ist von der contec GmbH im Schuljahr 2022/ 2023 als Pilotprojekt in Warendorf und im Schuljahr 2023/ 2024 in Ahlen umgesetzt worden. Zum Schuljahr 2025/ 2026 konnte das bestehende Netzwerk in Warendorf um Partner aus der Praxis und eine weitere allgemeinbildende Schule erweitert werden. Im Netzwerk Warendorf findet nun an zwei weiterführenden Schulen parallel ein Kurs statt.
In Beckum hat die Umsetzung mit dem Schuljahr 2026/ 2027 begonnen.

Im Rahmen des Projektes sind regionale Netzwerke bestehend aus allgemeinbildenden Schulen, örtlichen Pflegeschulen sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen gebildet worden. Gemeinsam wurde ein Lehrplan für einen Wahlpflichtkurs für die Jahrgangsstufe 9 entwickelt. Schülerinnen und Schüler erhalten sowohl theoretische als auch praktische Einblicke in den Pflegeberuf.

Inhalte des Wahlpflichtkurses sind u. a. Erste-Hilfe-Einheiten, verschiedene Krankheitsbilder, das Kennenlernen von Pflegehilfsmitteln sowie Basteln und Backen mit Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen.

Zielsetzung ist, den Schülerinnen und Schülern mit authentischen Einblicken in Pflegeberufe Orientierung in der Berufsfindungsphase zu geben. Darüber hinaus dient das Projekt auch der Imageverbesserung der Pflege. Es soll eine positive, offene Einstellung gegenüber älteren und kranken Menschen sowie dem Pflegeberuf gefördert und möglichen Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Sowohl in Warendorf als auch in Ahlen haben eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern an dem Wahlpflichtkurs teilgenommen, Die Wahrnehmung des Pflegeberufes wurde insgesamt verbessert und die Schülerinnen und Schüler sind auf den Beruf aufmerksam geworden. Ebenso konnte in beiden Städten ein stabiles Netzwerk für eine langfristige Umsetzung des Berufsorientierungsangebotes aufgebaut werden.

In Warendorf und Ahlen wird das Projekt ohne Begleitung durch die contec fortgesetzt. Die Fortführung im Schuljahr 2026/ 2027 wird derzeit für alle drei Kursstandorte geplant.

Netzwerkarbeit im Kinderschutz und Prävention im Kreis Warendorf

Die Netzwerkstruktur Kinderschutz und Prävention vom Amt für Jugend und Bildung besteht aus kommunenübergreifenden und lokalen Netzwerken im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung. Die Koordination der kommunalen Präventionskette übernimmt die strategische und operationale Planung in Kooperation mit den Städten und Gemeinden. In den lokalen Netzwerken wird die Netzwerkarbeit entlang der Altersstrukturen durchgeführt. In der AG U3 wird netzwerkbasierte Zusammenarbeit zu kommunalen Bedarfsthemen von Fachkräften durchgeführt, die mit werdenden Eltern, Schwangeren und Kindern bis zum dritten Lebensjahr arbeiten. Die AG Kindheit ist eine Arbeitsgruppe für alle pädagogischen Fachkräfte, die Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren begleiten, sowie deren Eltern und Familien. In der AG Jugend werden Fachkräfte eingeladen, die mit Jugendlichen und Eltern gemeinsam arbeiten. Alle Fachkräfte, die

interdisziplinär mit Eltern, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, vernetzen sich und gestalten gemeinsam das Plenumstreffen Kinderschutz und Prävention in der Stadt oder Gemeinde.
Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Vernetzung liegt beim Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf bei der Koordination der kommunalen Präventionskette. Auf kommunaler Ebene erfolgt die Steuerung der Netzwerke durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommune, Familienzentrum, Schulsozialarbeitenden und weiteren wichtigen lokalen pädagogischen Einrichtungen. Neben den kommunalen Gesamtnetzwerken existieren lokale sozialräumliche Arbeitsgemeinschaften.

Die Zielstellung der lokalen Netzwerke ist für Fachkräfte (der unterschiedlichen Berufsgruppen: Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen, altersgruppen-bezogene Netzwerke in den Städten und Gemeinden) und Adressaten getrennt zu betrachten:
Auf fachkräftebezogener Ebene steht neben der Verbesserung des professionsübergreifenden Handlungswissens und der Kooperationsstrukturen der Blick auf die Ausgestaltung und gute Erreichbarkeit der kommunalen Angebotsstrukturen für Familien im Vordergrund.
Die adressatenbezogenen Ziele orientieren sich somit an einer Verbesserung der (präventiven) Angebotsstruktur. Gut erreichbare, wirksame und stigmatisierungsfrei annehmbare Angebote zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern sind Kernidee der Vernetzungsaufgabe. Das Wohl der Kinder und ein gelingendes Aufwachsen stehen bei dieser – in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Jugend und Bildung liegenden Aufgabe – immer im Mittelpunkt.

Die Gestaltung einer Präventionskette von der Schwangerschaft und der Geburt bis zum Eintritt in das Berufsleben kann nur gemeinsam durch die Vernetzung verschiedener Berufsgruppen gelingen. Deswegen ist es wichtig, dass sich alle Akteure „rund ums Kind“ kennen und kooperieren, um für alle Beteiligten Hilfe und Unterstützung schneller und effizienter wirksam werden zu lassen. Bei der Entstehung der Netzwerke wurde auf bereits bestehende Strukturen, wie kommunale runde Tische oder Arbeitskreise, aufgebaut. Parallelstrukturen sollen so verhindert werden. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

In Nordrhein-Westfalen ist am 13.05.2022 das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. Dabei verpflichtet das Land die Jugendämter zum Aufbau und zur Koordinierung von interdisziplinären Netzwerken zum Kinderschutz. Für den Jugendhilfezuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bedeutet dies eine Intensivierung auch der Angebote und Bausteine in den bestehenden Netzwerkstrukturen.

Die Netzwerkarbeit Kinderschutz soll mit ihren verschiedenen Bausteinen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Mit dem „Handbuch Kinderschutz im Kreis Warendorf“ und dem „Forum für Prävention und Kinderschutz “ sowie „anonymisierten Fallkonferenzen“ für die

Vermittlung und Diskussion der fachlichen Grundlagen, sind wesentliche Bausteine der Netzwerke Kinderschutz bereits eingeführt. Die rege Beteiligung der Einrichtungen und Dienste verdeutlicht das große Interesse der Fachkräfte an einer kind- und familienorientierten Zusammenarbeit im Kinderschutz.

	Lokale Netzwerke	Netzwerk/ AG-Termine	Gesamt-ausgaben
2022	Beelen Drensteinfurt Ennigerloh Everswinkel Ostbevern Sassenberg Sendenhorst Telgte Wadersloh Warendorf	69	101.818 €
2023		69	110.142 €
2024		72	114.223 €
2025		75	110.767 €
2026			geplante Ausgaben 130.000 €

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Menschen, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine Pflegebedürftigkeit zu erwarten ist sowie für deren Angehörige oder Bezugspersonen. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden verschiedene Regionalbezirke im Kreis gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen und Berater Aufgaben im Rahmen des Care-Managements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.
In ihren Zuständigkeitsbereichen kennen die Fachkräfte der sozialen Arbeit oder Pflege vorhandene Angebote, pflegen Kontakt zu allen relevanten Netzwerkpartnern und betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem sie z. B. an Seniorenmessen teilnehmen. Informations- und Beratungsgespräche sind sowohl telefonisch als auch persönlich im Büro oder in der eigenen Häuslichkeit möglich. Anlaufstellen befinden sich in den Außenstellen in Ahlen und Beckum sowie im Kreishaus in Warendorf.

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt nach wie vor immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus

oder Kurzzeitpflege in die Häuslichkeit gefährdet ist. Grundsätzlich erfolgt zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung ist es zwingend notwendig, älteren und/oder hilfebedürftigen Menschen den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung – ambulant vor stationär – entspricht dies auch überwiegend dem Wunsch der Betroffenen.

Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf übernimmt bei der Umsetzung dieses Grundsatzes im Rahmen der Hilfe zur Pflege eine zentrale Rolle. Die intensive Beratung von hilfesuchenden und deren Angehörigen unterstützen eine ambulante Versorgung.

Im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bietet eine Pflegefachkraft ihre Beratung an und trifft eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungs-möglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung / Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten. Sich frühzeitig mit Thematiken auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Die aufsuchenden Hausbesuche wurden daraufhin im Jahr 2019 in der Stadt Oelde eingeführt. Im Februar 2020 begann die Umsetzung auch in der Gemeinde Wadersloh, musste jedoch aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig unterbrochen werden. Eine Wiederaufnahme der Besuche erfolgte im Jahr 2021.
Ebenfalls im Jahr 2021 wurde das Angebot auf die Gemeinde Beelen ausgeweitet. Die Stadt Warendorf folgte im Jahr 2022 mit der Einführung der aufsuchenden Seniorenarbeit.
Im Herbst 2023 starteten die Hausbesuche in den Kommunen Sendenhorst und Drensteinfurt.

Anschließend wurde das Angebot auch in der Gemeinde Ostbevern umgesetzt. Im Jahr 2025 erfolgte schließlich der Beginn der aufsuchenden Hausbesuche in der Stadt Beckum..

In allen Städten und Gemeinden ist das Projekt auf großes Interesse gestoßen. Zur Verstetigung des Angebotes werden in diesen Kommunen nun quartalsweise die Einwohner und Einwohnerinnen zum 75. Geburtstag angeschrieben.
Im Jahr 2026 ist der Start des Projektes in einer weiteren Stadt/Gemeinde geplant. Die verbleibenden drei Städte und Gemeinden haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Die Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt. Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre fortgesetzt und wurde 2025 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt.

Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“

Die derzeitigen ökologischen, ökonomischen und geopolitischen Krisen, verbunden mit ihren gesellschaftlichen und gesundheitlichen Herausforderungen, wirken sich nachweislich auf die seelische Gesundheit von Kindern und ihren Familien aus. Der Bedarf an Maßnahmen der Gesundheitsförderung sowie Förderung der seelischen Widerstandskraft (Resilienz) steigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Warendorf sich für das Programm „Stärkende Lebenswelten für die seelische Gesundheit von Kindern“ beworben. Entwickelt wurde das Programm von der HAG e.V. und wird in NRW gemeinschaftlich durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz (LfGA) und die GKV NRW umgesetzt. Als eine von sieben Kommunen in NRW nimmt der Kreis Warendorf seit dem 01.03.2024 an dem Projekt teil.

Das Elternprogramm „Schatzsuche“ fokussiert die Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. In Schulungsmodulen begeben sich Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern auf eine „Schatzsuche“ und werden für die Bedürfnisse der Kinder sensibilisiert.

Das begleitende Rahmenprogramm sieht vor, das Thema seelische Gesundheit noch stärker in den Kommunen und in den Netzwerken vor Ort zu verankern. Gemeinsam mit den Projektbeteiligten werden bedarfsgerechte Angebote gestaltet. Die Gesamtkoordination übernimmt das LfGA.

Auch nach dem Pilotzeitraum (2024-2025) nimmt der Kreis Warendorf am Landesmodellprojekt teil. Ab 2026 wird „Schatzsuche“ in NRW zunächst bis Ende 2029 im Rahmen des Landesprogrammes „Gesunde Kita NRW – Seelische Gesundheit“ umgesetzt. Langfristig ist es geplant, „Schatzsuche“ im Kreis Warendorf auszubauen und weitere Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen weiterzubilden.

Aufwand pro Jahr:

2024	2.664,49 €
2025	3.421,94 €
Haushaltsansatz 2026	2.000,00 €

Psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf Mototherapie/psychomotorische Behandlungen.
Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutisches Verfahren. Es bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens.

Mototherapie bzw. Psychomotorik ist ein Förderangebot für Kinder mit sensomotorischen und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen sowie mit Störungen der Wahrnehmungsverarbeitung und Motorik. Die Förderung richtet sich insbesondere an Kinder, deren Beeinträchtigungen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten, die Erlebnisfähigkeit und die emotionale Befindlichkeit haben.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich an den Kosten der Vereine für Psychomotorik:

- Beweggründe e.V., Sendenhort
- MOVERE, Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Hamm
- Verein für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V., Münster.

Eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über die Durchführung von „Psychomotorik/Mototherapie für Kinder“ wurde mit den drei Trägern zum 01.01.2024 abgeschlossen.
Der Zuschuss je Kind und Fördereinheit beträgt seitdem 16 €. Den Trägern wird ein Fördervolumen von insgesamt maximal 8.300 € Fördereinheiten zur Verfügung gestellt.

Aufwand für das Jahr:

2022	63.333 €
2023	132.800 €
2024	132.800 €
2025	132.000 €
2026	132.000 €

SARS-CoV-2 - Entwicklung in der postpandemischen Phase

Im April 2023 liefen die letzten Coronamaßnahmen aus.
SARS-CoV-2 hat sich seitdem zu einer endemischen ARE-Erkrankung (akute respiratorische Erkrankung) während der Infektionssaison entwickelt. Aufgrund der dominierenden Omikron-Variante und der hohen Immunität durch Impfungen und durchgemachte Infektionen kommt es seitdem deutlich seltener zu schweren Verläufen oder Langzeitfolgen.
Mit Stand vom 12.12.2025 empfiehlt die STIKO für besonders gefährdete Personengruppen (> 60 Jahre), Personen mit Immundefizienz oder mit bestimmten Grunderkrankungen sowie Personal in der Kranken- und Altenpflege eine Auffrischimpfung im Herbst.
Für Personen im Alter von 18 – 59 Jahren und Schwangere ohne Grunderkrankung ist für einen Schutz vor schweren Verläufen eine Basisimmunität (3 SARS-CoV-2- Impfungen) ausreichend.
Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sind in der Aktualisierung des Pandemieplanes berücksichtigt und eingearbeitet worden.
In der Grippesaison 2024/2025 (51. KW 2024 bis 14. KW 2025) wurden im Kreis Warendorf 150 Covid-19-Fälle gemeldet, was einer extrem niedrigen Inzidenz (0,0005) entspricht.

Schuldnerberatung

Familien oder Alleinstehende können z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes in große finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf wird gemeinsam mit den Ratsuchenden

- in persönlichen Gesprächen die Ursachen und Gründe der Verschuldung ermitteln,
- einen Haushaltsplan erstellen und bei Einkommens- und Budgetplanung helfen,
- die Bestandskraft von Forderungen überprüfen und bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen unterstützen,
- Sanierungskonzepte entwickeln und
- prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren eine Regulierungsmöglichkeit ist.

Die Beratung ist eine kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II, für Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII sowie alle anderen Personen, die verschuldet und von Überschuldung bedroht sind.

Neben der Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum und erbringt im Auftrag des Kreises nach Kostenzusage bzw. Zuweisung entsprechende Leistungen. Vertraglich festgelegt ist eine Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen 102.000 € im Haushaltsplan 2026 zur Verfügung.
Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Die beiden Schuldnerberatungsstellen im Kreis Warendorf sind als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und haben im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Ratsuchende im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- Ratsuchende während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände in NRW einen Fond von jährlich 3 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird.
Hiervon entfielen

- im Jahr 2025 46.728 € und
- im Jahr 2026 47.023 €

auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Zudem beteiligt sich das Land NRW an den Personalkosten für die Verbraucherinsolvenz-beratung. Die Beratungsstelle des Kreises hat in den Jahren 2025 und 2026 eine jährliche Förderung in Höhe von 73.750 € erhalten. Das Land setzt voraus, dass die geförderten Verbraucherinsolvenz-beratungsstellen sich für alle Ratsuchenden, egal welcher Einkommensart und –höhe NRW-weit öffnen. Ausgenommen von dieser Neuerung sind Selbständige und Immobilienbesitzer.

Schutz ungeborenen Lebens (Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Die Mittel können beantragt werden bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- donum vitae
- Varia, Innosozial gGmbH
- Diakonie Gütersloh e.V.

Jahr	Anzahl der unterstützten Frauen	Höhe des Gesamt-zuschusses
2022	26	15.300 €
2023	26	15.300 €
2024	21	15.300 €
2025	18	12.200 €
Haushaltsansatz 2026		15.300 €

Schwerbehinderten-angelegenheiten

→ Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wiederherzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Reha-Trägern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	**Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe**
2021	38	104.166 €
2022	32	185.434 €
2023	51	409.470 €
2024	48	225.184 €
2025	47	183.712 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 168 ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe übertragen worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag gegenüber dem LWL auszusprechen.

Eingegangene Kündigungsanträge	
2021	60
2022	61
2023	32
2024	65
2025	68

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 167 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Ziel dieser Gespräche ist es, das Beschäftigungsverhältnis zu sichern und zu fördern.

Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche Reha-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2021	11
2022	4
2023	7
2024	14
2025	25

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung stellt einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens dar. Dies liegt an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

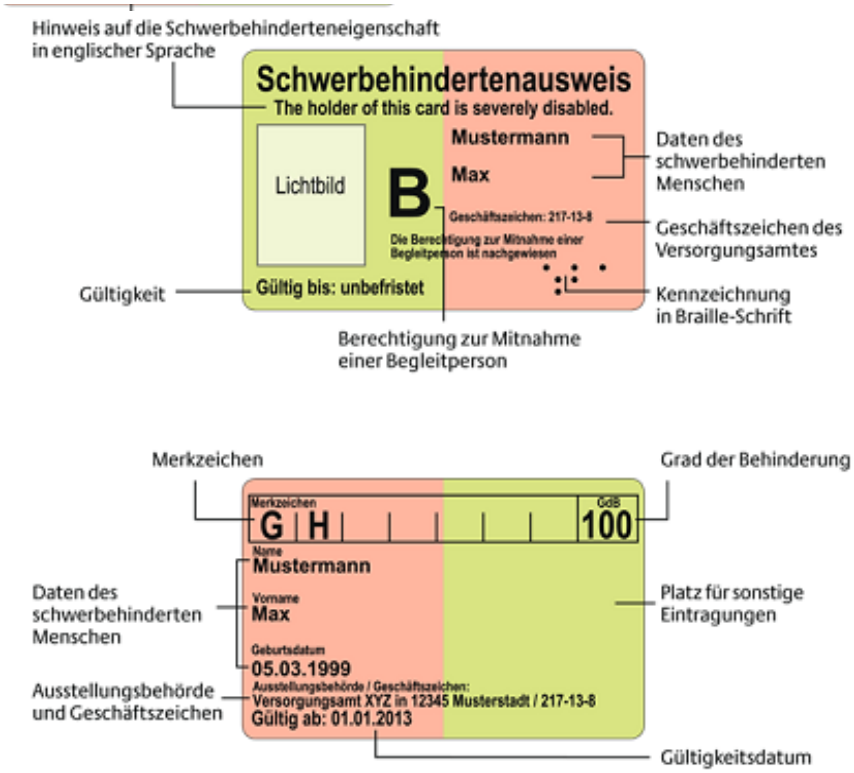
→ Feststellung eines Grades der Behinderung nach SGB IX

Auf Antrag erhalten Menschen mit Behinderungen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt. Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus. Ab Januar 2021 können behinderte Menschen bereits ab einem GdB von 20 einen Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz geltend machen.

Seit Anfang 2026 wird mit der Erteilung des Bescheides die Feststellung automatisch an die Finanzbehörden übermittelt. Voraussetzung hierfür ist die Steueridentifikationsnummer sowie das Einverständnis zur Weitergabe der Daten an das Finanzamt.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Zeit der Heilungsbewährung geregelt ist (z.B. bei Tumorerkrankungen), eine Besserung möglich ist oder bei denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des Alters (bei Kindern) ändern. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Seit September 2014 werden nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dieser Ausweis enthält erstmals einen Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie in Blindenschrift durch die Buchstabenfolge „sch-b-a“. Die „alten“ Schwerbehindertenausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter fort, eine Verpflichtung zum Umtausch besteht nicht.



Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z. B. ‚G': erheblich gehbehindert, ‚aG': außergewöhnlich gehbehindert, ‚RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung, ‚H': hilflos, ‚Bl': blind,) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Merkzeichen „TBl" taubblind eingeführt.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleiche, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag (**neu** ab Januar 2021 ab einem GdB von 20)
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.
Dazu gehören zum Beispiel:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung

Zudem werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten, wie z. B.

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Ermäßigung der Kurtaxe
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf

Diese Vergünstigungen sind jedoch abhängig von der Bereitschaft des Anbieters, ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Statistik Kreis Warendorf	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Behinderte Menschen insgesamt	57.504	57.948	57.944	58.495	59.127
Behinderte Menschen (GdB kleiner 50)	24.471	25.179	25.563	26.002	26.484
Schwerbehinderte Menschen (GdB mindestens 50)	33.033	32.769	32.381	32.493	32.673

Antragszahlen	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023	Gesamt 2024	Gesamt 2025
Antragseingang	**5.227**	**5.497**	**6.293**	**6.474**	**6.246**
davon:					
Erstanträge	2.391	2.557	3.065	3.241	3.114
Änderungsanträge	2.836	2.940	3.228	3.233	3.132
abgeschlossene Nachprüfungen	**1.487**	**854**	**1.473**	**1.152**	**1.008**

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von Der Paritätische NRW bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von

Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

Die Geschäftsstelle der Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreisgruppe Warendorf befindet sich in Warendorf, Waterstroate 6.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999. Seit 2024 beträgt der jährliche Zuschuss 30.000 € (zuvor 20.000 €).

Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existentiellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.
Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden.
Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen worden. Hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae Kreisverbandes Warendorf e.V.
- der Innosozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Ab dem Jahr 2021 wurde der Sonderfonds auf 30.000 € aufgestockt.

Aufwand pro Jahr:

2022	23.431 €
2023	28.087 €
2024	27.035 €
2025	29.105 €
Haushaltsansatz 2026	30.000 €

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes. Dem Dienst gehören zwölf Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an, die jeweils einem regional gegliederten Einzugsgebiet zugeordnet sind.

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf.
Die Nebenstellen in Warendorf und Ahlen haben den Status von Kontakt- und Beratungsstellen, die auch Aufgaben der Eingliederungshilfe für den Landwirtschaftsverband Westfalen-Lippe wahrnehmen. Die Beratungsgespräche erfolgen in den Büroräumen oder im Rahmen von Hausbesuchen. Zusätzlich werden an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Außensprechstunden angeboten.

Im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen darüber hinaus auch Gespräche mit Netzwerkpartnerinnen und –partnern (z. B. Kliniken, Sucht- und Drogenberatungen oder Betreuungsbüros).

Die Betreuungsbehörde des Kreises gehört ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet für Betroffene und Angehörige an:

Beratung und Begleitung
- Bei psychischen Erkrankungen
- In schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- Bei einer Suchterkrankung
- Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- Für verwirrte alte Menschen (dementielle Erkrankungen)
- Für Angehörige, die mit dem Krankheitsbild überfordert sind

Information
- Über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- Hilfestellung bei Anträgen

Vermittlung
- Von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen

Freizeitgestaltung
- Regelmäßige Gruppennachmittage, Tagesausflüge, Frühstückstreffs, Aktivitäten der Kontakt- und Beratungsstellen, Mehrtagesfahrten

Angehörigengruppe
- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstellen

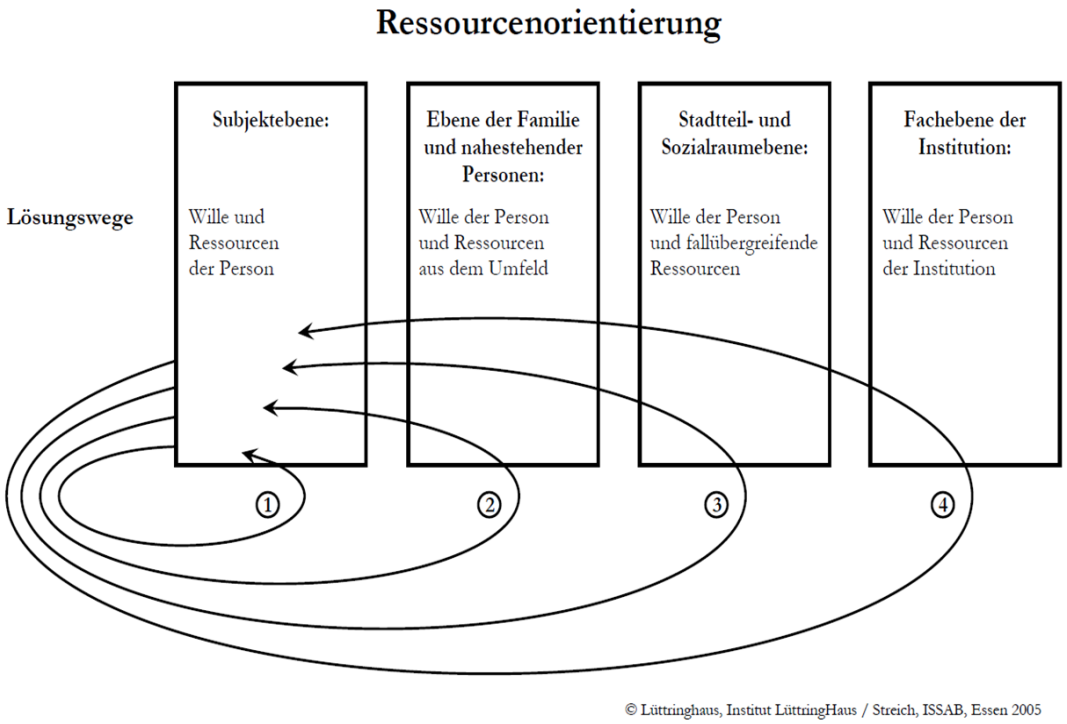
Wahrnehmung einer Ordnungsfunktion
- Mitwirkung bei der Einleitung beschützter Behandlungen im Rahmen des Psych-KG

Statistische Zahlen (für das Jahr 2025)
- Betreute Personen 1.982
- Betreuungskontakte 15.614

Sozialraumorientierung und Kooperationen als Kernstücke sämtlicher Strategien

Das kommunale Jobcenter Kreis Warendorf intensiviert den Ansatz der Sozialraumorientierung. Damit wird die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Menschen in ihrem Sozialraum unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse beabsichtigt. Diese methodische Ausrichtung setzt an den Stärken jeder/jedes Einzelnen an und aktiviert diese. Es gilt, sowohl den Willen als auch die notwendigen Ressourcen der Betroffenen für die Lösung eines Problems zu stärken.

Der ganzheitliche Blick auf die Familie (Bedarfsgemeinschaft) als soziales Konstrukt mit individuellen Bedarfen und Fähigkeiten steht im Mittelpunkt der Integrationsarbeit. Zum verbesserten Rollenverständnis trägt die Ermittlung von Motivation und Ressourcen jeder einzelnen Person bei. Sie bilden die Grundlage für eine individuelle Hilfestellung unter Hinzuziehung der benötigten institutionellen Fachebene. Hierbei kommt durch das abgestufte Coaching-Vorgehen (1. Ressourcen Person →2. Persönliches Umfeld→3. Sozialraum→ 4. Staat) das Subsidiaritätsprinzip verstärkt zur Geltung. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des ANNA-Projekts gilt es, insbesondere die Ressourcenebene 2 zu erschließen, auszubauen und zu stärken.



Der optimierten lokalen Vernetzung fühlt sich das Jobcenter Kreis Warendorf insbesondere als kommunales Jobcenter besonders verpflichtet. Ziel ist, künftig die Akteure weiter zu vernetzen, sodass Hilfsangebote diskriminierungsfrei wie aus einer Hand erfolgen und der Wissenstransfer zwischen den Partnerinnen und Partnern beschleunigt wird.

Dies ist bereits Bestandteil in vielen (Regional)Projekten des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf. Die bewusste Abkehr von der Behördenperspektive, eine passgenaue Verweisberatung sowie die Optimierung der Netzwerkstrukturen mit relevanten Akteuren stellen weitere Ziele dar. Diese sollen aufeinander abgestimmt und optimaler Weise entsprechend einem gemeinsamen Verständnis ausgerichtet und bestenfalls mit Kooperationsvereinbarungen verstetigt sein. Die Akteure erhalten höhere Fachexpertise durch Kenntnis vom Spezialgebiet des jeweils anderen.

Durch Runde Tische und regelmäßige Fallkonferenzen wird eine enge Kooperation sichergestellt. Auch die hier gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Arbeit des kommunalen Jobcenters Kreis Warendorf ein. Die bereits in den letzten Jahren aufgebauten Kooperationen mit Akteuren der verschiedensten Bereiche werden weiter intensiviert und ausgebaut. Doppelstrukturen und ineffiziente Angebote werden dabei nach Möglichkeit vermieden, um eine unbürokratische und pragmatische Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Spezialisierte Beratung (Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) im Kreis Warendorf

Neben den drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf führen weitere Beratungsstellen eine spezialisierte Beratung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf durch.

Seit 2003 besteht die heutige **FachstelleSchutz**, die beim Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. angesiedelt ist. Die FachstelleSchutz umfasst zwei wesentliche Beratungsangebote; „Fachberatung SchutzWege“ sowie „Fachberatung GrenzBewusst“.

Die Aufgaben der FachstelleSchutz stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Fachberatung SchutzWege

- Beratung, Hilfe und Unterstützung zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher
- Fachberatung von Eltern, Bezugspersonen, Fachkräften und Institutionen bei sexualisierter Gewalt

Fachberatung GrenzBewusst

- Beratung und Therapie für sexuell auffällige und übergriffige Kinder und Jugendliche sowie Beratung deren Eltern und Bezugspersonen
- Fachberatung für Fachkräfte, die mit sexuell übergriffigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind

Mit dem vom Land NRW geförderten Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt des Landes NRW, bei dem auch die bestehenden Beratungsangebote im Kreis gefördert werden, hat der Deutsche Kinderschutzbund im Kreisverband Warendorf e.V. eine **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen** aufgebaut. Ein entsprechender Vertrag zwischen den Jugendämtern im Kreis Warendorf und dem Kinderschutzbund wurde zum 01.01.2023 geschlossen. Auch hier erfolgt die Beratung und Hilfe betroffener Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern und Bezugspersonen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Bei beiden Beratungsangeboten fallen übergreifende Aufgabenfelder wie z. B. die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII bei sexueller Gewalt, Präventions- und Fortbildungsangebote sowie Koordination, Kooperation und Austausch im Rahmen eines gemeinsamen Fachteams mit den anderen Trägern der spezialisierten Beratung im Kreis Warendorf.

Alle Träger von Beratungsstellen der spezialisierten Beratung im Kreis Warendorf arbeiten eng nach einem trägerübergreifenden Gesamtkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf zusammen.

Damit die Beratungsleistung der spezialisierten Beratung kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Gesamtkosten zu übernehmen.

Für das Jahr 2025 liegen die Gesamtkosten für beide Beratungsstellen bei insgesamt 520.195 €. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für 2026 liegen bei rd. 559.178 €.

Rd. 58 % dieser Kosten entfallen zurzeit auf den Kreis Warendorf.

Mit dem bestehenden Angebot an spezialisierter Beratung im Kreis Warendorf kann den hohen Beratungsbedarfen in Kinderschutzfällen bei sexualisierter Gewalt begegnet werden.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Caritasverband für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.
- in Beckum und in Oelde der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V.
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V.

Seit 2003 haben sich diese drei Träger zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e. V. eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschließlich Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungs-einrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit: Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten (Spielerselbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drauf & Dran“.

Nach den aktuell geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten die Träger der Sucht- und Drogenberatungsstellen:

Träger	Jahr	Landesmittel	Zuschuss aus Kreismitteln
Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.	2022	59,5 % von 215.100 € = 127.984,50 €*	132.113 €
	2023		132.700 €
	2024		138.900 €
	2025		138.900 €
	2026		138.900 €
quadro	2022	40,5 % von 215.100 € = 87.115,50 €*	329.145 €
	2023		330.606 €
	2024		330.606 €
	2025		353.749 €
	2026		367.899 €

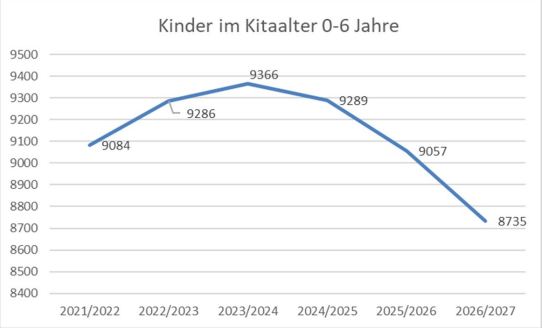
*der dem Kreis als Pauschale für den Förderbereich „Bekämpfung von Suchtgefahren - Sucht- und Drogenhilfe" zugewiesenen Mittel des Landes NRW

Für das Haushaltsjahr 2026 ist ein Gesamtansatz in Höhe von 721.899 € aus Landes- und Kreismitteln veranschlagt.

Tagesbetreuung von Kindern

Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Förderung in der Tageseinrichtung als auch durch eine in Kindertagespflege sichergestellt werden.

Rückgang der Kinderzahlen



Seit dem Kindergartenjahr 2024/2025 ist ein Rückgang der Kinder im Kitaalter zu verzeichnen. Nachdem in den zurückliegenden Jahren geburtenstarke Jahrgänge zu einem deutlichen Ausbau insbesondere der Ü3-Betreuung geführt haben, zeichnet sich nun eine gegenläufige Entwicklung ab.

Während im Kindergartenjahr 2024/2025 aufgrund der starken Jahrgänge noch ein erhöhter Bedarf an Ü3-Plätzen bestand, führen sinkende Geburtenzahlen sowie eine veränderte Zuwanderungsdynamik in den Folgejahren zu einem sukzessiven Rückgang der Betreuungsbedarfe.
Damit vollzieht sich ein grundlegender Wandel der Anforderungen an die Jugendhilfeplanung: Stand in den vergangenen Jahren der quantitative Ausbau von Betreuungsplätzen im Vordergrund, rückt nun die bedarfsgerechte Anpassung der bestehenden Infrastruktur in den Fokus. Ziel ist es, ein passgenaues und zugleich wirtschaftlich tragfähiges Betreuungsangebot vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund der Finanzierungslogik des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), das wesentlich auf einer Pro-Kopf-Förderung basiert, ist eine möglichst genaue Abstimmung von Angebot und tatsächlicher Nachfrage erforderlich. Nicht ausgelastete Plätze führen zu finanziellen Belastungen für die Träger und erhöhen den Steuerungsbedarf für die öffentliche Jugendhilfe.

Zur Anpassung der Angebotsstruktur stehen verschiedene Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere:

- Gruppenumwandlungen, um das Verhältnis von U3- und Ü3-Plätzen bedarfsgerecht anzupassen
- Platzabsenkungen im Rahmen integrativer Betreuung, bei denen pro betreutem Kind mit besonderem Förderbedarf ein Platz weniger angeboten wird
- Der Rückbau von Übergangslösungen
- Die Schließung einzelner Gruppen
- Die Schließung ganzer Einrichtungen -als letztes Mittel der Wahl.

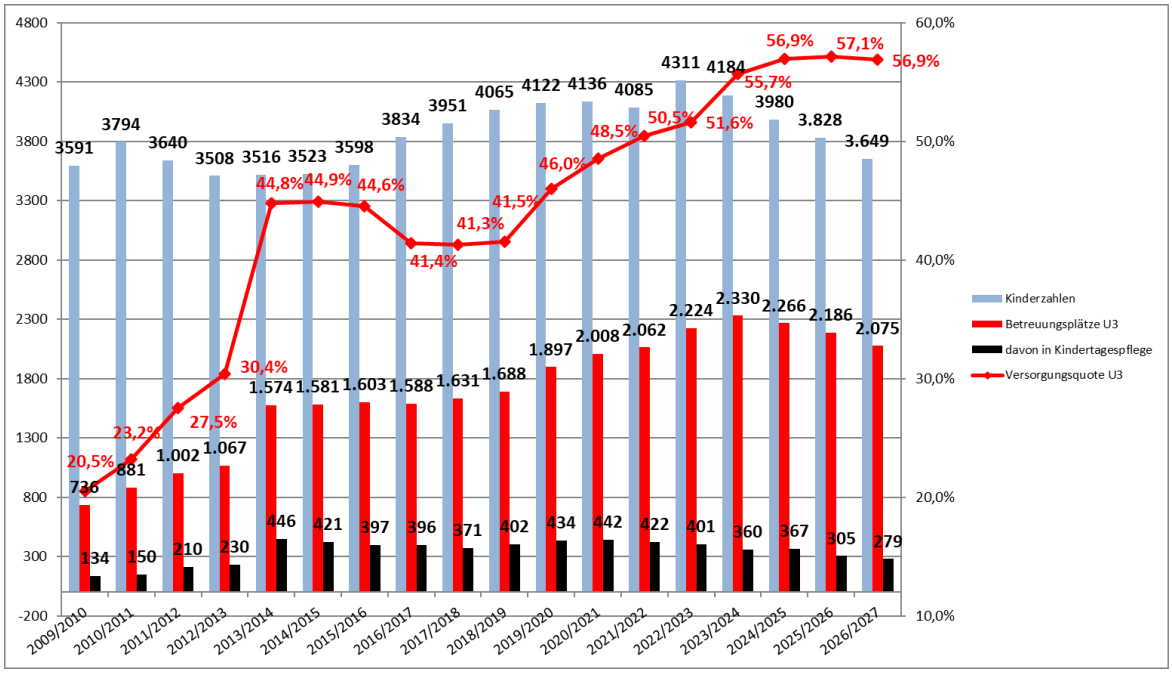
Zum Kindergartenjahr 2026/2027 wurden bereits 17 Gruppenumwandlungen umgesetzt und 8 Gruppen geschlossen. Darüber hinaus hat eine eingruppige Elterninitiative den Betrieb eingestellt. Eine weitere dreigruppige Einrichtung wird zum genannten Kindergartenjahr nicht mehr neu belegt und perspektivisch zum Kindergartenjahr 2027/2028 auslaufend gestellt.

Diese Maßnahmen verdeutlichen, dass sich der Anpassungsprozess bereits in der Umsetzung befindet. Die Abstimmung erfolgt dabei kontinuierlich und engmaschig zwischen dem Amt für Jugend und Bildung, den Trägern sowie den Kommunen. Ein wesentliches Ziel ist es, möglichst flexible Lösungen zu entwickeln, um bei künftig wieder steigenden Kinderzahlen die vorhandene Infrastruktur kurzfristig reaktivieren zu können.

Die neuen Herausforderungen liegen damit weniger in der Bereitstellung ausreichender Plätze als vielmehr in der wirtschaftlich tragfähigen Steuerung und Anpassung der Angebotsstruktur. Insbesondere die mit dem Rückbau verbundenen finanziellen Auswirkungen stellen sowohl die Träger als auch die Kommunen vor neue Aufgaben.

Insgesamt stellt sich die Situation in den zehn Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich sehr unterschiedlich dar. Während in vielen Kommunen perspektivisch mit weiter sinkenden Kinderzahlen zu rechnen ist, gibt es einzelne Sozialräume bzw. Ortsteile mit stabilen Bedarfen, in denen das bestehende Angebot weiterhin aufrechterhalten werden muss.
Aus Sicht der Eltern ist die Situation positiv zu bewerten: Der Druck bei der Platzsuche nimmt ab, und es bestehen oftmals größere Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Kitas. **Nach wie vor kann weiterhin sichergestellt werden, dass allen Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt wird.**

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2026/2027 liegt die U3-Versorgung bei 56,9%. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung auf:



Integrative Betreuung von Kindern

Ein weiterer Schwerpunkt der Tageseinrichtungen ist die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Bis auf wenige Ausnahmen bieten alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung integrative Betreuungsangebote an.

Die Umsetzung dieses Anspruchs erfordert einen hohen Qualitätsstandard, um den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden.

Die aktuell rückläufigen Kinderzahlen und die damit verbundene, teilweise entspanntere Versorgungssituation eröffnen dabei neue Möglichkeiten für die qualitative Weiterentwicklung der integrativen Betreuung. Durch die Reduzierung von Gruppengrößen kann verstärkt ein begünstigtes Betreuungssetting für Kinder mit besonderem Förderbedarf geschaffen werden. Im Rahmen der integrativen Betreuung kann als ein Modell die Platzzahl in Gruppen pro integrativ betreutem Kind um einen Platz abgesenkt werden.

Diese Entwicklung kann künftig gezielter genutzt werden, um kleinere Gruppen zu realisieren, die eine intensivere individuelle Förderung, stabilere Beziehungsstrukturen und insgesamt verbesserte pädagogische Rahmenbedingungen für alle Kinder ermöglichen.

Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen gesetzlich festgeschriebenen Zuschuss.

Das Land beteiligt sich prozentual an den Betriebskosten.

Träger	Landes-zuwen-dung	Träger-anteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	40,2 %	12,5 %	47,3 %
Kirchliche Träger	40,3 %	10,3 %	49,4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	40,0 %	7,8 %	52,8 %
Eltern-initiativen	42,3 %	3,4%	56,3 %

Für die 104 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung stellen sich die Haushaltsansätze für 2026 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss		94.259.000 €
abzgl. Landeszuwendung	-	43.154.000 €
abzgl. Landeszuwendung U3 Kinder (Konnexität)	-	9.715.000 €
abzgl. Elternbeiträge	-	7.900.000 €
abzgl. Erstattung Elternbeitrage Land	-	5.030.000 €
Kreisanteil		28.460.000 €

Der rückläufige Trend zeigt sich auch im Bereich der Kindertagespflege. Zum Kindergartenjahr 2026/2027 stehen 279 Plätze bei 68 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung. Gegenüber dem Kindergartenjahr 2024/2025 entspricht dies einem Rückgang um 88 Plätze.

Die Kindertagespflege ist weiterhin eine wichtige Säule der Kinderbetreuung im Kreis Warendorf und eröffnet Eltern die Möglichkeit, sich für ein kleineres Betreuungssetting zu entscheiden.

Der Aufwand (Kreisanteil) für diese Leistung stellt sich wie folgt dar:

2022		1.950.102 €
2023		2.092.860 €
2024		1.911.909 €
2025		1.711.460 €
Haushaltsansatz 2026		2.075.838 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt im Wesentlichen zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert die Betriebskosten dieser Einrichtungen seit 2016 mit jährlich 5.000 € (Hamm) bzw. 2.700 € (Münster).

Die Telefone der Telefonseelsorge sind 24 Stunden besetzt. Die Beratungstätigkeit erfolgt durch ehrenamtliche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Seel-sorgegespräche	Chat-Beratungen	Beratungen per E-Mail
2021	9.286	845	845
2022	9.244	768	768
2023	9.563	475	1.718
2024	9.069	474	1.349
2025	8.304	471	1.984

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Seelsorgegespräche	Beratungen per E-Mail
2021	10.069	617
2022	10.577	828
2023	11.466	648
2024	11.384	472
2025	10.825	380

Tuberkuloseüberwachung

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose und der Labornachweis des Tuberkuloseerregers an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Dieses übermittelt dann die Daten an die zuständige Landesbehörde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes begleiten einen Tuberkulose-Patienten in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten von der Diagnosestellung und dem Beginn der Therapie bis mehrere Jahre nach Abschluss der Behandlung. Hierdurch sollen eine erfolgreiche Therapie, das frühzeitige Aufdecken einer Reaktivierung und das Verhindern der Weitergabe der Infektion gewährleistet werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Ermittlung der Infektionsquelle und die Ermittlung von Kontaktpersonen mit einem realistischen Risiko, sich bei dem Erkrankten angesteckt zu haben. Bei diesen Personen werden sogenannte Umgebungsuntersuchungen durchgeführt, um möglichst frühzeitig weitere Infizierte bzw. Erkrankte aufzudecken und diese einer entsprechenden Therapie zuzuführen. Das Gesundheitsamt richtet sich bei den Untersuchungen nach den neuesten medizinischen Empfehlungen.

Die Tuberkulose ist in der Regel gut behandelbar, aber dennoch die am häufigsten zum Tode führende Infektionskrankheit. Im Jahr 2024 erkrankten nach WHO-Schätzungen weltweit 10,7 Millionen Menschen, 1,23 Millionen starben. Im Jahr 2024 entfielen mehr als 50 % der weltweiten TB-Neuerkrankungen auf fünf Länder: Indien (25 %), Indonesien (10 %), die Philippinen (6,8 %), China (6,5 %) und Pakistan (6,3 %).

Deutschland gehört zu den Ländern mit niedrigen Infektionszahlen (2024: Inzidenz von 5,2/100.000 Einwohner). 2025 wurde nach vorläufiger Angabe ein Rückgang um 8 % verzeichnet. Die Tuberkulose ist jedoch auch hierzulande unverändert von großer Public-Health-Relevanz, denn die Tuberkulose-Epidemiologie wird durch internationale Migration und Mobilität mitbestimmt, vor allem durch weltweite Krisen und durch die epidemiologische Entwicklung der Tuberkulose in den jeweiligen Herkunftsländern.

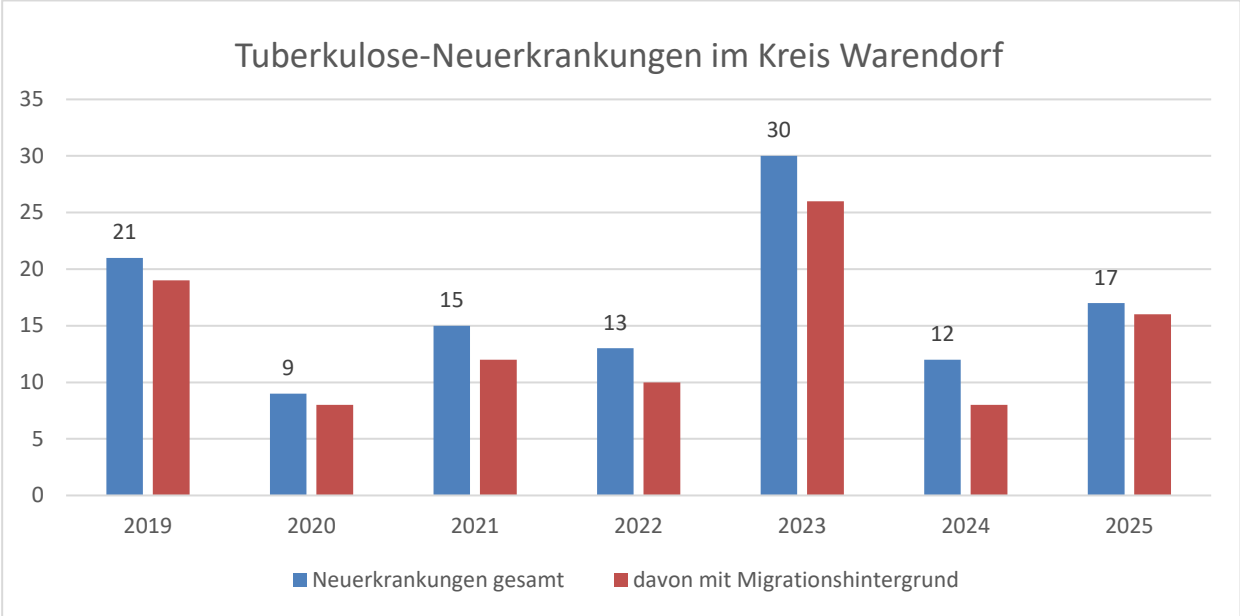
Da das Risiko einer Tuberkulose-Infektion (TBI) von der Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber einem Menschen mit infektiöser Tuberkulose abhängt, spielt die Häufigkeit der Erkrankung in der Region, in der man geboren ist oder längere Zeit gelebt hat, eine wesentliche Rolle. Entsprechend betreffen 2025, ähnlich wie in den Vorjahren, drei Viertel der gemeldeten Fälle Personen, die im Ausland geboren wurden.

Im Kreis Warendorf werden im Vergleich zu dem hohen Anstieg der Neuerkrankungen 2023 niedrigere Fallzahlen für die Folgejahre registriert. Der sinkende Trend der Neuerkrankungen aus 2024 setzte sich in 2025 leider nicht fort (Abb.1).

Gleichbleibend hoch ist ebenfalls der Anteil von Erkrankten mit Migrationshintergrund (Abb. 1), wodurch sich unverändert ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand in der Tuberkulose-überwachung ergibt. Dieser erklärt sich durch erschwerte Kommunikation aufgrund sprachlicher Barrieren (häufig ist ein Dolmetscher erforderlich), ein kulturell bedingt anderes Krankheitsverständnis, häufig unzureichende Therapietreue, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wechselnde Aufenthaltsorte und fehlende Krankenversicherung.

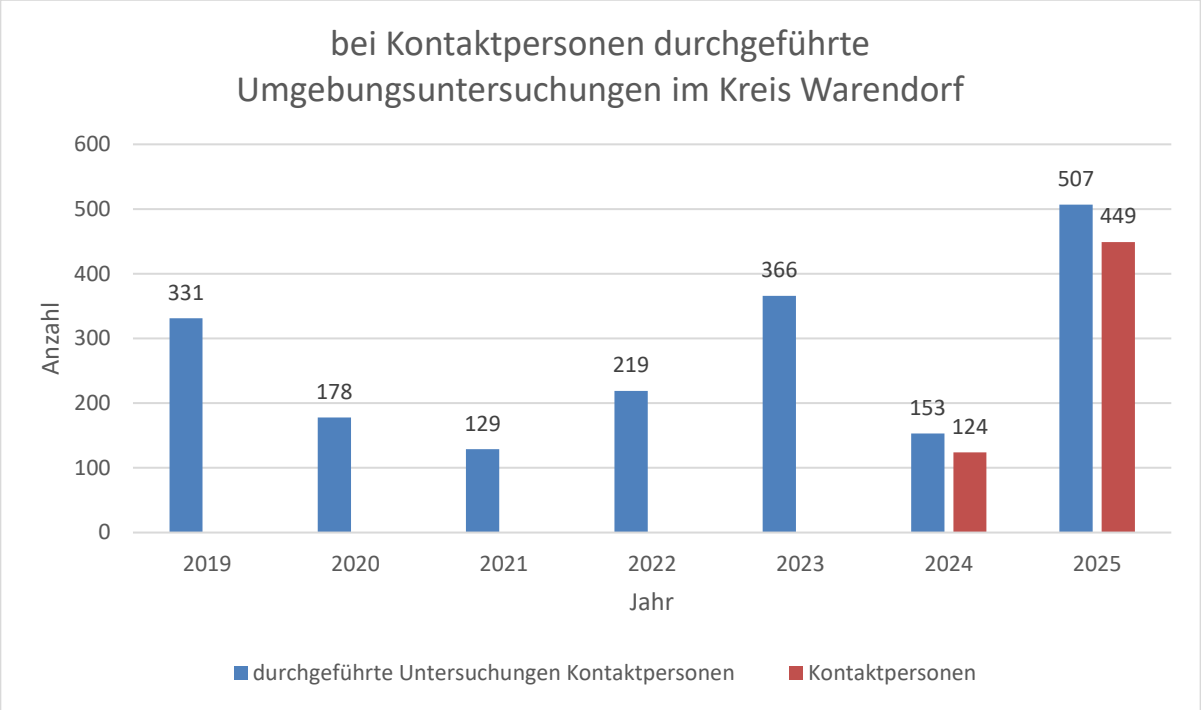
Die Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen lag im Jahr 2025 deutlich über dem Niveau der Vorjahre (Abb. 2). Ursächlich dafür ist, dass zwei Schulen in große Umgebungsuntersuchungen eingeschlossen werden mussten. Dies erklärt auch die Diskrepanz zwischen Anzahl der ermittelten Kontaktpersonen und Anzahl der durchgeführten Untersuchungen. Denn abhängig vom Alter (in dem Falle: Schüler*innen <15 Jahre) werden wiederholte und unterschiedliche Untersuchungen notwendig (Abb. 2)

Abb. 1: Anzahl von Tuberkulose-Neuerkrankungen und Tuberkulose-Erkrankten mit Migrationshintergrund im Kreis Warendorf im Jahresvergleich



Quelle: Gesundheitsamt des Kreises Warendorf

Abb. 2: Anzahl der bei Kontaktpersonen durchgeführten Umgebungsuntersuchungen im Kreis Warendorf im Jahresvergleich



Quelle: Gesundheitsamt des Kreises Warendorf

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung trägt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses erhält.

Seit der Neuerung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 können Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Für die Personengruppe der 12- bis 18-Jährigen gelten jedoch noch weitere Voraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn:

- das Kind selbst keine SGB II Leistungen bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder
- der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto verfügt.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für das Jahr 2026 für Kinder unter sechs Jahren von 227 € monatlich, für Kinder unter 12 Jahren von 299 € monatlich sowie für Kinder unter 18 Jahren 394 € monatlich. Hierauf werden Einkünfte des Kindes, Halbwaisenrente sowie Unterhaltszahlungen angerechnet.

	Leistungsfälle (31.12.)	Aufwendungen
2022	1.165	3.632.322 €
2023	1.153	3.924.614 €
2024	1.206	4.788.552 €
2025	1.253	4.925.836 €
Ansatz 2026	1.200	4.800.000 €

Seit dem 01.07.2017 hat der Kreis 30 % der Gesamtausgaben zu tragen. 40 % der Ausgaben übernimmt der Bund und 30 % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Unterstützung von Wohnungsnotfällen

Vor dem Hintergrund des bundesweit zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum sind immer mehr Menschen von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen. Andere leben aus Angst vor Wohnungslosigkeit in prekären Wohnverhältnissen. Um diese Menschen in ihrer Notlage zu unterstützen, hat der Kreis Warendorf am 01.09.2022 in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf“ gestartet.

Das Projekt ist Teil der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW. Es wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes NRW gefördert. Der Eigenanteil des Kreises Warendorf liegt bei 10%. Die Förderung wurde zuletzt bis zum 31.12.2027 verlängert.

Das Projekt setzt auf zwei Ebenen an und gliedert sich daher in zwei Zuständigkeiten:

Die zentrale Projektstelle im Sozialamt der Kreisverwaltung umfasst eine Vollzeitstelle. Sie hat den Auftrag, die Datenlage zur Wohnungslosigkeit im Kreis zu verbessern, ein kreisweites Netzwerk der relevanten Akteure aufzubauen und ein effizientes und transparentes System der Wohnungsnotfallhilfe zu fördern. Zu diesem Zweck werden fortlaufend Wohnungslosenzahlen und andere relevante Zahlen erhoben, gesammelt und ausgewertet, Austauschtreffen, runde Tische und Fachveranstaltungen organisiert, die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Akteure erfasst und strukturelle Veränderungen angestoßen. Weiterhin wurde ein Wegweiser der Wohnungsnotfallhilfe erstellt, der fortlaufend aktualisiert wird. Durch Berichterstattung und Pressearbeit werden Politik und Öffentlichkeit für die Herausforderungen und Bedarfe in der Wohnungsnotfallhilfe sensibilisiert.

Die aufsuchende Einzelfallberatung mit zwei Vollzeitstellen richtet sich direkt an die von Wohnungslosigkeit bedrohten oder bereits betroffenen Menschen. Sie wird vom SKM durchgeführt. Durch Beratung, lebenspraktische Unterstützung, Coaching, Lotsentätigkeit und Fallmanagement werden die Betroffenen dabei unterstützt, ihren bestehenden Wohnraum zu erhalten oder neuen Wohnraum zu akquirieren und zukünftige Wohnungsnotlagen zu vermeiden. Das Angebot der Einzelfallberatung ist für die Betroffenen freiwillig, kostenlos und bei Bedarf aufsuchend.

Jahr	Aufwand Kreis Warendorf	Abgeschlossene Fälle	Wohnraum erhalten	Neuer Wohnraum
2022	6.588,00 €	13	1	6
2023	23.718,05 €	126	15	38
2024	24.020,16 €	85	16	30
2025	27.345,59 €	113	12	38
Haushaltsansatz 2026	27.864,00 €	115	15	35

Nicht in allen abgeschlossenen Wohnungsnotfällen konnte der Wohnraum erhalten oder neuer Wohnraum gefunden werden. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig. Während einige Klientinnen und Klienten die Beratung vorzeitig selbst beenden oder gar spurlos verschwinden, werden andere in passgenauere Angebote übergeleitet oder aufgrund mangelnder Mitwirkung oder problematischen Verhaltens (etwa Aggressivität, Täuschung oder Bestrebungen zum Sozialleistungsbetrug) aus der Beratung entlassen.

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält im Kreis Warendorf zwei Beratungsstellen. Die Beratungsstellen befinden sich im Rathaus in Ahlen und in der Anlaufstelle des Jobcenters an der Südstraße in Warendorf.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags-, Schulklassen- und Seniorengruppenveranstaltungen an und leistet darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Das Angebot der Verbraucherzentrale im Kreis Warendorf wird zu gleichen Teilen durch Landesmittel und kommunale Mittel finanziert.
Der kommunale Anteil wird durch die Stadt Ahlen und den Kreis Warendorf getragen.

Von 2021 bis 2025 beteiligte sich der Kreis Warendorf mit 48% am kommunalen Kostenanteil und leistet einen Betrag von 64.202 € als jährlichen Zahlungsbetrag über die Vertragslaufzeit. Für 2026 beträgt die Zahlung 69.819 €.

Eine neue Vereinbarung wurde für die Jahre 2027 bis 2029 geschlossen.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die Verbraucherzentrale finanziert.

Vormundschaften/ Pflegschaften

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Jugend und Bildung, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft). Wird durch das Familiengericht nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge übertragen, spricht man von einer Ergänzungspflegschaft.

Zum 01.01.2023 wurde das Vormundschaftsrecht im Rahmen einer der größten Reformen des Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts seit Inkrafttreten des BGB modernisiert und neu strukturiert.
Die neuen Vorschriften umfassen unter anderem folgende Änderungen:

1. Die Stellung der Kinder und Jugendlichen wird verbessert und ihr Recht auf Pflege und Erziehung ins Zentrum des Vormundschafts-rechtes gestellt (Subjektstellung des Kindes).
2. Die Regelung zur Vermögenssorge wird modernisiert.
3. Es erfolgt eine stärkere Betonung der Personensorge und damit der Erziehungs-verantwortung durch den Vormund.

4. Die Rechte der Pflegeeltern, bei denen die Mündel aufwachsen, werden gestärkt.
5. Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund gleichrangig sind.
6. Ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen im Vormundschaftswesen hat der Kreis Warendorf schon im Jahr 2005 damit begonnen, alternative Ressourcen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu gewinnen.

Nach dem sog. Vier-Säulen-Modell hat das Amt für Jugend und Bildung insbesondere im Rahmen der verstärkten Zuwanderung 2015 die ehrenamtliche Vormundschaft weiter gestärkt. Denn schon vor Inkrafttreten der neuen Reform räumte der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einen eindeutigen Vorrang gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Diese Vorrangstellung wird weiterhin ausgebaut und konkretisiert. So sind alle Jugendämter vom Gesetzgeber dazu angehalten, einen Pool an geschulten Einzelvormündern und die Beratung von praktizierenden ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Aufgrund der langjährigen Praxis in der Arbeit mit Ehrenamtlichen hat der Kreis Warendorf mit dem Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. ein Konzept für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger erarbeitet. Mit Wirkung vom 01.06.2020 trat anschließend der Vertrag zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kinderschutzbund in Kraft. Es wird angestrebt dieses Vorhaben kreisweit und in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet auszubauen.

Durch die Gesetzesreform von 2023 sind die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft, funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Amtes für Jugend und Bildung (insbesondere der Beistandschaften/ Beurkundungen) getrennt. Dies führte zu einer entsprechenden Umstrukturierung des Sachgebiets. Gleichzeitig wurde mit Beginn der Reform eine neue Stelle im Amt für Jugend und Bildung geschaffen, die sich mit der Koordinierung der ehrenamtlichen Vormundschaften befasst. Zu den Aufgaben dieser Koordinierungsstelle Vormundschaft gehören insbesondere die fachliche Beratung der Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Jugend und Bildung in Fragen der Vormundschaft und Pflegschaft sowie die Auswahl geeigneter Vormünder unter Berücksichtigung aller vier Vormundschaftsformen.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich bereits durch die Vormundschaftsrechtsreform 2012 verändert. Die gesetzliche Fallzahlobergrenze pro Vollzeitstelle mit max. 50 Fällen führte dazu, dass mehr ehrenamtlich/beruflich geführte Einzel- und Vereinsvormundschaften begründet wurden.
Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen. Mit der Vormundschaftsrechtsreform 2023 unterstreicht der Gesetzgeber die stärkere Orientierung am Kindeswohl sowie die konsequente Ausrichtung der Vormundschaft an den Rechten und der Beteiligung des Mündels.

Fallzahlen **Stichtag jeweils 31.12**	2022	2023	2024	2025
Amtsvormundschaften	74	95	104	100
Amtspflegschaften	43	50	55	68
Ehrenamtliche Vormundschaften, Berufs- und Vereinsvormundschaften	163	166	182	207

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Beratungs- und Aufsichtsbehörde für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften (anbieter-verantwortet/ selbstverantwortet), Servicewohnen, Ambulante Dienste, Gasteinrichtungen (Hospize/ Tagespflege/ Kurzzeitpflegeeinrichtungen) sowie für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. An diese Angebotsformen werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Personal, Wohnqualität und Mitwirkung/ Mitbestimmung.

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzer von Einrichtungen sowie der Beschäftigten in Werkstätten nach dem WTG zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungs-anbietern obliegenden Pflichten zu sichern.
Die Nutzer und Beschäftigten sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können. Die WTG-Behörde ist neben der **Beratung** von Nutzern, Beschäftigten, Angehörigen, Betreibern und Investoren auch für die **Bearbeitung von Beschwerden** zuständig.

Um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, haben die Einrichtungen, Angebote und Werkstätten bestimmte bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Anzahl und Qualifikation der Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.
Ausgenommen von baulichen Anforderungen sind der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Insofern ist die WTG-Behörde befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Nutzer oder der Beschäftigten sicherzustellen.

Die WTG-Behörde ist derzeit (Stand: 01.07.2026) für folgende Angebote zuständig:

Art der Einrichtungen	Anzahl
Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot/ inkl. 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch Eingliederungshilfeeinrichtungen sind)	38
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)[1]	16
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	48
Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	32
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)	1
Hospiz (Gasteinrichtung)	1
Werkstätten (Haupt und Nebenstandorte)	9
Gesamt	145

Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (soweit sie keine Leistungen in anbieter- oder selbstverantworteten Wohngemeinschaften anbieten) betrifft lediglich eine Anzeigepflicht.
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden mindestens einmal jährlich unangemeldet geprüft (Regelprüfung). Das Prüfintervall kann auf zwei Jahre ausgeweitet werden Dies setzt voraus, dass bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Neben **Regelprüfungen** werden auch **Anlassprüfungen** (aufgrund von Beschwerden) durchgeführt.

[1] **13** Hauptstandorte mit insgesamt **47** Außenwohngruppen

Anzahl der durchgeführten Überprüfungen:

	2022	**2023**	**2024**	**2025**
Regelprüfungen	48	52	51	52
Anlassprüfungen	34	45	32	38
Gesamt	82	97	83	90

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden veröffentlicht. Die aktuellen Ergebnisse hierzu sind auf der Homepage des Kreises Warendorf zu finden (www.kreis-warendorf.de). Eine Veröffentlichung der Ergebnisse von anlassbezogenen Prüfungen ist durch den Gesetzgeber weiterhin nicht vorgesehen.

Seit 2025 sind 2 Ombudspersonen für die WTG-Behörde bestellt. Ombudspersonen sind unparteiische und unabhängige Vermittler. Sie schlichten, vermitteln und unterstützen bei Konflikten in Einrichtungen und auch in Werkstätten. Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und Probleme unbürokratisch aus der Welt zu schaffen. Themen, die einer Vermittlung bedürfen, können zum Beispiel mit der Art und Weise der Pflege und Betreuung zusammenhängen, mit der Unterkunft, der Verpflegung oder auch der Organisation der medizinischen und pflegerischen Versorgung vor Ort. Bei Beschwerden im Hinblick auf Qualitätsmängel ist weiterhin die WTG-Behörde zuständig.
ombudspersonWTG@kreis-warendorf.de

Die WTG-Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 12 WTG). Der aktuelle Bericht umfasst die Jahre 2023/2024 und ist auf der Homepage des Kreises Warendorf zu finden. (www.kreis-warendorf.de)

Organigramm Sozialamt (Amt 50)

Planungsstab Alter, Pflege und Inklusion	
Johanna Peters	5002
Ulrike Zumbült	5003
Kooperations- u. Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungslosigkeit	
Philipp Arning	5004

Amtsleiterin	
Kirsten Röttger	**5000**

Vorzimmer	
Kirsten Wagner	5001

50.1 Grundsatzangelegenheiten	
Sachgebietsleiter	
Marius Gausebeck	**5010**
Widersprüche, Fachaufsicht SGB XII	
Beate Filthaut	5011
Wiebke Heuermann	5018
Anke Wiemers	5093
Haushalt, Statistik, Fachverfahren Lissa	
Lothar Deelsma	5017
Simone Beckamp	5013
Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Zuwendungen und Frauenhäuser	
Helmut Schabhüser	5012
Eingliederungshilfe	
Heike Ellering	5014
Jana Große Halbuer	5015
Kornelia Heisener	5092
Rita Lensing-Schlautmann	5016
Kristin Walter	5092
Abrechnung Krankenhilfe	
Simone Beckamp	5013
Bestattungskosten	
Martina Althaus	5019
Helmut Schabhüser	5012
Jana Große Halbuer	5015
Fachstelle für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben	
Britta Runde	5084
Martina Althaus	5019
Schuldnerberatung	
Marlies Brand-Assies	5047
Sandra Litzke	5046
Uta Wagner	5040

50.2 Heranziehung	
Sachgebietsleiter	
Heinrich Weiß	**5060**
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB XII	
Birgit Langner	5061
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach SGB II	
Stefanie Frenz	5077
Markus Kocur	5066
Leon Kötting	5076
Anna Kövener	5078
Britta Krimphove	5062
Francesco Latagliata	5069
Julian Schembecker	5075
Angela Temme-Sulz	5067
Heranziehung und Durchsetzung von Ansprüchen bei Leistungen nach UVG	
Christin Henrichmann	5065
Britta Krimphove	5062
Sabrina Totzke	5063
BAföG	
Klaudija Dacic	5041
Jessica Sczigalla	5042

50.3 Pflege	
Sachgebietsleiterin	
Karin Eckernkemper	**5030**
Team WTG-Behörde	
Manuela Hano	**5024**
Robert Baykal	5023
Akin Sen	5022
Friedrich Strickmann	5021
Silke Walkling	5088
Carolin Westhues	5087
Team Pflege- und Wohnberatung	
Beate Baldus	**5020**
Anja Becklönne	5025
Anne Florien	5089
Katharina Friedrich	5026
Christina Reckermann	5028
Carina Rücker	5029
Nadine Schöppner	5027
Team Pflege	
Karin Eckernkemper	**5030**
Hilfe zur Pflege stationär und Pflege-wohngeld sowie Investitionskosten	
Nils Benthien	5032
Katharina Detert/Dirk Leupoldt	5036
Sabine Hegner	5033
Silvia Kaldewey	5037
Kirsten Kamp	5034
Albina Zukovskij	5035
Nadine Streich	5031
Paul Unger	5039
Investitionskosten KZP und TP	
Jasminka Dyck	5038
Hilfe zur Pflege ambulant	
Anja Gerbert	5073
Marion Hense	5071
Maleen Krüllmann	5072
Verfahren nach der AnFöVO	
Maleen Krüllmann	5072

50.4 Schwerbehindertenrecht	
Sachgebietsleiterin	
Sabine Grothues	**5050**
Feststellung einer Behinderung und Merk-zeichen, Ausstellung von Ausweisen und Beiblättern	
Eleonora Giesbrecht	5082
Susanne Himler	5053
Annerose Jung	5058
Indra Kösters	5081
Jörg Opladen	5054
Verena Sirk	5054
Nachprüfungen, Widersprüche	
Christa Nüßing	5083
Jacqueline Röper	5055
Monika Schlieper	5051
Ausstellung von Parkausweisen	
Annerose Jung	5058
Jörg Opladen	5054
Registratur	
Sabine Grigowski	5085
Nelli Klassen	5085
Anna Weizel	5056
Bahruz Yusibov	5086

Stand: 17.08.2026

Sozialamt des Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Pflege- und Wohnberatung:
Außenstelle Beckum
Dalmerweg 77, 59269 Beckum

Amt 51

AL Anke Frölich **5100**

Sekretariat

Gabriele Maibaum	5101
Monika Usselmann	5102

Kita-Planung

Frank Peters	5106

OGS-Planung

Emanuel Rapp	5280

Jugendhilfeplanung

Annika Wichtrup	5267

Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Schulaufsichtsbeamte:

Grundschulen:

Elisabeth Bollmann	4112
Martina Linnenbrink-Linnemann	4102

Förderschulen:

Andreas Menzel	4111

Haupt- und Verbundschulen:

Andrea Kramer	4104

Landesbedienstete/schulfachlich:

Udo Austermann	4105
Guido Brockmeier	4106
Diethild Meibeck	4109

Schulverwaltung, Kultur, Sport

SGL Christina Dues **4010**

Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

TL Karina Leismann **4020**
verwaltungsfachlich

Kathrin Borgers (T)	4024
Maike Fritzen (T)	4023
Renate Koll (T)	4027
Manuela Schmidt	4025
Lisa Schmoranzer	4021
Martina Sewing (T)	4022

Schulverwaltung und Haushalt

TL Marina Gräler **4014**

Doris Kersting	4013
Christel Löckmann	4011
Manuela Schmidt	4025
Regenbogenschule:	
Stephanie Kugel (T)	4252
Astrid-Lindgren-Schule:	
Gabriele Graap, ALS WAF (T)	4272
Sandra Köhne, ALS Beckum (T)	4273
BK Ahlen:	
Cemile Isiktekin (T)	4216
Michaela Marggraf (T)	4213
Barbara Stitz	4212
BK Beckum:	
Nelli Bürsmeier (T)	4222
Janine Feder	4235
NN (T)	
Ulrike Petri (T)	4219
Melanie Stallmeister (T)	
Susanne Wößmann (T)	4226
PSBK Warendorf:	
Diana Sieben (T)	4239
Britta Cordes	4239
Anna Taddeo	
Karin Wenning (T)	4239
Schulischer Lernort:	
Tatjana Dembrowski (T)	

Kulturelle Angelegenheiten und Sportförderung

TL Christina Knubel (T) **4015**
TL Katharina Wessel (T) **4017**

Tanja Kalisch	4012
Geschäftsstelle der Schule für Musik:	
Alexander Gurman	4315
Yalcin Hacioglu	4308
Anja Lang (T)	4314
Nadine Niemann (T)	4304
Tanja Rastig	4305
Sandra Visang (T)	4306
Elke Zelleröhr (T)	4303

Museum Abtei Liesborn

Dr. Sebastian Steinbach **4401**

Annette Herzog (T)	4403
Katharina Kühl (T)	
Antje Mengelkamp (T)	
Yvonne Püttmann	
Lisa Uphaus (T)	
Agnes Weiß (T)	
Mara Woltering (T)	
Haustechniker:	
Burkhard Fischer (T)	4406
Guido Kaufmann (T)	4406
Aufsicht:	
Paul Biernath	
Sylvia Danielczyk	
Reinigung und Service:	
Kathrin Grones	

Verwaltung der Jugendhilfe

SGL Frank Wiesmann (stellv. AL) **5110**

Controlling und Haushalt

TL Marina Greßmeyer **5111**

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Unterhaltsvorschuss

GL Jacqueline Töcker (T) **5116**

Ulrike Bolte (T), RB I, APKD	5113
Sabrina Richau, FD 35 a	5117
Silke Rodeheger, RB II	5122
Xenia Schwabauer	5114
Sabrina Suermann (T), RB IV	5103
Lorena Wessel, RB III, APKD	5115

Leistungsgewährung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kostenbeitrag, Rechnungswesen

Monika Pier (T)	5108
Claudia Wienströer (T)	5112

Unterhaltsvorschuss

Sylvia Hampe (T)	5151
Sabrina Suermann (T)	5103

Rechnungswesen, Unbegleitete Minderjährige Ausländer

Administration

Tatiana Kolosova (T) 5119

Beurkundungen / Beistandschaften

GL Anja Terwort **5120**

Beelen, Ostbevern, Telgte	
Marina Müller	5167
Ennigerloh, Wadersloh	
Jana Balcer (T)	5126
Drensteinfurt, Everswinkel	
Andrea Stockmann (T)	5125
Sassenberg, Sendenhorst	
NN	5121
Warendorf	

Elternbeiträge

TL Cathleen Horstmann **5153**

Warendorf, Telgte	
Amelie Voß	5152
Beelen, Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhors, Telgte	
Frauke Zelleröhr	5155
Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Wadersloh, Telgte	

Fachcontrolling

Andrea Böhmann (T)	5129
Ella Dück (T)	5166

Investitionsmaßnahmen

Arthur Schreiner 5118

Tagespflege, Spielgruppen Verwaltung

TL Dirk Fromm **5143**

Philipp Bröskamp	5144
Janine Damhuis (T)	5149
Amra Karaosmanovic	5147

Betriebskostenzuschüsse für Kinder-Tageseinrichtungen, Spielgruppen

Tabitha Block	5148

Tagespflege, Elternbeiträge TP

Elterngeld

TL Susanne Tepe **5130**

Buchstabe A - F	
Anika Kiwitt (T)	5132
Buchstabe G – Kf, X - Z	
Thomas Uhlenbrock	5131
Buchstabe R - W	
Silvia Kiesewetter	5134
Buchstabe Kg - Q	
Mareen König (T)	5133
Buchstabe A - F	
Pia Stengel-Potthoff (T)	5133

Tagesbetreuung für Kinder, Planung

TL Natascha Schröder **5107**

Kindertagespflege / Kinderschutz	
Jennifer Dreher (T)	5104
Natascha Schröder	5107
Kathrin Springer	5145
Kinderbetreuungsbörse	

Tagespflege, Spielgruppen Pädagogik

GL Carina Bertels (T) **5159**

Beelen, Ennigerloh	
NN	
Drensteinfurt, Ostbevern, Sendenhorst	
Sabine Meyer	5142
Everswinkel, Sassenberg, Telgte, Wadersloh, Warendorf	

Kita Kreishäuschen

GL Sandra Habicht **5160**

Anja Jacob
Franziska Krampe
Malte Niemeyer
Lara Riße-Stegmann
Sophie Sudholt
Yvonne Wiemann
Kerstin Eickhoff

Kommunales Integrations-zentrum

TL Diler Senol-Kocaman **4501**

Verwaltungsassistenz:	
Silvia Riesenbeck-Mettchen (T)	4500
Landesbedienstete:	
Jan-Helmer Ammermann	4520
Dr. Durdu Calikbasi	4503
Claudia Dumschat	4505
Sven Rolfs	4530
Querschnitt:	
Tanja Belov	4504
Florian Günther	4510
Roland Stefani	4508
Meryem Yilmaz (T)	4504
Sprachmittlerpool:	
Lütfiye Karatas	4507
FIT:	
Dilek Ciftci	4501

Kommunales Integrations-management

GL Martin Hanewinkel **4511**

Koordination:	
Paul Kostyrenko	4514
Matthias Niemann	4512
Case Management:	
Katja Becker (T)	4525
Aurelia Gryczka	4518
Nina Moos	4516
Christian Schmölzing	4515
Verwaltungsassistenz:	
Ursula Maaß (T)	4517

Verfahrenslotse

Stefan Lutterbeck	5269

Netzwerkkoordination Kinderschutz

Yvonne Schütz	5252

Qualitätsentwicklung Kinderschutz

Christina Fölling	5282

Vormundschaften / Pflegschaften

TL Tim Weverinck	**5124**
Jessica Heilmann	5128
Caroline Metje-Zang	5123
Mark Nubbenholt	5127

Bildung, Förderung und Integration

SGL Daniel Bögge 5254

Bildungsbüro

TL Daniela Sachweh	**4040**

Medienkompetenzzentrum

Annika Neumann (T)	4033
Rita Niemerg	4034
Alfons Westbomke	4032
Pädagogischer Mitarbeiter:	
Ralf Große Westerloh	4031

Geschäftsstelle RBN

Miriam Giebel	4043
Andrea Hüffer (T)	4041
Dr. Sven Kluge	4047
Anja Schneider (T) (päd. MA. Landesbed.)	4045
Fabian Spiegel (T) (päd. MA, Landesbed.)	4046
Lena van Essen (päd. MA. Landesbed.)	4045
Sven Walter	4048

Kommunale Koordinierung (KAoA)

GL Jutta Rohoff-Schaden (T)	**4050**
Elena Engenhorst (T)	4051
Antje Kesslau (T)	4052

Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Warendorf

TL Maike Ostrop (T)	**4247**
Diana Atallah (T)	4245
Antje Görges (T)	4240
Jana Hettlage (T)	4244
Petra Hövel (T)	4243
Dr. Elisabeth Kawohl (T)	4241
Lidija Kelava (T)	4444
Corinna Kuhlmann (T)	4248
Andrea Averhoff (T)	4242
Anneke Thiemann (T)	
Am Lernort Regenbogenschulhaus:	
Christine Böhme-Holle (T)	4240

Prävention und Jugendpflege

TL Annika Wagner	**5251**

Koordination Frühe Hilfen

Lisa Stehr	5258

Koordination Präventionskette

Fenna Uhr	5268

Koordination Übergangsmanagement

Justyna Bibikov (T)	5257
Marie Schulze Wartenhorst (T)	5256

Willkommensbesuche

Ursula Hardy	5157

Jugendförderung

Alina Tissen	5262
Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh	
Alexandra Visse	5275
Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg	
Christian Pfluger	2566
Warendorf	
Franziska Kriger	5253
Beelen, Sendenhorst, Telgte	

Koordination Schulsozialarbeit

Stefanie Glöckler (T)	5266

Schulsozialarbeit

Meike Glogau-Hahn (T) Helen Heyermann (T)	
Berufskolleg Ahlen	
Anna Penner (T) Kerstin Lienkamp (T)	
Berufskolleg Beckum	
Christina Menzel (T) Rita Mühlenbeck (T) Kathrin Popper (T) Hannah Eickhoff (T)	
Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	
Anna Gerdhenrich	
Astrid-Lindgren-Schule Beckum	
Imke Drilling	
Lernort Regenbogenschulhaus Ahlen	
Josefine Caris (T) Hannah Eickhoff (T)	
Lernort Regenbogenschulhaus WAF	

Inklusionsteam

Christine Vogt (T)	4444
Guido Brockmeier	4444
Lidija Kelava (T)	4444
Maria Seeliger (T)	4444
Bastian Siegel	4444

Allgemeiner Sozialer Dienst / Pflegekinderdienst

SGL Ansgar Kappelhoff 5210

Adoptions- und Pflegekinderdienst

TL Ivon Nubbenholt (T)	**5243**
Beelen, Adoptionen aus Ahlen	
Lea Goetz	5247
Sendenhorst, Warendorf	
Eva-Maria Steinhoff	5245
Sassenberg, Warendorf	
Finn Potrafke	5246
Drensteinfurt, Telgte	
Jana Falk (T)	5242
Ennigerloh, Everswinkel	
Carina Maronde (T)	5248
Ostbevern	
Annik Richter	5244
Wadersloh, Warendorf	
Tabita Härtel	

Fachstelle § 35 a

TL Astrid Reinker	**5272**
Katrin Arndt (T)	5227
Catharina Brodack (T)	5372
Jana Strothoff (T)	5271

Fachstelle UMA

Meike Forster	5259
Sara Salimi	5261

Jugendhilfe im Strafverfahren

Ursula Harenkamp	5278

RB I Warendorf

TL Daniel Kiehne	**5211**
Alina Benning	5212
Warendorf (zwischen Ems und Bahn), Bauerschaften	
Stephan Hillebrand	5213
Warendorf (nördl. der Ems)	
Lara Moeck	5217
Warendorf (südl. Bundesbahn)	
Lisa Tschiskale	5215
Freckenhorst	
Selina Murselji	5218
Einen/Müssigen, Hoetmar, Milte, Frauenhaus	
Finja Karrengarn	5277

RB III Beele / Telgte / Sendenhorst

TL Jimmy Böttcher	**5232**
Lara Ziebarth	5234
Beelen	
Theresa Schmücker	5233
Telgte-Nord	
Sina Pflips	5236
Telgte-Süd	
Josephine Studt	5264
Sendenhorst, Albersloh	
Celine Meimann	5238
Sendenhorst	
Yeliz Özcan	5276
NN	5239

RB II Drensteinfurt / Ennigerloh / Wadersloh

TL Jan Schnieder	**5221**
Judith Teepe	5222
Ennigerloh-West	
Hanna Außel	5223
Ennigerloh-Ost	
Robin Marquardt	5228
Drensteinfurt, Rinkerode, Enniger	
Franziska Tessmann	5225
Drensteinfurt, Walstedde	
Leonie Blomann	5224
Wadersloh, Liesborn	
Dinah Schröder Jürgens	5229
Diestedde, Liesborn, Westkirchen	
Julia Weiß	5226
Ostenfelde	

RB IV Everswinkel / Ostbevern / Sassenberg

TL Daniel Arnold	**5265**
TL Miriam Schattauer	**5265**
Sabrina Blienert	5235
Everswinkel, Alverskirchen	
Christina Lefken	5216
Ostbevern (A – N)	
Jana Pietsch	5214
Ostbevern (O – Z), Ostbevern-Brock, Vadrup/Westkirchen	
Katharina Schürmann	5231
Sassenberg- Nord, Füchtorf	
Sabrina Husemann	5237
Sassenberg-Süd	

Organigramm Gesundheitsamt (Amt 53)

Stand: September 2026

Vorzimmer	
Ramona Froede	5301

53 Amtsleiter	
Fabian Oberliesen	5300

53.0 Gesundheitsplanung	
Anika Lebek	5307
Petra Lummer	5302

53.1 Infektions- und Gesundheitlicher Katastrophenschutz

Christiane Malcher	5360
Infektionsschutz	
Dunja Amberger	5367
Bernd Cappenberg (70 %)	5361
Manuela von Dobbeler (70 %)	5363
Dennis Drews (70 %)	5368
Nils Müller (70 %)	5369
Stephan Paß (70 %)	5362
Marco Schrade	5366
Dr. Michelle Walkemeyer	5364
Gesundheitlicher Katastrophenschutz	
Lisa Martin Wagner	5305
Pharmazeutischer Dienst	
Marion Raschke-Klose	5303
Gefahrstoffüberwachung	
Mareike Mentrup	5332

53.2 Gesundheitlicher Umweltschutz

Carsten Höper	5330
Bernd Cappenberg (30 %)	5361
Manuela von Dobbeler (30 %)	5363
Dennis Drews (30 %)	5367
Vanessa Kroll-Zavidic	5331
Nils Müller (30 %)	5369
Stephan Paß (30 %)	5362
Tina Wittkamp	5334

53.3 Medizinischer Dienst

Dr. Anja Röhnelt	5310
Elke Flütter	5336
Carina Kuhlenkötter*	5315
Mechthild Kuhlmann	5317
Anne Lafta	5333
Verena Rennemeier	5311
Eva Richter	5318
Anja Theres*	5314
Michaela Tietze*	5313
Anja Vogelsang	5316

* Sammelanschluss 5312

53.4 Kinder- und Jugend-gesundheitsdienst (KJGD)

Dr. Daniela Forsberg	5320
Kinder- und Jugenärztlicher Dienst	
Nebenstelle Ahlen	
Kati Dutta	5381
Kirstin Grimmel	5324
Dr. Catharina Namislo	5389
Mareike Sackarend	5382
Eva Tigges	5329
Nebenstelle Beckum	
Stefanie Jeß	5384
Christin Havelt	5386
Dr. Ulrike Koch	5383
Maria del Rocio Luque Veleiro	5385
Warendorf	
Dr. Annette Dellori	5322
Sonja Kurpan	5323
Marie-Theres Wesselkock	5321
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	
Marie-Christine Birkholz	5325
Dr. Kathrin Burchardt	5328
Daniela Jovanovski	5319
Birgit Marx	5391
Beratungsstelle für Eltern v. Kindern mit besonderem Förderbedarf (Beckum/Warendorf)	
Katja Kottenstedde	5326

53.5 Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)

N.N. (Fabian Oberliesen)	5340
Nadja Schlifka (Kreishaus)	5341
Nebenstelle Ahlen	
Sophie Averhoff (duales Studium soz.Arb.)	1553
Kristina Biedermann	5373
Ursula Molke	5388
Anne Stöwer	5378
Nebenstelle Beckum	
Sandra Hegemann	5372
Laurin Richert	5371
Nebenstelle Oelde	
Shana-Fiona Mende	5375
Andreas Paß	5374
Luna Pichierri (Jahrespraktikantin)	5377
Anette Urban (gfB)	
Nebenstelle Warendorf	
Franziska Böckenholt	5357
Moira Brune	5342
Nicole Görges-Flock	5343
Katja Remane	5344
Klaudia Richter (gfB)	
Alexandra Schmidt	5345
Felicitas Sicking-Drerup (gfB)	

53.5 Betreuungsbehörde Teamleitung Maren Lerche	5358
Annett Fearn	5338
Michelle Haffke	5349
Silvia Köching	5347
Tanja Röhl-Wenning	5348
Jennifer Saure	5346
Ala Tipris	5359
Eyleen Töws*	4022

* in zwei Ämtern tätig

53.6 Verwaltung

Petra Tenbrock	5350
Carolin Börger	5353
Walburga Grabowski	5352
Alwina Klassen	5351
Andrea Neukötter	5354
Johanna Pankow	5355
Vanessa Petermann	5356

Gesundheitsamt Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefonnummer: 02581 53 53 01
Faxnummer: 02581 53 53 99
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-warendorf.de

Nebenstellen

Ahlen (KJGD/SpDi)
von-Geismar-Str. 12 (Villa Küper)
59229 Ahlen

Beckum (KJGD/SpDi)
Dalmerweg 77
59269 Beckum

Oelde (SpDi)
Am Bahnhof 2a
59302 Oelde

Warendorf (SpDi)
Markt 7
48231 Warendorf

jobcenter KREIS WARENDORF

Amtsleitung

Kai John
Tel.: 02581/53 - 5600

Büro der Amtsleitung
Ilona Niedenführ
Tel.: 02581/53 - 5601

Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Julian Gösling
Tel.: 02581/53 - 5602

Passive Leistungen (Leistungsgewährung)

Sachgebietsleitung
Lukas van Stephaudt
Tel.: 02581/53 - 5800

Teamleiterin Ahlen I (59229)	Nicole Blum Tel.: 02581/53 - 5896
Teamleiterin Ahlen II (59227)	Katrin Möllers Tel.: 02581/53 - 5854
Teamleiterin Beckum, Wadersloh	Kristina Otterstedde Tel.: 02581/53 - 5806
Teamleiter Ennigerloh, Oelde	Philipp Watermann-Schröder Tel.: 02581/53 - 5862
Teamleiter Telgte, Ostbevern, Sassenberg, Bildung &Teilhabe	Stefan Kramer-Hilgensloh Tel.: 02581/53 - 5841
Teamleiter Beelen, Warendorf Projektteam	Maik Plewa-Anczykowski Tel.: 02581/53 - 5863
Teamleiterin Everswinkel, Drensteinfurt, Sendenhorst Team Selbständige	Mirnesa Sakic Tel.: 02581/53 - 5803
KdU-Manager	Mark Petzold Tel.: 02581/53 - 5826

Aktivierende Leistungen (Vermittlung/Arbeitgeberservice)

Sachgebietsleitung
Annabelle Nethe
Tel.: 02581/53 - 5700

Teamleiterin Integration Nord Beelen, Everswinkel Ostbevern, Sassenberg Telgte, Warendorf	Silke Smotzok Tel.: 02581/53 - 5765
Teamleiter Perspektive Nord Beelen, Everswinkel Ostbevern, Sassenberg Telgte, Warendorf	Jan Finkemeier Tel.: 02581/53 - 5737
Teamleiter Integration Ost Beckum, Ennigerloh Oelde, Wadersloh	Jürgen Tiggemann Tel.: 02581/53 - 5706
Teamleiter Perspektive Ost Beckum, Ennigerloh Oelde, Wadersloh	Thomas Lemke Tel.: 02581/53 - 5729
Teamleiterin Integration West Ahlen, Drensteinfurt, Sendenhorst	Wilko Voßhans Tel.: 02581/53 - 5711
Teamleiter Perspektive West Ahlen, Drensteinfurt, Sendenhorst	Nico Hartlich
Teamleiter Projekt- und Planungsteam	Sebastian Tigges Tel.: 02581/53-5716
Teamleiter Werkcampus Nord	Dr. Matthias Peilert Tel.: 02581/53 - 5788
Teamleiter Werkcampus Süd	Klaus Feldmann Tel.: 02581/53 - 5696

Verwaltung (Finanzen/Controlling/Personal/Widersprüche)

Sachgebietsleitung
Harald Klöpper
Tel.: 02581/53 - 5612

Teamleiter Finanzen, Personal	Pascal Böttger Tel.: 02581/53 - 5613
Teamleiter Widersprüche	Nils Führmann Tel.: 02581/53 - 5632
Teamleiterin Abrechnung- Integrationsleistungen Ordnungswidrigkeiten	Miriam Knies Tel.: 02581/53 - 5615

JUGEND BERUFS AGENTUR IM KREIS WARENDORF

Bildung und Teilhabe

LERNSTANDORT im Kreis Warendorf AUSGEZEICHNET

Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.

Stand: 01.06.2024

Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand:

September 2026

Bildnachweis:

©Adobe Stock/Generative AI